

Weißenfels, 2010-02-18

Wir erheben hiermit

### **Einwendungen**

gegen das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels; Vorhaben: Erweiterung der Kläranlage Weißenfels, Gemarkung Burgwerben (derzeit).

Wir lehnen das Vorhaben in der derzeit beantragten Form insgesamt ab. Die Ablehnung ergibt sich zusammengefasst z.B. aus folgenden Aspekten:

- Die Anforderungen an die Planrechtfertigung sind nicht erfüllt. Das ist um so gravierender als dass es sich vordringlich um ein privatnütziges Vorhaben für und z.G. des Fleischwerks handelt.
- Das Vorhaben steht nicht in Übereinstimmung mit der überregionalen Planung (Raumordnung) und der örtlichen Bauleitplanung. Es Verletzt die Planungshoheit der Gemeinde Burgwerben.
- Es steht im Widerspruch zum Hochwasserschutz.
- Eine den Anforderungen entsprechende Variantenuntersuchung hat offenbar nicht stattgefunden.
- Die Lärmimmissionsprognose ist mit deutlichen Fehlern und massiven Unsicherheiten belastet. Sie ist nicht ausreichend konservativ. Bisher ist keineswegs nachgewiesen, dass die Verdichterstation aus Sicht des Lärms für die Anwohner, die Erholungsnutzung und ggf. sogar die die Entwicklung von verträglichem und Arbeitsplätze schaffendem Gewerbe (außerhalb des Schlachthofs) akzeptabel ist. Es werden unzumutbare Lärmbelastungen erwartet. Dies hat auch Auswirkungen für die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden. Die derzeitige Lärmbelastung ist bereits untragbar.
- Es kommt zu Überschreitungen bei den Geruchsmissionen. Es werden stark beeinträchtigende Geruchsbelastungen befürchtet (Kleingärten, Anwohner, Erholungssuchende, Tourismus). Dabei ist die derzeitige Belastung schon untragbar. Auch hier gibt es negative Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden. Die Geruchsmissionsprognose ist fehlerhaft und unterschätzt die tatsächlich zu erwartenden Belastungen. Ergebnisse werden im Übrigen nicht ausreichend belegt.
- Weitere erhebliche Probleme sehen wir im Zusammenhang mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, der Erholungsnutzung sowie den Umweltmedien, vor allem Wasser (Schadstoffeintrag in die Saale und ins Grundwasser).
- Die Sicherheitsrisiken für die Anwohner/innen, die Natur und Landschaft, und das Wasser (Saale/Grundwasser) werden als erheblich eingeschätzt.
- Das grundrechtlich geschützte Eigentum wird verletzt, weil die Belastungen durch das Klärwerk jedenfalls im Zusammenwirken mit den Belastungen aus der Schlachtfabrik letztlich zu einer Unverkäuflichkeit des (Wohn-) Eigentums führen. Zudem können auch die Außenbereiche der Wohngrundstücke jedenfalls bei bestimmten Windrichtungen und/oder Wetterlagen nicht mehr genutzt werden.

## **1      Ausgelegte Dokumente**

Im Rahmen der Sichtung der ausgelegten Unterlagen ergaben sich folgende Unstimmigkeiten:

- Die Anlage 3 in der UVS stimmt nicht mit dem Verweis im Text S. 159 überein bzw. fehlt.
- Die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Ausgliederung des Landschaftsschutzgebietes (LSG „Saaletal“)

## 2 Planrechtfertigung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt die Ausübung eines fachplanerischen Ermessens ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von der planerischen Ermessensausübung ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig, vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 7.7.1978, BVerwGE Bd. 56, S. 110, 118 f.; Urt. v. 11.7.2001, BVerwGE Bd. 114, S. 364, 373 f..

Die Notwendigkeit einer Planrechtfertigung ist auch nicht etwa deshalb entbehrlich oder eingeschränkt, weil zu Gunsten Dritter mit der Verfügung von Schutzauflagen zu rechnen ist. Vielmehr zeigt gerade die Notwendigkeit von Schutzauflagen, dass das Vorhaben auf die Rechte Dritter (und Interessen der Allgemeinheit) einwirkt. Eine derartige Einwirkung haben Dritte nur hinzunehmen, wenn das Vorhaben über eine Planrechtfertigung im obigen Sinne verfügt, vgl. z.B. OVG Hamburg, Airbus Finkenwerder, Urteil vom 02.06.2005, Az. 2 Bf 345/02.

Die Anforderungen an die Planrechtfertigung richten sich u.a. danach, ob das Vorhaben allgemeinnützig oder privatnützig ist (oder eine Kombination aus beidem). Hier handelt es sich unseres Erachtens vordringlich um eine privatnützige Planfeststellung. Sie dient vorwiegend dazu, den Tönnies-Firmen eine Erweiterung der Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten zu ermöglichen. Das wird schon daraus deutlich, dass die Unterlagen (bezeichnet denkwürdiger Weise als „Genehmigungsentwurf“) von Firmen bearbeitet wurden, die offenbar auch für Tönnies arbeiten bzw. gearbeitet haben. Zudem beauftragt Tönnies den ZAW, für ihn das Verfahren zu führen, soweit „seine“ Anlagenteile betroffen sind. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Erweiterung überhaupt und erst recht an so problematischer Stelle (bestehende Immissionsbelastung, Konflikte, Hochwasserschutz) ohne die Erweiterungsabsichten verfolgt würde. Das ist um so problematischer als dass die Vorhabenträgerin im Falle eines Ausfalls von Tönnies (aus welchen Gründen wie Produktionsverlagerung etc.) vor die unlösbare erscheinende Aufgabe gestellt wird, die Anlage zu für ZAW-Mitglieder und letztlich für die Öffentlichkeit tragbaren Kosten weiterzuführen (inkl. der Abschreibungen für die dann nicht mehr gebrauchten Anlagenteile).

Die Vorhabenträgerin ist in der Nachweispflicht, dass das Vorhaben „vernünftiger Weise geboten“ ist. Diesen Anforderungen werden die Planfeststellungsunterlagen bisher nicht gerecht. In den Abschnitten 6 und 7 wird explizit und detailliert dargestellt, dass es für die Erweiterung der Kläranlage keinen öffentlichen Bedarf gibt, diese auf keinem Fall im öffentlichen Allgemeinwohl gesehen und daher nicht „vernünftiger Weise“ geboten sein kann.

### 3 Alternativstandorte / Varianten

Das Erfordernis der Konfliktbewältigung im Planfeststellungsverfahren erfordert eine Variantenuntersuchung. Diese muss so tiefgreifend sein, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird zu entscheiden, welche Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt, vgl. z.B. Beschluss des OVG NRW vom 19.03.2008, Az. 11 B 289/08.AK.

Weiterhin gilt das Gebot der ergebnisoffenen Abwägung. Diesen Anforderungen wird das bisherige Verfahren nicht gerecht. Hiergegen spricht schon, dass

- eine BImSch-Genehmigung für die Erweiterung des Schlachthofs gegeben wurde, ohne das hierfür notwendige gegenständliche Verfahren abzuwarten;
- die gegenständliche Anlagenteile vorab und teils wohl nachträglich mittels Baugenehmigung „pseudolegalisiert“ wurden;
- dass die Planfeststellungsunterlagen als „Genehmigungsentwurf“ bezeichnet werden;
- dass diese in wesentlichen Teilen von Gutachtern erarbeitet wurden, die auch für den Hauptprofiteur des Vorhabens arbeiten.

Weiterhin gilt:

Die Kläranlagenplanung trägt angesichts der erheblichen Belastung raumrelevanter Schutzfunktionen den Fehler in sich, dass Standortalternativen für das Projekt nicht umfänglich geprüft und dargelegt worden sind. Im Fehlen der Alternativendarstellung liegt ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG vor. Zudem kommt dem Plan nicht die ausreichende Anstoßwirkung zu.

Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Kriterien von besonderer Bedeutung:

- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung,
- Lage mit einem Abstand zum nächsten Wohngebiet von 1.000 Meter Abstand,
- Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes,
- Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes,
- Lage im Hauptnachfragegebiet von Schweinefleisch, zu dessen gesteigerter Produktion die Kläranlage erweitert werden soll,
- Anschluss des Standortes an das Straßennetz zur Abfahrt des Klärschlammes,
- Vermeidung oder Verminderung von räumlichen Nutzungskonflikten (vgl. §50 BImSchG)

Die Planfeststellungsbehörde hat Standortalternativen am Maßstab insbesondere dieser Kriterien und unter Berücksichtigung der mit von den Vorhaben am jeweiligen Standort ansonsten berührten öffentlichen und privaten Belange zu prüfen.

Die vom ZAW erst nach Aufforderung durchgeführte Variantenuntersuchung wird den o. G. Erfordernissen nicht gerecht (vgl. S. 14 / 15, Teil G: Planunterlagen, Baubeschreibung, Landschaftsbild). Bezeichnend ist, dass die ursprüngliche Vorzugsvariante (auch B1 genannt), sogar eine Erweiterung Richtung Saale vorsah, welche ebenfalls völlig konträr zu den eingangs genannten Kriterien steht. Von dem Antragsteller werden Planalternativen nicht objektiv sondern nur unter Berücksichtigung lediglich für das Fleischwerk notwendiger Anlagenteile bzw. Anlagenerweiterungen betrachtet. Das die Variante B2 mit der Inanspruchnahme von 3.700 m<sup>2</sup> Saale-Aue strömungs- und abflusstechnisch keine

Auswirkungen haben soll, ist zutiefst anzuzweifeln. Doch sind dies nicht die alleine zählenden Kriterien bei der Standortwahl. Es wurde nie ernsthaft eine echte Alternative bezüglich eines neuen Standortes detailliert analysiert. Die Betrachtung eines neuen Standortes erfolgt allein auf der Ebene notwendiger Investitionen und Betriebskosten, nicht aber nach den o. G. gesetzlich einzuhaltenden Kriterien. Dies wird von uns hiermit explizit nachgefordert. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass die als Variante C bezeichnete Variante (neuer Standort) am 18.01.2008 mit Bruttoinvestitionen von 12,594 Millionen Euro beziffert wird, wobei hier nur ein möglicher Standort überhaupt Berücksichtigung fand. Die nun mit den Unterlagen beantragte Variante nach Korrektur der Investitionssumme liegt mittlerweile aber bereits bei 13,9 Millionen Euro, wobei die tatsächlichen Kosten als noch deutlich höher einzuschätzen sind. (Baumehrkosten, Aufkauf Kleingartenanlage, Ertüchtigung Zufahrtswege usw.).

#### 4 Unvollständiger Antragsumfang

Die Antragsunterlagen sind nach unserer Ansicht unvollständig.

##### Begründung:

Es ist unstrittig, dass auf der Kläranlage verschiedene baurechtliche Zustände herrschen, deren Klärung und **vollständige** Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren notwendig sind. Das wird aus den Unterlagen keinesfalls ersichtlich.

In einem Schreiben des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) an ein Mitglied der Bürgerinitiative Pro Weißenfels vom 24.10.2008 heißt es:

*„Es bestehen derzeit drei verschiedene baurechtliche Zustände auf der Kläranlage:*

- 1. genehmigte Anlagenteile entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996: die Kläranlage in ihrer Gesamtheit einschließlich Flotationsanlage (erste Stufe)*
- 2. genehmigte Anlagenteile auf der Grundlage einer Baugenehmigung des Landkreises: Schlammwasserbehandlungsanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 05.10.2005; dritte BHKW-Anlage des ZAW vom 28.02.2007*
- 3. Anlagenteile, die entgegen dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 nicht oder verändert gebaut wurden.“*

Zum zitierten 3. Punkt machte der ZAW keine Aussage, so dass wir eine Erklärung diesbezüglich fordern, um welche Anlagenteile es sich genau handelt. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass diese vollständig aufgenommen und deren Immissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe usw.) umfänglich betrachtet werden.

Aus dem o. g. Punkt 2 wird ersichtlich, dass sowohl die komplette Schlammwasserbehandlungsanlage der Firma Tönnies als auch das BHKW 3 nicht vom bisherigen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 abgedeckt sind. Dabei handelt es sich jeweils um BImSch-pflichtige Anlagen, deren Genehmigung nur über ein Bundesimmissionsschutzverfahren hätte überhaupt erteilt werden können. Insbesondere bei der Schlammbehandlungsanlage der Fleischwerke Weißenfels GmbH hat dieses Verfahren offensichtlich nicht stattgefunden. Wir fordern diesbezüglich Aufklärung. Auch stellt sich die Frage, ob zumindest eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde? Wurde diese gemacht und wenn nein, warum nicht?

Unabhängig von der Verfahrensfrage hätten aber deren Genehmigungen nur erfolgen dürfen, wenn der Nachweis erbracht worden wäre, dass die Immissionsgrenzen in den benachbarten Gebieten vollumfänglich eingehalten sowie die zulässigen Beurteilungspegel aus den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von 1996 nicht überschritten werden. Genau dieses ist aber nicht der Fall. Die nun beigelegten Gutachten zeigen, dass es im Bestand Überschreitungen der Grenzwerte gemäß GIRL an mehreren betrachteten Immissionsorten gibt und dass auch die zulässigen Beurteilungspegel für Schall an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden. Die Kläranlage arbeitet also bereits heute in einem rechtswidrigen Zustand.

Die Überschreitungen halten wir real für noch viel erheblicher, wenn die tatsächlichen Vorbelastungen eingerechnet, repräsentative umfängliche Bestandsmessungen durchgeführt sowie eine Betrachtung weiterer in der Nähe liegender Immissionsorte erfolgt wäre (vgl. Kapitel Luftreinhaltung).

Darüber hinaus bleibt zu konstatieren, dass auf der Kläranlage eine Schlammwasserbehandlungsanlage sowie eine Flotationsanlage von der Fleischwerk Weißenfels GmbH betrieben werden, ohne die die gegenständliche Schlachtanlage nicht funktionstüchtig ist. Beide unterliegen als Nebenanlagen der Schlachtanlage dem

Bundesimmissionsschutzgesetz. Die von ihnen ausgehenden Immissionen und notwendigen Erweiterungen hätten bereits Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes auf 2.300t/d sein müssen.

Dieser Sachverhalt ist nun Gegenstand im anhängigen verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gegen die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 27.05.2008. Beide Anlagen sind für die Schlachtanlage zwingend notwendig, da die Abwässer aus Schlachtbetrieben stark organisch belastet sind, als besonders stickstoffhaltig gelten und erhöhte Ammonium-Konzentrationen auftreten. Im BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN),

*„Die bedeutsamsten Umweltbelastungen aus Schlachtbetrieben sind die Emissionen in Gewässer [177, EA SEPA und EHS, 2001]. [...]*

*Beim **Schlachten und Zurichten** der Schlachtkörper entstehen ein **hoher Wasserverbrauch** sowie **hohe Konzentrationen an BSB5, CSB und TSS**. Feststoffe spalten sich auf und setzen kolloidale und suspendierte Fette und Feststoffe frei, und der BSB5 und CSB nehmen zu. [177, EA SEPA und EHS, 2001]. Andere wesentliche **Verunreinigungen sind Stickstoff und Phosphor**, z.B. aus der Aufspaltung von Proteinen, **Kupfer und Zink** z.B. von Schweinefuttermitteln und **Chlorid** aus dem Einsalzen von Häuten/Fellen. [...]*

*Erfolgt die Reinigung in einer kommunalen Anlage, findet in der Regel im Schlachthof eine gewisse Vorbehandlung statt.“*

Soweit wir dies den ausgelegten Unterlagen entnehmen können, machte die Firma Aqua Consult im Planfeststellungsverfahren von Anfang an unzutreffende Angaben bezüglich der im Besitz der Firma Tönnies befindlichen Anlagen auf der Kläranlage Weißenfels und versuchte diese inklusive ihrer erheblichen Erweiterungsplanungen bewusst aus dem Planfeststellungsverfahren herauszuhalten (vgl. ebenso Punkt 5.1).

In der Tischvorlage vom 19.02.2007 zum Scopingtermin am 22.03.2007 schreibt Aqua Consult:

*„Auf dem Gelände der Kläranlage Weißenfels befinden sich weiterhin Abwasservorbehandlungsanlagen der Fleischwerke Weißenfels GmbH, deren Eigentümer die Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG ist. Die Vorbehandlungsanlagen bestehen aus einer Flotationsanlage sowie einer biologischen Schlammwasseranlage. Die Vorbehandlungsanlagen der Fleischwerke Weißenfels GmbH sind nicht Bestandteil der Kläranlage und nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.“*

Ähnlich unrichtige Aussagen machte die Fleischwerk Weißenfels GmbH bereits in ihren Antragsunterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Kapazitätserweiterung auf 2.300 t/d.

In den Nachreichungen zum Genehmigungsentwurf, Ordner 4 Teil G heißt es nun auf. S. 19:

*„Die vorhandenen und zukünftig zu errichtenden Anlagenteile, die im Eigentum der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG stehen, sind Bestandteil der Kläranlage Weißenfels und der auf den Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels ausgestellten Genehmigungen.“*

Dass beide Anlagen funktional als Nebenanlagen dem Fleischwerk zuzuordnen sind ist aufgrund ihrer dienenden Funktion für die Schlachtanlage offensichtlich. Wenn Genehmigungen/Planfeststellungsbeschlüsse entweder durch die falsche Behörde oder komplett auf falscher Rechtsgrundlage getroffen werden, sind diese unserem Erachten nach

nichtig. Ohne beide Abwasserbehandlungsanlagen kann die Fleischwerk Weißenfels GmbH weder produzieren noch ihre Kapazitäten überhaupt erweitern. Dieser augenscheinliche reale Zusammenhang führt Frau Girnus dann zu folgender Aussage (Schreiben am 24.10.2008 an ein Mitglied der Bürgerinitiative Pro Weißenfels):

*„Der Eigentümer der Flotationsanlage ist die Fleischwerk Weißenfels GmbH.“*

Wir stellen fest:

Die Schlammwasserbehandlungsanlage und deren geplante Erweiterung sowie die zweite Flotationsstrasse sind nicht durch den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 abgedeckt, d.h. sie müssen vollständig in das hiesige Planfeststellungsverfahren aufgenommen werden. Wieso aber nur die Erweiterung der Schlammwasserbehandlungsanlage in das Planfeststellungsverfahren integriert wird, die zweite Flotationsstrasse aber nicht, sondern nur eine Betriebsstundenerweiterung beider Straßen auf einen 2 x 24h-Betrieb, ist weder nachvollziehbar noch zulässig. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab. Wir fordern die Aufnahme der kompletten zweiten Flotationsstrasse in das Planfeststellungsverfahren sowie eine Zurückweisung und Korrektur der Antragsunterlagen vom ZAW.

Wir dokumentieren ferner, dass die 2. Flotationsanlage unter immensem Zeitdruck, unter Drohungen und ohne jegliche Genehmigung ab Anfang April 2008 errichtet und am 14.05.2008 vom Fleischwerk in Betrieb genommen wurde. Eine bereits angegriffene Baugenehmigung erging aber erst rund 2 Monate später. Dies erfolgte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, obwohl bereits Gutachten – zumindest bei der Antragstellerin – vorlagen, die nachweisen, dass die Grenzwerte der GIRL in den benachbarten Gebieten allein im Ausgangsbestand nicht eingehalten werden.

Die Geschäftsführerin des ZAW, Frau Girnus, gibt in der Verbandsversammlung vom 23.09.2008 unumwunden zu:

*„Die zweite Stufe der Flotationsanlage wurde durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH **ohne vorliegende Genehmigung in Betrieb genommen**. Dazu erfolgte von Seiten des ZAW umgehend eine Mitteilung zum Beginn des Probetriebes der neuen Flotationsanlage an den Burgenlandkreis als zuständige Behörde.“*

Weiter führt Frau Girnus aus:

*„Im Rahmen einer Verpflichtungserklärung übernahm die Fleischwerk Weißenfels GmbH jegliche Kosten und Risiken, welche aus dem **ungenehmigten Bau und Betrieb der Anlage** entstehen könnten.“*

In den Antragsunterlagen vom 16.12.1994 zur Erweiterung der Kläranlage (1. Ausbaustufe) sind aber eindeutig lediglich eine Druckentspannungsflotationsanlage sowie eine vollautomatische FHM-Station dokumentiert. Eine Genehmigung zum zweistrassigen Betrieb der Flotationsanlage konnte und wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1996 nicht erteilt.

Im Schreiben des ZAW an ein Mitglied der Bürgerinitiative Pro Weißenfels, vom 24.10.2008 heißt es dazu:

*„Die Fleischwerk Weißenfels GmbH stützt sich dabei auf den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 mit der Annahme, dass der zweistrassige Betrieb der Flotationsanlage damals genehmigt worden sei. **Der ZAW und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgten nach Überprüfung dieser Ansicht nicht**“.*

Dies unterstreicht, dass Antragstellerin und Behörde darüber Kenntnis haben, dass die **zweite Flotationsstraße niemals planfestgestellt** wurde, somit keinen Bestand darstellt und damit

komplett, d.h. als zusätzliche zweite Straße mit einem 24 Stundenbetrieb in den Planfeststellungsantrag aufzunehmen ist.

Des Weiteren verlangen wir erneut eine Überprüfung der Vorgänge auf der Kläranlage und die explizite Untersuchung auch des behördlichen Fehlverhaltens vom Burgenlandkreis und des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Die Fleischwerk Weißenfels GmbH hat offensichtlich eine nach unserer Rechtsauffassung immissionsschutzpflichtige Abwasserbehandlungsanlage ungenehmigt erweitert, gleichzeitig aber auch gegen Festlegungen des zuständigen § 155 Wassergesetz (WG) verstoßen. Warum der vom ZAW angezeigte illegale Betrieb ab dem 14./15.05.2008 nicht sofort unterbunden wurde und damit sogar eine erneute Überschreitung des Abwassereinleitungswerte bereits am 21./22.07.2008 durch Störungen in exakt dieser Flotationsanlage in Kauf genommen wurde ist unklar. Wir fordern eine objektive Untersuchung.

Der Burgenlandkreis genehmigte die zweite Flotation nachträglich am 21.07.2008, also mehr als 2 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage. Dabei wurde auf eine Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG abgestellt, deren Ergebnis bereits festgelegt war, da die Anlage schon reichlich 2 Monate unter Duldung illegal betrieben wurde. Gegen diese Baugenehmigung ist damit am 17.12.2008 (kurz nach erster Kenntnisnahme der Existenz dieser Genehmigung) zu Recht Widerspruch eingelegt worden.

Die nachträglich zum Schutze der Kleingartenanlage vor vermeidbaren Umweltauswirkungen durch den zusätzlichen Betrieb der zweiten Flotationsanlage angewiesene Einschränkung auf max. 1.500 Betriebsstunden zur

*„Sicherstellung de Erholungseffektes gemäß § 1, Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)“ (Genehmigung des Burgenlandkreises vom 21.07.08, S. 2)*

ist unzureichend. Unter Berücksichtigung eines den Planfeststellungsanlagen beigelegten ersten Geruchsgutachten vom 08.02.2008 (!) des TÜV-Nord und der dort u.a. bereits festgestellten gravierenden Überschreitungen der anzusetzenden Geruchsgrenzwerte (15% in Anlehnung an ein Mischgebiet) in dieser Kleingartenanlage, hätte die zweite Flotationsstraße niemals und besonders nicht nachträglich genehmigt werden dürfen. Sie trägt allein im Bestand zu dem vom TÜV-Nord festgestellten erheblichen und schädlichen Umweltbeeinträchtigungen auf die Nachbarschaft bei. Ein rechtswidriger Tatbestand, den eine umfängliche Prüfung der Behörde schon im Sommer 2008 hätte feststellen müssen, so dass nach unserer Auffassung die behördliche Kontrolle offenbar versagt hat. Hier fordern wir rechtliche Konsequenzen sowohl gegenüber der Behörde, als auch gegenüber der Antragstellerin.

#### **4.1 Nachträglicher Antrag des ZAW vom 16.04.2008 trotz Kenntnis der Überschreitungen der Geruchsgrenzwerte in der Nachbarschaft per Gutachten vom 08.02.2008 (TÜV-Nord)**

Der Antrag zur Erweiterung der Flotation wurde am 16.04.2008 vom ZAW gestellt, **nachdem** die Firma Tönnies bereits mit Bauarbeiten an der Flotation begonnen hatte. Die Antragstellerin hatte aber zu diesem Zeitpunkt genaue Kenntnis über die Ergebnisse eines von ihr selbst im Rahmen der Kläranlagenerweiterung beim TÜV-Nord beauftragten Geruchsgutachtens zu nachbarschaftlichen Geruchsimmissionen der erweiterten Kläranlage Weißenfels vom 08.02.2008. Dieses Gutachten ging zwar fehlerhaft von einer angeblich bereits genehmigten Zweistraßigkeit aus (S. 8 oben), der Gutachter bestätigt aber, dass zum Zeitpunkt der Messungen die Flotation erst einstraßig betrieben wurde. Dabei stellte der Gutachter selbst bei einem unvollständigen Ansatz der Quellen auf S. 24 bereits gravierende Überschreitungen der Grenzwerte für die Geruchsgesamtbelastung, insbesondere in der

benachbarten Kleingartenanlage sowie den Wohnbebauungen „Am Zeiselberg Süd“ bzw. „Am Zeiselberg weitere“ fest.

Es ist mit normalem Verständnis nicht mehr nachvollziehbar, dass trotz der eindeutigen Ergebnisse dieses Gutachtens, selbiger Auftraggeber (ZAW) reichlich 2 Monate später eine Beantragung der Erweiterung der Flotation um eine zweite Strasse inklusive der Neuaufstellung eines Tankes für Eisendreichloridsulfat-Lösung einreicht und die belegte rechtswidrige Situation ignoriert und wissentlich damit eine weitere Verschärfung der unzumutbaren Belastungen auf die schutzwürdigen Nachbargebiete in Kauf nimmt. Offensichtlich hat aber nicht der ZAW selbst, sondern die Firma Tönnies bzw. deren Planer Aqua Consult und Boy & Partner diesen Antrag im Namen des ZAW ausgefüllt und eingereicht (vgl. im folgenden Punkt Schreiben der Fa. Tönnies vom 17.04.2008 an Frau Girnus persönlich). Die positive Genehmigung des Burgenlandkreises vom 21.07.2008 ist unter Betrachtung der Ergebnisse des TÜV-Nord nicht zu verstehen und deren Prüfverfahren, sowie der Prüfverlauf und -umfang gehören untersucht. Bezeichnend für die unzureichende Arbeit der Behörde ist allein die Tatsache, dass der TÜV-Nord in seinem o.G. Gutachten auf S. 23

*„[...] im an die Kläranlage angrenzenden Kleingartengebiet den in der GIRL vorgeschlagenen Maßstab von 15% der Jahresstunden.“*

verwendet, während der Burgenlandkreis in seiner nachträglichen Genehmigung auf S. 2 erklärt:

*„Das benachbarte Kleingartengebiet westlich der Kläranlage wird im Rahmen der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) nicht als relevante Gebietseinstufung berücksichtigt.“*

Abschließend ist dazu zu erwähnen, dass der mittlerweile forcierte Kauf der Kleingartenanlage durch den ZAW auf die Erweiterung dahingehend keinen Einfluss haben wird, da die Grenzwerte der Geruchs-Immissions-Richtlinie und der TA Lärm auch in den nächstgelegenen Wohnbebauungen und dem LSG Saaletal (einschl. dem Saaleradwanderweg) ebenfalls nicht eingehalten werden können (vgl. Kapitel 8/9). Auch ist festzustellen, dass die Anlage im derzeitigen Bestand bereits rechtswidrig betrieben wird, ein Tatbestand an dem auch ein zukünftiger Kauf einzelner Nachbarnutzungen vorerst nichts ändert.

#### **4.2 Ziel der Zweistraßigkeit ist die Erhöhung der Schlachtleistung – Erarbeitung des Antrags im Auftrag der Fa. Tönnies**

Entgegen den Aussagen des ZAW und der Behörden, bleibt festzustellen, dass die zweite Flotationsanlage von der Firma Tönnies zur Erhöhung der Schlachtkapazität errichtet wurde und diese offensichtlich für die Erstellung der Antragsunterlagen maßgeblich selbst verantwortlich zeichnet.

In einem Schreiben der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG vom 17.04.2008 an Frau Girnus persönlich heißt es:

*„In der Anlage übersenden wir Ihnen die am 16.04.2008 beim Burgenlandkreis eingereichten Antragsunterlagen.“*

Es wird deutlich, dass nicht der ZAW sondern die Firma Tönnies bzw. deren Planer, insbesondere auch der Planer der Kläranlage Aqua Consult für den Antragsinhalt (u.a. S. 1f. auf Briefbogen von Aqua Consult) verantwortlich sind, den Antrag selbst im Namen des ZAW einreichten und dessen Geschäftsführerin Frau Girnus vermutlich nur die Unterschrift leistete. Der Planer Aqua Consult, welcher gleichzeitig bereits die Antragsunterlagen zur Kläranlagenerweiterung für den ZAW erstellte, hatte aber zum Zeitpunkt der Antragstellung

zur Flotationserweiterung durchaus Kenntnis über die Ergebnisse des Gutachtens des TÜV-Nord vom 08.02.2008 und die massiven Geruchsüberschreitungen in der Nachbarschaft. Warum er in dieser Situation den ZAW nicht über die an sich rechtswidrige Situation informierte und den Antrag mit absehbar umweltunverträglichen Auswirkungen in dessen Namen erstellte, gehört untersucht. Dabei ist seine Rolle als Planer des privatwirtschaftlichen Unternehmens Tönnies aufzuarbeiten, da allein diese Firma an der schnellstmöglichen Umsetzung der zweiten Flotationsstrasse interessiert war (vgl. Abschnitt 5.1).

Die nachträgliche Behauptung des ZAW, so z.B. im Schreiben an ein Mitglied der Bürgerinitiative Pro Weißenfels vom 24.10.2008 lässt sich klar widerlegen.

Frau Girnus schreibt:

*„Die Errichtung einer zweiten Stufe der vorhandenen Flotationsanlage wurde aus Gründen der Betriebssicherheit wie Gewährleistung eines kontinuierlichen Flotationsprozesses im Fall von Wartung, Instandhaltung, Störungen sowie den nachfolgenden Reinigungsstufen auf der Kläranlage durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH angestrebt. Mit der zweiten Straße der Anlage ist keine Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages vom 18.05.2001/14.02.2007 zwischen dem ZAW und der Fleischwerk Weißenfels GmbH verbunden [...]“.*

Dass die Intention der Firma Tönnies aber einzig auf die stufenweise Erhöhung der Schlachtkapazität vor dem Abschluss der Planfeststellungsverfahren abzielte, beschreibt Herr Dahendorf von der Firma Aqua Consult und beratender Planer der Firma Tönnies bereits am 11.10.2007 während der Erörterung zum BImSchVerfahren für die geplante Erweiterung der Kapazität des Fleischwerks (Protokoll 1. Tag, S. 75/76):

*„Für die Schlachthoferweiterung gibt es ein Konzept - das liegt den Unterlagen bei -, dass bei einem stufenweisen Ausbau die Kläranlage optimiert werden kann. Das sieht vor in **einem ersten Schritt: Neubau einer zweiten Flotationsanlage, Umbau der Schlammwasserbehandlungsanlage**, sodass dort ca. 2.700 Kubikmeter behandelt werden können. Erst ab ca. 3.000 Kubikmetern wäre ein erweiterter Ausbau nötig, sprich auch die Erweiterung der Biologie. Fäkalschlämme können - das haben wir auch in Rheda-Wiedenbrück sehr lange praktiziert - abgefahren werden, sodass es Lösungswege gibt, bei denen letztlich auf der jetzigen Fläche ohne Änderung des Planfeststellungsverfahrens oder **ohne das Genehmigungsverfahren abzuschließen, eine teilweise Schlachterhöhung möglich ist.**“*

Genau dieses Vorgehen wurde mit dem – nach allen uns vorliegenden Erkenntnissen – illegalen Baubeginn und der ungenehmigten Inbetriebnahme der zweiten Flotationsstraße auf der Kläranlage umgesetzt. Hauptverantwortlicher war hier der gleichzeitig auch für den ZAW arbeitende Herr Dahendorf, dessen offensichtliche Interessenkollision ihn nicht davon abhält, die Antragsunterlagen für beide Seiten zu erarbeiten. Nachdem die Flotationsstraße nachträglich genehmigt und in Betrieb ging, wird mittlerweile im Auftrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH gemäß angekündigtem Vorgehen zusätzlicher Flotatschlamm (ab einer Flotatschlammmenge von mehr als 150 Kubikmeter pro Tag) regelmäßig abgefahren (Information des ZAW in seiner Versammlung am 13.08.2009). Schlussendlich und den Ankündigungen des Herrn Dahendorf vom 11.10.2007 folgend, stellte die Fleischwerk Weißenfels GmbH am 27.10.2009 dann den Antrag auf Erhöhung der Abwassereinleitmenge von 2.100 m<sup>3</sup>/d auf 2.500 m<sup>3</sup>/d beim ZAW Weißenfels, um ab 01.01.2010 ca. 15.000 Schweine schlachten zu können. Darin wird neben einigen nicht nachprüfbar innerbetrieblichen Maßnahmen und Verfahrensumstellungen an der Schlammwasserbehandlung der Antrag vordergründig mit der:

*„Bereitstellung einer redundanten Flotationsanlage durch Flotationsneubau (2008)“*

begründet. Es heißt weiter wörtlich:

*„Im Jahr 2008 wurden in den von der Tönnies Grundbesitz GmbH & Co.KG auf dem Gelände des Klärwerkes angemieteten Räumen eine zweite moderne Flotationsanlage errichtet. Diese kann redundant mit der älteren Flotationsanlage betrieben werden. [...] Beide Flotationsanlagen sind dann in der Lage, die Abwassermengen jeweils allein vollständig zu behandeln“.*

Die Fa. Tönnies benutzt also diese Zweistrassigkeit nun, um die angestrebte stufenweise Erhöhung ihrer Schlachtkapazitäten und damit anfallender Abwassermengen und Frachten ermöglicht zu bekommen. Damit ist ebenfalls widerlegt, dass nach Information der oberen Wasserbehörde an den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) vom 18.05.2009 die Maßnahmen im Maßnahmekatalog des ZAW (inklusive der zweiten Flotationstrasse) lediglich der Optimierung und Stabilisierung des Betriebes der Kläranlage dienen würden, um die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu garantieren. Hintergrund des Maßnahmekataloges waren die den Behörden bekannten wiederholten und z.T. signifikanten Einleitwertüberschreitungen der Kläranlage Weißenfels in den Jahren 2006 bis 2008, die eine besonders intensive Prüfung und Kontrolle dieser Anlage durch die Behörden erforderlich macht.

Der ZAW Weißenfels hat ohne die Ergebnisse des laufenden Planfeststellungsverfahrens abzuwarten und wissentlich des bereits heute rechtswidrigen Arbeitens dieser Anlage am 08.12.2009 dieser Erhöhung der vertraglich zu entsorgenden Schmutzwassermenge um täglich weitere 400 m<sup>3</sup> mit der Fleischwerk Weißenfels GmbH zugestimmt. Dies steht im Widerspruch zur allgemein bekannten Überlastungssituation der Anlage und der Position der oberen Wasserbehörde vom 14.05.2008, dass eine über den Vertragsinhalt zwischen ZAW und Fleischwerk vom 14.02.2007 hinaus gehende Schlachtkapazität abwasserrechtlich nicht genehmigungsfähig sei, solange die Anlage nicht umfassend erweitert würde. Wir fordern umgehende Aufklärung zu diesen Vorgängen, da die obere Wasserbehörde sowohl für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, für den gesetzeskonformen Ablauf des Planfeststellungsverfahrens sowie auch für die dauerhafte Einhaltung der Überwachungswerte für die Abwassereinleitung der KA Weißenfels in die Saale verantwortlich ist.

#### Wir beantragen

die Umsetzung dieses Vertrages sofort zu unterbinden und den ZAW aufzufordern, mittels Minderungsmaßnahmen und Reduzierung der Frachten einen rechtskonformen Betrieb der Kläranlage unverzüglich herzustellen.

Für das gegenständliche Verfahren hat das zur Folge, dass die Planfeststellung entweder verweigert werden muss oder aber jedenfalls muss das Verfahren so lange ausgesetzt werden, bis klipp und klar herausgearbeitet ist, auf welche rechtliche Basis hier aufzusetzen ist. Dann müssen die Unterlagen und der Antrag vermutlich komplett überarbeitet werden.

## 5 Parteigutachten – Befürchtung der Befangenheit diverser Gutachter und Planer

Die Planungsunterlagen sowie die als Teil der Planung vorgelegten Gutachten zur Bewertung der Wohnnachbarschaft erfüllen nicht die Anforderungen an eine erforderliche Objektivität und werden den Anforderungen an das Abwägungsmaterial im Planungsverfahren nicht gerecht. Die Planunterlagen wurden von einem Planer erarbeitet, welcher gleichfalls für die Firma Tönnies tätig ist. Das ist von besonderer Bedeutung, weil die Verfahren – wie oben dargelegt – die gleichen Interessen berühren und von einander abhängig sind. Zudem erscheint es auch hier so zu sein, dass Gutachterfirmen gleichzeitig mit der Begleitung und Umsetzung von Baumaßnahmen desjenigen (Tönnies) zu sein, der der Hauptprofiteur des gegenständlichen Vorhabens ist. Diese Konstellation ist mehr als problematisch, wie auch jüngst das OVG NRW in seiner Datteln-Entscheidung herausgestellt hat (OVG Münster vom 03.09.2009). Die Gutachten wurden nicht nur durch den Projektträger in Auftrag gegeben, sie nehmen aus unserer Sicht vor allem inhaltlich erkennbar auf dessen Interessen methodisch fehlerhaft mehr als zulässig Rücksicht, indem sie nicht den maximalen Lastfall prognostizieren. Insbesondere zu den Auswirkungen des Lärms und Geruches beantragen wir daher die Einholung neuer objektiver Gutachten.

Der in Rede stehende Genehmigungsentwurf des Vorhabensträgers ZAW sowie die Anlagenplanung wurde von der Firma **Aqua Consult Ingenieur GmbH** erstellt bzw. durchgeführt. Weitere von der Antragstellerin ZAW bestellte und beauftragte Gutachter sind der **TÜV-Nord** (Schall- und Geruchsemission), das Büro **Regioplan** - Büro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Umweltberatung von Herr Dieter Meyer (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie **Herr Dipl.-Ing. Torsten Noack** (Hochwasserabfluss und Retentionsverhalten).

Alle beteiligten Gutachter sind nicht von der Behörde, sondern von der Antragstellerin beauftragt bzw. bestellt und werden von dieser auch bezahlt. Das heißt, sie stellen aus rechtlicher Sicht sonstige Unterlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV dar, welche auch als Parteigutachten bezeichnet werden können.

Im Abschnitt 6 wird dargestellt, dass die einzige gesicherte Bedarfsanmeldung beim ZAW von der Fleischwerk Weißenfels GmbH stammt. Diese datiert vom 27.07.2006 und ein Herr Töpfer, Leiter Technik, führt aus:

*„Kurzfristig soll die Kapazität auf 1.600 Tonnen pro Tag und mittelfristig auf 2.300 Tonnen pro Tag erhöht werden. Mit der Kapazitätserhöhung wird sich das Aufkommen an Abwasser erhöhen. [...] Das Abwasseraufkommen wird sich durch die mittelfristige Kapazitätserhöhung auf etwa 3.000 m<sup>3</sup> pro Tag ausdehnen. Langfristig besteht die Aufgabe, die Abwasserbehandlung in Höhe von täglich 4.000 m<sup>3</sup> sicherzustellen.“*

Weiter heißt es:

*„Wir informieren Sie bereits jetzt, dass wir kurzfristig ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG in die Wege leiten werden, in dem neben anderen immissionserheblichen Tatsachen auch die gesicherte Entsorgung der künftig anfallenden Abwässer festzustellen ist“.*

Genau dieses wurde mit dem Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität von 1.000 t / d auf 2.300 t/d durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 27.02.2007 und dessen verwaltungsrechtlich angegriffenen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vom 27.05.2008 umgesetzt. Da die mögliche Entsorgung der zusätzlichen Abwässer, nur durch die Erweiterung der Kläranlage Weißenfels inklusive der Anlagenteile, welche der Firma Tönnies gehören, erfolgen kann, wurde die Erteilung der Genehmigung zur Erhöhung der Schlachtkapazität mit einer aufschiebenden Bedingung versehen (vgl. Nebenbestimmung 7

sowie Punkt 8.1., S. 40 der Genehmigung vom 27.05.2008). Somit besteht ein grundsätzliches und ureigenstes Interesse der Fleischwerk Weißenfels GmbH und ihrer im BImSchVerfahren beauftragten Parteigutachter TÜV-Nord (Geruchs- und Schallemission) sowie Aqua Consult (Abwasserseitige Konzeption) am positiven Ausgang des Planfeststellungsverfahrens.

Der Hauptprofiteur der beantragten Kläranlagenerweiterung ist zweifellos die private Firma Tönnies. Herr Dr. Dippel, RA der Fleischwerk Weißenfels GmbH, unterstrich den kausalen Zusammenhang im Erörterungsverfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung (Protokoll, 1. Tag, S.72)

*„Mit dem Antrag ist dargelegt, dass eine Abwasserentsorgung über die Zweckverbandskläranlage im Saaletal geplant ist. Dazu gibt es entsprechende Aussagen des Betreibers.“*

Diese 4.000 m<sup>3</sup> Abwasser dienen dem ZAW zur Herleitung der Planungsgröße der erweiterten Kläranlage und sind Grundlage für die ermittelte und im Planfeststellungsverfahren exakt beantragte Ausbaugröße z.B. der Biologie auf 180.000 EW<sup>40</sup>.

Somit ist der Hauptnutznießer und wesentlicher Interessent für die Kläranlagenerweiterung die Firma Tönnies. Die an diesen Planfeststellungsantrag mitarbeitenden Firmen, unterhalten aber gleichzeitig jahrelang intensive privatwirtschaftliche Beziehungen mit diesem Hauptnutznießer und können somit schwerlich objektiv und unabhängig agieren. Aus unserer Sicht besteht die deutliche Befürchtung einer Interessenkollision und Befangenheit. Eine behördliche Entscheidung auf Grundlage von Antragsunterlagen und Stellungnahmen derartiger Gutachter treffen zu wollen, ist unzulässig.

## 5.1 Aqua Consult Ingenieur GmbH

Die Firma Aqua Consult ist langjähriger abwasserseitiger Planer für die Firma Tönnies sowohl in Rheda-Wiedenrück als auch in Weißenfels.

Im Erörterungstermin zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für das Vorhaben: „Wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren von 1.000 auf 2.300 t/d“, welches die Erweiterung der Kläranlage am Standort Weißenfels notwendig macht, erklärt Herr Dahlendort von der Firma Aqua Consult am 1. Verhandlungstag, d. 11.10.2007 (S.70):

*„Ich bin der Planer der Kläranlage und auch der Berater des Schlachthofes. Ich würde zur Situation Abwasserentsorgung Weißenfels etwas sagen.“*

Die Vermischung öffentlicher Interessen und privatwirtschaftlicher Interessen ist damit wohl unübersehbar. Das Büro bearbeitet einerseits den aktuellen Planungsauftrag des ZAW „Erweiterung der Kläranlage Weißenfels“, andererseits ist er Abwasserplaner der Firma Tönnies und erarbeitet deren abwasserseitige Konzeption. Am 22.04.2009 schreibt Herr Dahlendort an den ZAW:

*„Die Absichtserklärung (Bedarfsanmeldung) der Fleischwerk Weißenfels GmbH mittelfristig die Abwassereinleitmenge auf 4.000 m<sup>3</sup> /d erhöhen zu wollen, war Auslöser für die **gemeinsame** Auftragserteilung (Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG, Zweckverband für Abwasserentsorgung) über die Erteilung der Genehmigungsplanung „Planfeststellungsverfahren Erweiterung der Kläranlage Weißenfels“ an unser Büro.“*

Hier wird deutlich, dass es von Anfang an keine objektive Analyse und Betrachtung bzgl. der Möglichkeit/Unmöglichkeit einer Kläranlagenerweiterung und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage des Verbandes, die Nachbarschaft sowie Umwelt seitens des ZAW gegeben hat,



Frau Girnus folgt der Aufforderung der Stadtwerke wiederholt nicht. Sie macht Befürchtungen geltend, das Aqua Consult das Honorar abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen kann. Ein Fakt, welcher rechtlich erst noch zu klären und sicher zu lösen gewesen wäre und dessen etwaige strittige Betragshöhe bei einer rechtzeitigen Kündigung im April 2008 noch deutlich niedriger gelegen hätte.

Noch erschreckender ist aber zu bewerten, dass dem Landesverwaltungsamt offensichtlich niemand vom ZAW überhaupt umfänglich erklären kann, wie die Ausgangsdaten für die Berechnungen innerhalb der Planfeststellung zustande gekommen sind.

Frau Girnus schreibt an die Stadtwerke am 02.04.2009:

*„Ich musste im letzten Gespräch mit dem Landesverwaltungsamt Halle am 03.02.2009 feststellen, dass diese die Ausgangsdaten für Berechnungen (speziell für Schlachthofabwässer), Planungsansätze und –ausführungen detailliert erläutert haben möchten. Das beauftragte Ingenieurbüro ist für die kurzfristige Beantwortung von offenen Punkten und zusätzlichen Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren prädestiniert.“*

Dies zeigt, dass nicht vorwiegend objektive Gründe der Kündigung entgegenstehen, sondern dass der ZAW durch die vertragliche Vorabbindung an die Firma Tönnies bei der Auftragserteilung nicht mehr frei in seinen Entscheidungen ist und dass Frau Girnus und ihre Mitarbeiter im ZAW offensichtlich nicht in der Lage sind, überhaupt zu überschauen, was die Firma Aqua Consult in ihrem Auftrag und im Namen des Zweckverbandes mit seinen angeschlossenen Gemeinden und Gebührenzahlern berechnet und eingereicht hat.

Auch das Auskunftsersuchen bei der Anwaltskanzlei Purschwitz unterstreicht diesen Sachverhalt. Das RA Büro schreibt An Frau Girnus am 17.04.2009:

*„Nicht unbeachtet bleiben dürfte darüber hinaus die ebenfalls von Ihnen geschilderten Umstände, wonach die bislang dem Landesverwaltungsamt Halle vorliegenden Ausgangsdaten für die Berechnungen detailliert erläutert werden sollen und dass es fraglich ist, ob ein neues Ingenieurbüro diese Ausgangsdaten auch tatsächlich verwenden kann, wenn es möglicherweise mit einer anderen Herangehensweise den Sachverhalt betrachtet.“*

Die andere Herangehensweise und Sichtweise ist aber von Frau Girnus offensichtlich nicht gewollt.

In Kenntnis dieses Schreibens verlangt der Geschäftsführer Herr Bareis am 09.04.2009:

*„Die Firma Aqua Consult arbeitet nachweislich nach wie vor für Firmen in Weißenfels und vertritt damit auch die Interessen dieser Auftraggeber. Die dadurch vorhandene Interessenkollision, auf die ich schon mehrfach und seit Langem hinweise und hingewiesen habe, ist aus meiner Sicht ein ausreichender Grund, um das bestehende Vertragsverhältnis zu lösen. [...] Auf Grund der Tatsache, dass trotz mehrfacher Hinweise meinerseits über einen Zeitraum von nunmehr länger als einem Jahr offenbar diesbezüglich nichts unternommen wurde, behalte ich mir vor, die rechtlichen Prüfungen in dieser Richtung durch ein unabhängiges und dafür geeignetes Anwaltsbüro vornehmen zu lassen.“*

Nur der Vollständigkeit halber listen wir hier weitere Aufträge, die die Firma Aqua Consult in den vergangenen Jahren für den Privatkonzern Tönnies durchgeführt und sicher bezahlt bekommen hat (Quelle: [http://www.aqua-consult.de/dt\\_referenzen/frameset\\_referenzen.htm](http://www.aqua-consult.de/dt_referenzen/frameset_referenzen.htm)).

<b>Auftraggeber</b>	<b>Jahr</b>	<b>Projektbezeichnung</b>
Schlachthof Weißenfels GmbH, Weißenfels	1995	Abwasservorbehandlungsanlage
Fleischwerke B. & C. Tönnies GmbH & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück	1999	Nachbemessung der Behandlungsanlage für erhöhte Belastung Abwasservorbehandlungsanlage
Tönnies Fleischwerk Weißenfels	2007 - 2008	Erweiterung Vorbehandlung (Siebrechen, Flotation)

## 5.2 Geschäftsführerin des ZAW, Frau Claudia Girnus

Unter Punkt 5.1 wird ersichtlich, dass unter der Geschäftsführung von Frau Girnus, eine unzulässige Vermischung der Interessen des Abwasserzweckverbandes und seiner Mitglieder sowie reinen Privatinteressen der Firma Tönnies über den gemeinsamen Planer, die Firma Aqua Consult stattgefunden hat. Dies wurde trotz Hinweise und eindringlicher Aufforderung des Betriebsführers, der Stadtwerke Weißenfels, nicht abgestellt. Eine freie Entscheidung und Interessenvertretung der Bürger in den angeschlossenen Gemeinden bzgl. der Kläranlagenerweiterung ist durch die vertragliche Vorabbindung und gemeinsame Beauftragung der Planungen mit der Firma Tönnies gar nicht möglich. Da der bereits verschuldete Zweckverband mit der forcierten Erweiterung in zweistelliger Millionenhöhe ein unkalkulierbares zukünftiges Risiko eingeht, und dabei Gelder von Steuer- und Gebührenzahler verwenden will und müsste (Planung einer 70-80%igen Förderung), ist diesem Tatbestand behördlich und rechtlich nachzugehen.

Es wirft ein besonderes Licht auf Frau Girnus, wenn diese – soweit uns berichtet wurde – bereits kurz nach ihrem Amtsantritt am 01.05.2006 an einem so genannten „Energie-Forum“ bei der Gelsenwasser AG am 09.06. und 10.06.2006 teilnimmt. Gemäß Ablaufplan sollte das Gelsenkirchener Fußballstadion am 09.Juni abends besichtigt werden, exakt in der Zeit also, in der ab 21:00 Uhr in dieser Gelsenkirchener Arena auf Schalke das Fußball-WM Spiel Polen gegen Ecuador stattfand. Wer Frau Girnus diese Reise und das Ticket für das WM-Spiel bezahlte ist offen und muss geklärt werden. Fakt ist, dass Claudia Girnus seit dem 1. Mai 2006 in Funktion als Geschäftsführerin des Zweckverbandes die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder und Bürger wahrzunehmen hatte und das die auf dieser Reise „besichtigte“ Gelsenkirchener Arena das Heimstadion des Fußballklubs Schalke 04 ist, als dessen Vorstandsvorsitzender Herr Clemens Tönnies fungiert. Dieser ist Besitzer der privaten Tönnies-Gruppe, welche am Standort Weißenfels seine Schlachtkapazitäten ausbauen will, zu deren abwasserseitigen Umsetzung die in Rede stehende Erweiterung der Kläranlage des ZAW notwendig ist.

## 5.3 TÜV-Nord (Schall- und Geruchsgutachten)

Den Antragsunterlagen sind gutachtliche Stellungnahmen des TÜV-Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG zur Betrachtung der Geruchs- und Schallemissionsentwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Kläranlagenerweiterung beigelegt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gutachten:

<b>Schall</b>	
Schalltechnisches Gutachten vom 12.02.2008	Herr Wippermann
Geräuschimmissionsprognose vom 20.05.2009	

<b>Geruch</b>	
Gutachterliche Stellungnahme vom 08.02.2008	Herr Liebich
Gutachterliche Stellungnahme vom 22.09.2008	
Gutachterliche Stellungnahme vom 20.05.2009	

All diese Gutachten wurden im Auftrag des Abwasserzweckverbandes als so genannte Parteigutachten erstellt. Gleiches Planungsbüro, hat aber gleichzeitig seit 2004 und bis heute die gesamte Geruchsemissionsbetrachtung für die Fleischwerk Weißenfels GmbH und deren Kapazitätserweiterungen bearbeitet und nimmt deren privatwirtschaftlichen Aufträge auch weiterhin an. So vertraten und vertreten Herr Liebich und Herr Puhlmann vom TÜV Nord, die immissionsrechtliche Seite für die Geruchsmissionen im Rahmen des Antrags zur Erhöhung der Schlachtleistung der Fleischwerk Weißenfels GmbH von 1.000 t/d auf 2.300 t/d sowohl mit Gutachten als auch im Rahmen der öffentlichen Erörterung am 11.10., 15.10. und 22.10.2007. Das für dieses immissionsschutzrechtliche Verfahren erstellte umstrittene Hauptgutachten bzgl. Geruchs datiert vom 19.03.2007 bildet die Grundlage der Berechnungen im Rahmen der Klärwerkserweiterung. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 2.300 t/d, bei welchem u.a. ein Abwasseranfall von 4.000 m<sup>3</sup> Abwasser beantragt wurde, übernahm der TÜV-Nord auch die Schallschutztechnische Begutachtung. Das der Genehmigung vom 27.05.2008 zugrunde liegende nachgereichte Schallgutachten stammt vom 14.05.2008. Alle Gutachten sind als sonstige Unterlagen (Parteigutachten) im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV zu bewerten.

Nachfolgend eine Chronik der vom TÜV-Nord angenommenen Privataufträge durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH, dem Hauptprofiteur der beantragten Kläranlagenerweiterung:

<b>Schall</b>	
Geräuschimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes Weißenfels GmbH auf 2300 t/d vom 14.05.2008	Herr Wippermann
<b>Geruch</b>	
Gutachteraussage zur Geruchsmissionssituation in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH in Zusammenhang mit der Bauleitplanung vom 07.07.2004	Herr Liebich
Gutachteraussage zur Geruchsmissionssituation in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH vom 14.7.2004	
Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und Nachbarschaftlichen Geruchs- und Feinstaubmissionen des Fleischwerkes Weißenfels – Erhöhung der Schlachtleistung 2007 vom 19.3.2007	

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt. Dieser stellt jegliche Aussagefähigkeit und Verwendbarkeit der Gutachten erst recht in Abrede. Der TÜV-Nord hat auch nach der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Halle vom 27.05.2008, offenbar die von der Behörde bestimmte Überwachung der Schall- und Geruchsemissionen des Fleischwerkes durchführt und wiederum im privaten Auftrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH diverse Parteigutachten nachreicht. Einerseits ist dies mit den Aussagen der Behörde im Erörterungsverfahren sowie den Nebenbestimmungen in der Genehmigung vom 27.05.2008

nicht vereinbar. Bis heute liegen der Behörde bezüglich der Geruchsemission keinerlei selbst in Auftrag gegebene Stellungnahmen anderer Gutachterbüros vor. Zum anderen können und dürfen nicht die gleichen Gutachter für die Überwachung, das Monitoring sowie die Erfolgskontrolle von Auflagen des Genehmigungsbescheides tätig werden, die von dem zu überwachenden Betrieb, der Fleischwerk Weißenfels GmbH, beauftragt und damit bezahlt werden. Ein objektives und unabhängiges Ergebnis ist so sicher nicht zu erwarten. Dass der TÜV-Nord in dieser Situation gleichzeitig und nacheinander Aufträge von einem öffentlichen Abwasserzweckverband und der privaten Fleischwerk Weißenfels GmbH, als Hauptnutznießer der Kläranlagenerweiterung, annimmt, zeigt die Vermischung der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen und rechtfertigt die Befürchtung der Befangenheit dieses Gutachterbüros. Von der Behörde sind derartige Gutachten immer gleicher TÜV-Nord-Mitarbeiter (Herr Liebich: Geruch; Herr Wippermann: Schall) abzulehnen und der ZAW ist aufzufordern, unabhängige objektive Gutachten von anderen, bisher nicht involvierten und anerkannten Gutachtern zur Lärm- und Schallemissionssituation bzgl. der Kläranlagenerweiterungsplanung einzureichen.

Vgl. zur Kumulation von Gutachtertätigkeit im Genehmigungsverfahren, der Überwachungstätigkeit und der gleichzeitigen Tätigkeit in kommunalen Verfahren auch die kritischen Ausführungen des OVG NRW in seinem Urteil zum B-Plan des Steinkohlekraftwerks Datteln vom 03.09.09.

Folgende Gutachten wurden mittlerweile vom TÜV-Nord im Rahmen der angegriffenen Bundesimmissionsschutzgenehmigung vom 27.05.2008 im Privatauftrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH weiter erstellt:

- Berechnungen zur aktuellen Geruchsmissionssituation am Fleischwerk Weißenfels-Schlachtleistung 1375t/d vom 09.12.2008, Herr Liebich,
- Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen der Lärmschutzwände an der Schlachthofstraße und den Verdunstungskühlern sowie der Inbetriebnahme der Viehwagenwaschhalle vom 04.12.2008, Herr Wippermann
- Bericht zu den Geräuschimmissionsmessungen in der Nacht vom 18.06.2009 „Am Zeiselberg 2“ in der Nachbarschaft der Fleischwerk Weißenfels GmbH und der B.&C. Tönnies Zerlegebetrieb vom 29.06.2009, Herr Wippermann.

#### **5.4 Büro Regioplan (UVS, LBP)**

Wir lehnen ebenfalls die Mitwirkung des Büros Regioplan, Landschaftsplanung, Regionalentwicklung und Umweltberatung des Herrn Dieter Meyer ab, da wir ihn gleichfalls als befangen halten. Herr Dieter Meyer hat in der jüngsten Vergangenheit ebenfalls direkte Aufträge der Fleischwerk Weißenfels GmbH angenommen. Dazu gehören Aufträge, die eindeutig mit den Entwicklungen der Schlachtkapazitätserweiterung zusammenhängen, bzw. mit der dazugehörigen Optimierung & Sanierung der privaten Abwasserbehandlungsanlagen des Fleischwerkes. Ein Auftrag lautete: *Landschaftspflegerische Stellungnahme "Sanierung Abwasservorbehandlungsanlage" im Auftrag der B+C Tönnies Fleischwerke GmbH & Co.KG, Weißenfels* (Quelle: <http://www.regioplan-geoplan.de/referenzen/sonstige.html>).

Die zahlreichen Widersprüchlichkeiten sowie die einseitige Wirkprognose der Umweltauswirkungen lassen Zweifel an der heutigen Objektivität dieses Büros aufkommen.

## 6 Fehlender Bedarf

Im Ergebnis der begleitenden Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren (1995-1996) wurden zwei Ausbauszenarien beschrieben.

Die erste Variante stellte den Ausbau unter Einbeziehung des Fleischwerkes dar:

### *„1. Bauabschnitt*

*[...] Anschließend erfolgt der Bau von Belebung incl. Gebläsestation und Nachklärung incl. Rücklaufschlammumpwerk mit den zugehörigen verbindenden Leistungen und dem neuen Ablaufkanal. Gleichzeitig erfolgt der Einbau des Zwischenpumpwerkes in das Kellergeschoß der sanierten Trafostation und Einbringung der erweiterten Elektrotechnik in die Trafostation.*

*Nach Abschluß der Baumaßnahmen erfolgt parallel der Umschluß bzw. Anschluß der vorhandenen Vorklärung an das Zwischenpumpwerk.*

*Während o.g. Bauphasen erfolgt der Bau der Schlammbehandlung, bestehend aus Faulbehälter, Eindickergruppe und Gebäude maschinelle Schlamm entwässerung.*

*[...]*

### *2. Bauabschnitt*

*Der 2. umfaßt den Bau des Zulaufpumpwerkes, der zweistraßigen Rechenstraße incl. Rechengebäude, des belüfteten Sandfanges und der Vorklärung incl. der erforderlichen Leitungen und Kanäle.*

*[...]*

*Im nächsten Schritt erfolgt der Bau des Gasspeichers und ggf., nach genauer wirtschaftlicher Prüfung, der Bau des BHKW.“*

Die zweite Variante simulierte den Ausbau ohne das Fleischwerk:

### *„Bauablauf ohne Schlachthof*

*Falls in der weiteren Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung deutlich wird, daß der Schlachthof künftig kein Abwasser mehr zur kommunalen Verbandskläranlage liefert, ist folgender Bauablauf geplant:*

*Bauablauf wie im 1. Bauabschnitt, jedoch **ohne den Bau vom Faulbehälter**. Nach Inbetriebnahme der neuen Biologie wird die Vorklärung außer Betrieb genommen und die biologische Stufe als simultane aerobe Stabilisierungsanlage gefahren. Der 2. Bauabschnitt erfolgt wie oben beschrieben, jedoch **ohne Neubau der Vorklärung** bzw. des **BHKW** und des **Gasspeichers**.“*

Das o.g. Planfeststellungsverfahren (1995-1996) kommt zu dem Schluss:

*„Die Anlage wird unter Einbeziehung, insbesondere der Schlachthofabwässer für eine Größe von 76.500 EGW dimensioniert.“*

Die Schlachtkapazitäten und die dazugehörige Abwassermengen erweiterten sich seit dem sukzessiv:

1996	Planfeststellung und Bau der Kläranlage Weißenfels inklusive einer nur für die Behandlung des Schlachtabwassers notwendigen 1. Flotationsstraße	Ca. 800 m <sup>3</sup> / d auf ca. 1.300 m <sup>3</sup> / d
------	---	---

	Sofortiger Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes von 470 t/d auf 690 t/d und Genehmigung am 05.06.1997	
1997-2001	Weiterer Ausbau der Kläranlage mit ausreichend geplanten Reserven für Gewerbeentwicklung	
18.05.2001	Abschluss eines Abwasserversorgungsvertrages über 1.700 m <sup>3</sup> /d zwischen der Fleischwerk Weißenfels GmbH und dem ZAW	
2004	Antrag zur Erhöhung der Schlachtkapazität auf 1.000 t/d, damit verbunden ungerechtfertigter weil nicht immissionsschutzrechtlich geprüfter Schlachtbetrieb zusätzlich am Sonntag und Genehmigung am 09.09.2004	
2005	Beantragung einer Schlammwasserbehandlungsanlage der Fleischwerk Weißenfels GmbH ohne BImSchG und Planfeststellung sowie Genehmigung am 05.10.2005	
14.02.2007	Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages von 1.700 m <sup>3</sup> /d auf 2.100 m <sup>3</sup> /d	
2006/2007	40 Überschreitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Überlastung der Kläranlage	
2007	Antrag auf Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 2.300 t/d und Genehmigung unter Vorbehalt von Immissionsschutzauflagen und der Abwasserentsorgung am 27.05.2008, geplante Abwassermengensteigerung auf 4.000 m <sup>3</sup> /d	
April/Mai 2008	Ungenehmigter Baubeginn und Inbetriebnahme einer 2. Flotationsstraße durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH, nachträgliche Baugenehmigung v. 21.07.2008	
Juni 2008	rechtswidrige Erhöhung der Schlachtkapazitäten des Fleischwerkes von 1.000 t/d auf 1.375 t/d unter völliger Aus bzw. Überlastung der Kläranlage, nachträgliche Baugenehmigung	
08.12.2009	2. Änderung des Abwasserentsorgungsvertrages von 2.100 m <sup>3</sup> /d auf 2.500 m <sup>3</sup> /d	

Es ist festzustellen, dass es zu einer ständigen Erhöhung der Abwassermengen durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH kam, so dass sukzessive die vorhandenen Pufferreserven bzw. dann neu geschaffene Klärkapazitäten vom privaten Fleischwerk sofort genutzt und ausgeschöpft wurden. Dieser Zusammenhang ist auch der oberen Wasserbehörde, Referat 405 durchaus bekannt. In einer hausinternen e-mail an das Referat 402, Herr Ruthenberg schreibt Frau Angela Kordts vom LVwA Halle am 18.Juni 2004 im Zusammenhang mit der anstehenden BImSch Genehmigung auf 1.000 t/d (8500 Schweine/Tag) vom 09.09.2004:

*„ich bitte Sie mich dringend bezüglich unseres gemeinsamen Problems Schlachthof WSF anzurufen. Die Bestätigung der Erhöhung der Schlachtzeiten würde zu einer Kapazitätserhöhung auf ca. 8500 Schweine pro Tag führen, die eine Sofortinvestition auf der Kläranlage WSF in Höhe von 700.000 Euro erforderlich macht.“*

Die Überlastung der Kläranlage ist exakt in dieser ständigen Erhöhung stark verschmutzter Abwasserfrachten zu sehen, welche als besonders stickstoffhaltig gelten und erhöhte Ammonium-Konzentrationen aufweisen. Eine Reduzierung dieser Schlachtabwässer durch Minderung der Schlachtleistungen würde die Kläranlagenüberlastungssituation zügig beseitigen, ohne das ein Euro für die Erweiterung der Kläranlage nötig wäre.

Frau Pfund vom Landesverwaltungsamt Halle, Referat 405 stellte in einem hausinternen Schreiben an das Referat R 402 fest:

*„Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem ZAW und dem Fleischwerk hinsichtlich der Abwassermenge übersteigen die Angaben aus dem Planfeststellungsbeschluss deutlich.“*

Wir gehen davon aus, dass durch die Vertragsbindungen mit dem Fleischwerk, eine derzeitige Größenordnung von ca. 114.500 EWG erreicht wird. Eine solche erhebliche Übernutzung

erfolgte einzig und allein aufgrund der stufenweisen Erhöhungen der Schlachtabwassermengen und hat mit anderem Gewerbe oder gar mit kommunalen Abwässern der Bürger nichts mehr zu tun. Die Arbeitsweise der Biologie in dieser Größenordnung ohne Planfeststellung ist nicht tolerierbar, sie ist der Grund der Überlastungssituation und auch offensichtlich des rechtswidrigen Betriebes, da die Immissionsgrenzwerte in der Nachbarschaft bzw. auch die festgelegten Grenzwerte des PFV von 1996 erheblich überschritten werden.

Dass der ZAW durchaus Kenntnis hatte, wer vorrangig für die Überlastungssituation verantwortlich ist, zeigen die Schreiben des ZAW an die Firma Tönnies vom November 2006 und nochmals im Juni 2007, in denen der Schlachthof explizit zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen (Abwassermenge und Fracht) aufgefordert wurde. Dass dieser Tatbestand nicht öffentlich diskutiert und heute so getan wird, als ob die Überlastung der Kläranlage keinen Verursacher haben soll, ist nicht zu tolerieren.

Ergebnis dieser Entwicklung ist, dass aus dem Fleischwerk Weißenfels GmbH bereits Mitte 2008 mit einer Abwasserfracht von 12.600 kg BSB<sub>5</sub>/d mehr als das Doppelte der gesamten Einleitmenge von Kommune und des gesamten restlichen Gewerbes anfällt und nur durch die eigenen auf der Kläranlage betriebenen Vorbehandlungsanlagen überhaupt noch verkraftet werden kann. Die auf S. 67 im Teil A, Erläuterungsbericht dargestellten Zahlen hinterlassen ein falsches Bild, da überwiegend vorbehandelte Fleischwerkfrachten mit den Frachten der Kommune ohne Vorbehandlung gegenübergestellt werden. Tatsache ist, dass den **täglich 12.600 kg BSB<sub>5</sub> aus dem Fleischwerk nur 5.180 kg BSB<sub>5</sub> aus Kommune und restlichem Gewerbe** gegenüberstehen. Tatsache ist auch, dass neben Fleischwerk und der unterstellten neuen Fruchtsaftverarbeitung kein anderer Einleiter mit zukünftigem Bedarf von Aqua Consult an dieser Stelle überhaupt gelistet wird.

Vergleicht man dann die Belastungen der zukünftig geplanten Rohabwässer des Fleischwerkes mit denen aller restlichen Einleiter inklusive der nicht mehr aktuellen Bedarfsanmeldung der CK Sugar & Fruit GmbH & Co.KG zeigt sich, wer Hauptnutzer der Kläranlagenerweiterung sein soll (vgl. auch S. 67, Teil A Erläuterungsbericht):

#### Zulauf Fracht Kläranlage (Rohabwasser)

Belastung	Einheit	Fleischwerk Weißenfels	Restliche städtische Einleiter	Prozent der Fleischwerksbelastung zu den restlichen Einleitern *
BSB <sub>5</sub>	Kg/d	24.000	9.474	253,23%
CSB	Kg/d	40.000	19.173	208,63%
N <sub>ges</sub>	Kg/d	2.800	950	294,73%
P <sub>ges</sub>	Kg/d	400	177	225,99%
TS	Kg/d	24.000	10.176	235,85%
* Der deutliche Frachtenüberhang belastender Stoffe der Firma Tönnies würde prozentual noch höher ausfallen, wenn die fiktive Unterstellung eines Bedarfes der CK Sugar & Fruit GmbH & Co.KG aus den Angaben der städtischen Einleiter herausgerechnet wird.				

Wir verlangen an dieser Stelle eine Aufstellung ohne die Einrechnung eines neuen Fruchtsaftbetriebes, da dieser wie später in diesen Kapitel dargestellt nicht gesichert ist und nach Angaben des Besitzers in Weißenfels auch nicht gebaut wird.

Ein Zusammenhang mit der jetzt geplanten Erweiterung der Kläranlage und der geplanten Schlachtkapazitätserhöhung des Fleischwerkes Tönnies auf 2.300 t / d (> 20.000 Schweine am Tag) ist offensichtlich und findet sich in den Antragsunterlagen des

immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Kapazitätserhöhung des Fleischwerkes bereits wieder. Hierzu haben wir im Abschnitt 5 ausführlich vorgetragen.

Dennoch wird der Versuch unternommen, die Erweiterung der Kläranlage auf S. 4 der UVS wie folgt zu begründen:

*„Das Erfordernis der Erweiterung resultiert darüber hinaus aus der progressiven Entwicklung von Gewerbe und Industrie im Einzugsbereich der Verbandskläranlage Weißenfels, u.a. auch durch die Bedarfsanmeldung der Fleischwerke Weißenfels GmbH sowie weiterer Investoren im Einzugsgebiet.“*

Außer der Fleischwerk Weißenfels GmbH gibt es aber keinerlei realistische und vor allem aktuelle Bedarfsanmeldungen, welche die geplante Anlagengröße auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten. Der kommunale Bedarf kann es auf gar keinen Fall sein, da wie später dargestellt, die Bevölkerungsprognose für Weißenfels für das Jahr 2025 bei lediglich 22.100 Einwohnern liegt. Diese hätten dann aber die Unterhaltung einer überdimensionierten Kläranlage zu schultern, was für uns Bürger nicht akzeptabel ist.

In den eingereichten Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren geht der Planer des ZAW von fehlerhaften und zum Teil nicht einmal nachgewiesenen Bedarfsanmeldungen aus. Der angebliche hohe Erweiterungsbedarf in der Biologie wird mit einem hypothetischen Bedarf der Firma CK Sugar & Fruit GmbH & Co KG sowie dabei unterstelltem erheblichen Verschmutzungsgrad deren Abwässer errechnet. Dieses Unternehmen soll nun vorgeblich zu einer notwendigen Erweiterung auf 180.000 Einwohnergleichwerte in der biologischen Reinigungsstufe sowie eine Erweiterung der Schlammbehandlung auf über 300.000 EWG beitragen, um damit den tatsächlichen Nutznießer ganz offensichtlich zu verbergen. Unabhängig von den kaum nachvollziehbaren Angaben ist die Argumentation des ZAW völlig unrealistisch, wenn das Fleischwerk selbst den Erweiterungsantrag gemeinsam mit dem ZAW stellt, dieser aber erst nach dem Planfeststellungsverfahren analysieren und verifizieren will, welches Unternehmen denn nun wirklich realistischen Bedarf hat. Dieses Vorgehen dient dem Fleischwerk und dem ZAW lediglich dazu, überhaupt eine Erweiterungsnotwendigkeit zu begründen, um das umstrittene Planfeststellungsverfahren einleiten zu können.

Das Verschieben der Bedarfsverifizierung, Risikoanalyse und damit absehbarer Korrekturen nach unten, erfüllen die im Abschnitt 2 dargelegten Voraussetzungen an eine Planrechtfertigung bei weitem nicht. Es bedarf zwingend einer methodisch einwandfreien und belastbaren Bedarfsanalyse. Ein pauschales Abstellen auf einen rein hypothetischen Bedarf der Firma CK Sugar & Fruit ist unzulässig. Ganz abgesehen davon, dass dortige Erweiterungsabsichten zwischenzeitlich wohl ohnehin fallen gelassen wurden. Soweit hier im Übrigen offenbar versucht wird, den alleinigen Zweck „Fleischwerks-Erweiterung“ zu kaschieren, würde dies einen Planfeststellungsbeschluss abwägungsfehlerhaft und damit gerichtlich angreifbar machen. Zudem würden in diesem Fall Amtshaftungsansprüche zur Disposition stehen.

Wie blank die Nerven bei der Fleischwerk Weißenfels GmbH offenbar liegen, wenn dieser Plan, eine privatwirtschaftliche Erweiterung auf Kosten eines Abwasserverbandes und seiner Mitglieder und Bürger umzusetzen, nicht gelingt, zeigt die Aussage des Unternehmens in einem Schreiben vom 02.10.2008 an den ZAW, da dessen Geschäftsführerin über die Vorgänge auf der Kläranlage in der Verbandsversammlung in Auszügen berichtete:

*„Wir befürchten, dass die Bürgerinitiative und der BUND diese Aussagen dazu verwenden werden, um den weiteren Ausbau der Kläranlage zu bremsen oder gar zu verhindern.“*

Es geht dem Fleischwerk offensichtlich nicht darum, ob der ZAW für rechtswidriges Verhalten von Tönnies in die Haftung genommen werden könnte, oder ob der schon jetzt

rechtswidrige Kläranlagenbetrieb am Rande der Auslastungsgrenze erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt darstellt und ob dessen Erweiterung an sich überhaupt genehmigungsfähig ist, sondern es zählen nur rein privatwirtschaftliche Profitinteressen des Konzerns, über mehr Schlachtungen in Verbindung mit mehr Abwasser deutlich mehr Gewinn einzufahren.

Die Firma versteigt sich dabei völlig im Ton und unterstellt der Bürgerinitiative und damit den Bürgern von Weißenfels eine Denkweise, die scheinbar dieser Firma selbst nicht fremd ist:

*„Die Bürgerinitiative wird mit der von Ihnen getroffenen Aussage garantiert hausieren gehen mit der Folge, dass das Image sowohl unseres Betriebes als auch des ZAW in Mitleidenschaft gezogen wird. Wir hoffen, dass diese Tatsache nicht zu Brandschaden bei dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Kläranlage [...] verwendet wird.“*

Eindeutiger hätten die Einwender den Hauptinteressenten und -profiteur der Kläranlagenerweiterung wohl selbst kaum herausarbeiten können.

Die Firma CK Sugar & Fruit GmbH & Co. KG ist kein ernsthafter bzw. verbindlicher Bedarfsanwärter. Diese Firma ist Partner von Tönnies im Netzwerk „Ernährungsgewerbe Sachsen-Anhalt Süd“, hat 30 Mitarbeiter und hat sich in jüngster Zeit in der Presse von diversen Erweiterungsplänen bzgl. eines neuen Fruchtsaftbetriebes selbst distanziert. In der Mitteldeutsche Zeitung, Regionalteil Weißenfels-Hohemölsen vom 26.09.2008 heißt es auf S. 9:

*„Und weil er sich nun am Weltmarkt orientieren müsse, habe er nun seine Partner im Ausland gefunden [...]“.*

Die geplante Kooperation mit hiesigen Obstbauern erklärte Firmenchef Künzer selbst für gescheitert. Er wolle sein Werk in der Langendorfer Straße zwar abrunden,

*„[...] um dann ein neues in Mecklenburg-Vorpommern aufzubauen.“*

Dennoch korrigiert Aqua Consult die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegenden Abwassermengen nicht. Diese stammen originär aus einem veralteten Schreiben der CK Sugar & Fruit GmbH & Co. KG vom 20.12.2007 (!), wobei darin lediglich erklärt wird:

*„[...] nach heutigen Erkenntnissen ist ein Abwasseranfall in der ersten Ausbaustufe von 900 m<sup>3</sup> / Woche zu erwarten. Geplant ist mittelfristig die Produktion zu erhöhen. Damit ist mit einer weiteren Abwassermenge von 500 m<sup>3</sup> zu rechnen. Langfristig (dritte Ausbaustufe) ist ein Abwasseraufkommen von zusätzlich 500 m<sup>3</sup> / Woche einzustellen“.*

Der Planer des Firma Tönnies, der auch die Planunterlagen für die Erweiterung der Kläranlage per gemeinsamen Auftrag von Tönnies und dem ZAW erarbeitet, protokolliert nach einem gemeinsamen Treffen ca. 3 Wochen später diese Bedarfsangabe einerseits als Tagesmengen und schreibt in gleichem Protokoll vom 15.01.2008 zum Belastungsgrad des Abwassers:

*„Die mittlere CSB- Belastung wird nach den derzeitigen Planungen bei ca. 4.000 mg CSB / l liegen.“*

<i>B<sub>d2</sub>CSB</i>	<i>1. BA: 3600 kg CSB/d</i>
	<i>2. BA: 5.600 kg CSB/d</i>
	<i>3. BA: 7600 kg CSB/d</i>

*Zielstellung: Produktionsaufnahme Ende 2008 – Gemüseverarbeitung“*

Eine Produktionsaufnahme zum Ende 2008 hat nicht stattgefunden, bis heute ist kein Spatenstich erfolgt. Dem ZAW liegt keinerlei schriftliche Aussage des Unternehmens vor, dass diese Angaben noch aktuell sind und ob tatsächlich bei einer Anmischung von zugekauften Fruchtsaftkonzentrat derartige Verschmutzungsgrade erreicht werden. Ohne fachliche Untersetzung und detaillierte verbindliche Planung vom Unternehmen CK Sugar & Fruit GmbH & Co. KG selbst, sind diese hohen Angaben zu den CSB und BSB<sub>5</sub> Tagesmengen nicht nachzuvollziehen und zutiefst anzuzweifeln.

Selbst wenn dies der Fall wäre, handelt es sich um Rohabwässer, deren Vorbehandlung den tatsächlichen Anfall an Schmutzfrachten erheblich verringert und es besteht die konkrete Möglichkeit, eine eigene Kläranlage an zweckmäßiger Stelle zu errichten, die dem ZAW keinerlei Kosten verursachen würde. Das Unternehmen äußerte sich in dieser Hinsicht sogar positiv, so dass Herr Dahendorf vermerkt:

*„Durch die Firma CK Sugar & Fruit wird nicht ausgeschlossen, eine separate Kläranlage im B-Plangebiet mit der Anschlussmöglichkeit für das Gewerbegebiet, zu errichten.“*

Der zum Bau des Fruchtsaftbetriebes notwendige und nicht komplikationslose Bebauungsplan Nr. 25 in Weißenfels, welcher sich noch in Aufstellung befindet, liegt direkt am geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet. Wenn es dort jemals zu Bedarfsanmeldungen kommen sollte, wird eine eigene Kläranlage unabdingbar sein, da die Erweiterungsflächen von weit über 300 ha keinesfalls über die sensible Kläranlage des ZAW im Hochwasserschutzgebiet und im LSG „Saaletal“ umsetzbar sind, da diese darüber hinaus die Mindestabstandsflächen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht einhält (vgl. PFV 1996).

Die dritte Angabe zum Unternehmen CK Sugar & Fruit GmbH & Co. KG im Bestand an der Langendorfer Straße (angebliche Erhöhung des Bedarfs von 100 m<sup>3</sup> /Tag auf 1069 m<sup>3</sup> /Tag) ist sehr gering, aber selbst diese ist durch keine schriftliche Bedarfsanmeldung des Unternehmers beim ZAW gedeckt.

Ergänzend verweisen wir auf Untersuchungen vom Umweltbundesamt<sup>1</sup>:

*„Aus dem Produkt aus spezifischer Belastung und der Jahresproduktionsmenge lässt sich die jährliche Abwasserbelastung näherungsweise ermitteln. Hier ergeben sich die größten Belastungen bei den Brauereien, gefolgt von der Fleischverarbeitung einschließlich der Schlachtbetriebe.“* (siehe zitierte Übersicht)

---

<sup>1</sup> Umweltbundesamt (1995): Stand der Abwassertechnik in verschiedenen Branchen, Texte 72/95

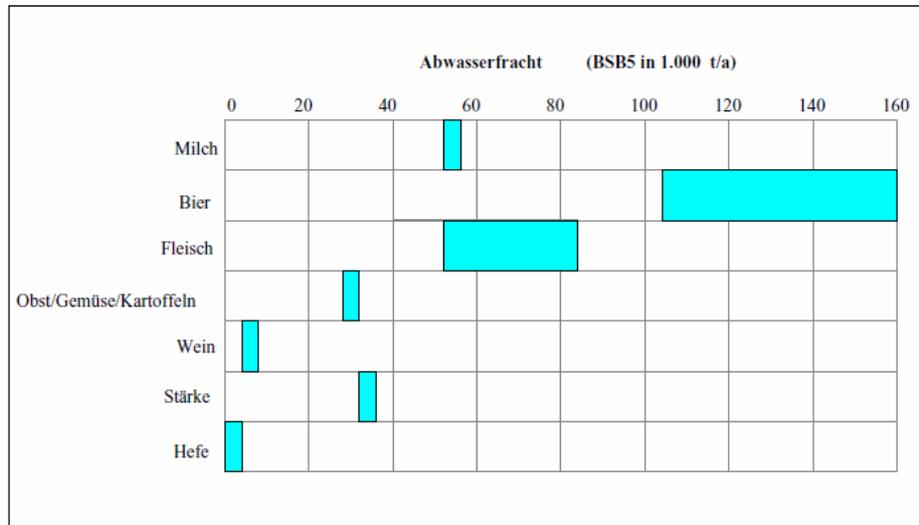


Abbildung 8.7.2-2: Jahres-Gesamtbelastung der Abwässer einzelner Branchen der Lebensmittelindustrie unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionsmengen [1]

Vorsorglich sei hier nochmals darauf verwiesen, dass ein bisweilen suggerierter Bedarf des in Planung stehenden interkommunalen Industriegebietes an der BAB 9 keinesfalls die Überdimensionalität der Erweiterungsplanung rechtfertigen würde.

Ob es überhaupt zur rechtskräftigen Ausweisung eines Industriegebietes bzw. ob die bisher in Rede stehende Fläche von ca. 300 ha so umgesetzt wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, da dieses Gebiet weder im gültigen Regionalen Entwicklungsplan Burgenlandkreis REP noch im gültigen Landesentwicklungsplan Sachsen Anhalt festgeschrieben und ihm zahlreiche Fakten entgegenstehen. Davon seien an dieser Stelle nur zwei Tatsachen kurz angeführt:

### **1. Unzureichende Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche, Eingriff in das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**

Das geplante Industriegebiet sowie die betroffenen Flächen der Gemeinden Langendorf und Zorbau stellen ein Ackergebiet mit besonders günstigen Ertragsbedingungen dar (Ertragszahlen > 79 Bodenpunkte). Gemäß § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA Nr. 49/1 997-04.11.1997) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Diese Forderung hat aufgrund der Größe und der Qualität der betroffenen Ackerflächen bei Weißenfels eine besonders hohe Anspruchspriorität an die Gebiete. Das Ziel der Landes und Regionalplanung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist maßgeblich.

### **2. Trinkwasserschutzgebietzone IIIa ist bindend**

Das geplante Flächen für das Interkommunale Industriegebiet befinden sich teilweise im Trinkwasserschutzgebiet III Weißenfels/ Stöbnitz. Trinkwasserschutzgebiete sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Diese Sicherung wird durch das öffentliche Allgemeinwohl begründet. Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen schließen gemäß ROG andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus wenn diese mit der Vorrangnutzung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 ROG). Es ist festzuhalten, dass ein Industriegebiet nicht mit dem Wassergewinnungsgebiet Langendorfer Stollen vereinbar sein kann. Es gelten die strengen Bestimmungen der Trinkwasserschutzzone IIIa, welche im Gebiet Langendorfer Stollen uneingeschränkt einzuhalten sind (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete W 101, Vorschriften TGL 43850,

§§ 4,5,11 Wassergesetz LSA etc.). Damit verbunden sind zahlreiche Vorhabensverbote, Genehmigungsvorbehalte und strenge bautechnische Auflagen sowie Nutzungsbeschränkungen, die einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes als Industriestandort offensichtlich entgegenstehen. Die Ansiedlung von Industrien mit hohem Trink- bzw. Abwasseranfall wird damit ebenfalls eingeschränkt.

Völlig unberücksichtigt bleiben auch die eingangs erwähnten prognostizierten Bevölkerungsrückgänge in Weißenfels und Umgebung und die damit einhergehenden frei werdenden Kapazitäten. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt legt für Weißenfels bzw. die an die Kläranlage angeschlossenen Gemeinden folgende Bevölkerungsentwicklungen zugrunde:

	1991	2008	2009	2010	2015	2020	2025	Bevölkerungs- veränderung von 08-25 [%]
Weißenfels	37.610	28.965	28.563	28.153	26.304	24.318	22.150	-23,5
Langendorf	2.468	2.395	2.354	2.312	2.128	1.956	1.779	-25,7
Burgwerben	868	1.054	1.040	1.027	964	896	821	-22,1
Tagewerken	701	814	811	806	787	753	707	-13,1
Reichardtswerben	1.352	1.239	1.222	1.206	1.126	1.039	943	-23,9
	<b>43.299</b>	<b>34.467</b>	<b>33.990</b>	<b>33.504</b>	<b>31.309</b>	<b>28.962</b>	<b>26.400</b>	<b>-21,66</b>

Zur Wahrung der Transparenz ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Abwässer analog des Verfahrens zur Planfeststellung von 1995/96 erforderlich und zwar nach Haushalt (Gemeinden), Industrie und Gewerbe.

Wir fordern, dass etwaige Bedarfsanmeldungen quantitativ zu hinterlegen und in einer Rangfolge der größte Indirekteinleiter gegenüberzustellen sind. Außerdem ist darzustellen, wie sich der gegenwärtige und geplante Schmutzwasserzufluss aus Gewerbe und Industrie zur Kläranlage aufschlüsselt?

Des Weiteren fordern wir eine Szenarienberechnung in Verbindung mit etwaigen Preis-/Kostenentwicklungen.

Es sei an dieser Stelle nur kurz erwähnt, dass angeblich bereits abgewiesene Bedarfsträger weder belegt sind, noch fallen bei den in den Raum gestellten Unternehmen wie beispielsweise einem Glas- oder Fensterfabrikant signifikante Abwassermengen an. Würden der Firma Tönnies nicht alle selbst im Jahre 2001 vorgehaltenen Pufferreserven durch fragwürdige Vertragserweiterungen überlassen, wären ausreichende Reserven für derartige Interessenten ohne Klärwerkserweiterung vorhanden. Dazu kommt, durch die Abbindung des Kompostwerkes nun zusätzliche Reserven für den ZAW freigeworden ist.

Die Kläranlagenerweiterung ist somit nicht gerechtfertigt, die beantragte Größenordnung ist abzulehnen, da eine Verdreifachung der biologischen Stufe auf 180.000 EWG und der Schlammwasserbehandlung auf sogar 325.000 EWG in keiner Weise vom ZAW untersetzt werden kann. Warum werden die Angaben bei der Schlammwasserbehandlung in m<sup>3</sup> und nicht wie zur Mechanischen Stufe und Biologie in Einwohnerwerten gemacht? Allein die Firma Tönnies möchte den Ausbau der Schlammwasserbehandlung zu ihrem eigenen Nutzen fossieren; für die Einwohner und das übrige Gewerbe ist sie überflüssig.

Am 18.01.2008 stellte die Firma Aqua Consult in der Abwasserzweckversammlung die Dimensionen noch in Einwohnerwerten vor. Demnach soll sich der Anteil für das Fleischwerk bei der Schlammwasserbehandlung von planfestgestellten 40.000 EW auf 225.000 EW erhöhen, während der Anteil der Kommune und Kleingewerbe von 49.100 EW im planfestgestellten Anlagenbestand auf 40.000 EW sinken wird. Der angebliche Bedarf für

andere Industrie über das öffentliche Netz soll zwar von 10.900 EW auf 60.000 EW steigen, doch beträgt selbst dieser Anteil gerade einmal ca. 18 % und liegt tatsächlich noch niedriger, da der unterstellte Bau eines Fruchtsaftbetriebes durch die Firma C&K Sugar Fruit nicht umgesetzt wird. Dieser Betrieb will seine Fruchtsaftanlage in Mecklenburg Vorpommern bauen.

Anlagenteil	Planfestgestellter Anlagenbestand 1996	Originärer Antragsumfang Feb. 2007	Antragsumfang im Planfeststellungsverfahren	Prozentualer Anteil an beantragter Gesamtgröße in der Schlammwasserbehandlung*
Fleischwerk Weissenfels	40.000EW	125.000EW	<b>225.000 EW</b>	<b>69.23%*</b>
Kommune und Kleingewerbe	49.100EW	40.900	40.000	12.31%
Industrie via öffentl. Netz	10.900	34.100	(60.000)	(18,46%*)
* Der deutliche Frachtenüberhang der Firma Tönnies wird prozentual noch höher ausfallen, wenn die fiktive Unterstellung eines Bedarfes der CK Sugar & Fruit GmbH & Co.KG aus den Angaben zur „Industrie via öffentliches Netz“ herausgenommen würde.				

Von den geplanten 325.000 EW in der Schlammbehandlung werden ca. 70 % nur für das Fleischwerk benötigt, wobei der Anteil auf bis zu 80% steigen wird, wenn ein realistischer Betriebsanteil anderer Industrie ohne Fruchtsaftbetrieb eingerechnet würde. **Es fehlen auch jedwede Erläuterungen, warum entgegen dem ursprünglichen Antragsumfang, für Tönnies nochmals 100.000 EW in der Schlammwasserbehandlung beantragt werden** Wir fordern auch diesbezüglich eine Überprüfung der Antragsunterlagen sowie den Stopp des Planfeststellungsverfahrens und - wenn überhaupt zulässig - einen Neustart mit realistischen und tatsächlich im Bedarf stehender Größenordnungen.

Wir stellen zusammenfassend fest, dass das geplante Vorhaben sich der Erweiterung des Fleischwerkes unterordnet, welche die Antragsunterlage mit beauftragt hat. Diese einseitige Bedarfsbegründung ist nicht geeignet, um eine Notwendigkeit der Erweiterung zu rechtfertigen bzw. eine objektive Gesamtabwägung vornehmen zu können.

## 7 Zwischenfazit – Fehlendes Allgemeinwohl-Sonstige Einwendung: Ablehnung durch Nachbargemeinde

Aus den Vorträgen in den Kapiteln

- Unvollständiger Antragsumfang (insbesondere zu den Vorgängen bzgl. der Schlammwasserbehandlungs- und Flotationsanlage),
- Parteigutachten (insbesondere zum Hauptprofiteur der Erweiterungsplanung) sowie
- Fehlender Bedarf

ist abzuleiten, dass es sich bei der beantragten Erweiterung, um kein Vorhaben im übergeordneten Interesse oder im Interesse des öffentlichen Allgemeinwohls handeln kann. Vielmehr fehlt der Nachweis, dass die Erweiterung im Sinne der Rechtssprechung geboten ist.

Darüber hinaus befindet sich die Kläranlage auf der Gemarkung der Nachbargemeinde Burgwerben, welche

1. Die Bauvoranfrage zur Erweiterung der Kläranlage Weißenfels vom 21.06.2006 auf ihrer Flur ablehnte,
2. Per Mitteilung an den Landkreis im August 2006 eine Änderung ihres rechtskräftigen Flächennutzungsplanes versagt,
3. In der Erweiterung der Kläranlage die Planungshoheit der Gemeinde und ihrer eigenen Planungen sowie Planziele beeinträchtigt sieht und eigene Einwendungen gegenüber dieser Erweiterungsplanung erheben wird. Diese machen wir uns in soweit zu Eigen.

Wir stellen fest, dass diese Planung in keiner Weise die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 38 BauGB erfüllt. Die höchst riskante Aufnahme von mehr als 13 Millionen Euro in den Haushalt des bereits stark verschuldeten Zweckverbandes kann nicht im öffentlichen Interesse der angeschlossenen Kommunen und besonders ihrer Bürger und Gebührenzahler liegen. Im Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises vom 26.10.2009 heißt es:

*„Der Zweckverband verfügt über eine geringe Eigenkapitalausstattung. Der hohe Verschuldungsgrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf die bisherige Investitionsfinanzierung nahezu ausschließlich durch Fremdkapital zurückzuführen. Der daraus resultierende Kapitaldienst wird die Liquiditätsslage des Zweckverbandes auch weiterhin belasten. Für die Finanzierung der zukünftigen Investitionen ist die Einbeziehung anderer Finanzierungsquellen wie z.B. Fördermittel, Beiträge und Umlagen geboten.“*

Damit wird klar, dass der ZAW für derartig hohe Investitionen wie die angesetzten 13,9 Millionen Euro für den Ausbau der Kläranlage sowie mehreren 100.000 Euro für Planungskosten keine gesicherte Finanzierung vorweisen kann. Eine solche zum Nutzen eines einzelnen Privatkonzerns geplante Erweiterung ist aber weder förderfähig, noch dürfen dafür Beiträge oder erhöhte Gebühren erhoben werden. Diese Kläranlagenerweiterung würde absehbar sogar noch mehr Geld kosten, da in der Regel bei Bauausführung unvorhersehbare Mehrkosten auftreten und der ZAW nun bereits wieder ca. 250.000 Euro ausgeben will, um die Kleingartenanlage aufkaufen zu können. Wir lehnen eine solche risikoreiche Vorgehensweise und Investitionsplanung kategorisch ab und befürchten eine nicht mehr zu kontrollierende Beitrags- und Gebührenspirale für die immer weniger werdenden Bürger sowie im Ernstfall die Insolvenz des Verbandes. Mit einer Planung im öffentlichen Interesse hat diese Kläranlagenerweiterungsplanung daher absolut nichts zu tun.

Offenbar geht die Planfeststellungsbehörde bisher von einer Anwendbarkeit des § 38 BauGB aus. Denn jedenfalls hat sie offenbar bisher kein Einvernehmensersuchen an die Gemeinde

Burgwerben gerichtet. Ein Einvernehmen würde die Gemeinde Burgwerben wohl auch – und zwar zu Recht – verweigern, weil sie sich in ihrer kommunalen Planungshoheit und in ihrem Selbstgestaltungsrecht unzumutbar eingeschränkt sieht. Hinzu kommt, dass sie die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht gegeben sieht (Landschaftsschutz, schädliche Emissionen, Hochwasserschutz, Unvereinbarkeit mit den eigenen Planungen für ein Weindorf, welches Erholungssuchende und Touristen anlockt, Probleme im Zusammenhang mit der Erschließung). Diese Gründe machen wir uns zu Eigen.

Indessen liegen die Voraussetzungen des § 38 BauGB nicht vor. Es fehlt bereits an einer Planung von überörtlicher Bedeutung. Dabei ist kein Kriterium, dass hier (bis jetzt) zwei Gemeinden betroffen sind. Darauf kommt es nicht an, vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, § 38 Rn. 30. Erforderlich ist ein über das Gebiet der Gemeinde hinausreichenden planerischen Zusammenhang. An diesem fehlt es hier schon deshalb, weil es sich – wie oben ausführlich herausgearbeitet – in offensichtlicher (also auch einem Gericht klarzumachender) Wahrheit um ein privatnütziges Vorhaben alleine z.G. eines Profiteurs handelt, nämlich dem Fleischwerk. Es gibt weder eine Reihe weiterer Betriebe, die diese Erweiterung brauchen würden oder auch nur zu Gute käme, noch wird das Vorhaben für die Abwasserbehandlung der Weißenfelder Bürger/innen sowie der angeschlossenen Gemeinden benötigt (vgl. Tabelle oben über den offiziell prognostizierten Bevölkerungsverlust um rund 20 %). Allein deshalb muss es schon an einer überörtlichen Bedeutung fehlen, vgl. hierzu auch beispielsweise VGH München, BayVBl. 1991, 272 f. [zu einem privatnützigem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren, welches nicht unter § 38 BauGB fiel].

Aber selbst dann, wenn entgegen der hier vertretenen Ansicht § 38 BauGB anwendbar wäre, könnte sich das Vorhaben in der zwingend durchzuführenden umfassenden Abwägung nicht gegen die Interessen der Gemeinde Burgwerben durchsetzen: Auf der einen Seite stehen hauptsächlich die finanziellen Interessen einer Privatfirma, von einer (aus unserer Sicht rechtswidrigen und jedenfalls) nicht bestandskräftigen BImSch-Genehmigung Gebrauch zu machen, während auf der anderen Seite die seit Jahren stetig verfolgte und dokumentierte Ausrichtung der Standortgemeinde auf einen qualitativ guten Wohn- und Erholungsstandort mit touristischer Nutzung endgültig und dauerhaft zu Nichte gemacht wird.

## 8 Beigelegte Gutachten - Luftreinhaltung

Eingangs muss festgestellt werden, dass die beigelegten unvollständigen Parteigutachten zur Ermittlung von Geruch- und Schallemissionen, zumindest nachweisen, dass die Kläranlage bereits heute rechtswidrig betrieben wird, da die geltenden Grenz- bzw. Richtwerte in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten nicht eingehalten und auch in Zukunft nicht gesichert an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden können. Genau von diesen erheblichen, unzulässigen Belastungen sind wir bereits betroffen und auch für den Planzustand kann ganz offensichtlich nicht gesichert werden, dass die geltenden Grenzwerte nun eingehalten werden. Im Gegenteil: Wir gehen davon aus, dass bei einer vollumfänglichen und realistischen Prognose einschließlich aller Vorbelastungen und Zusatzemissionen von Fleischwerk und Klärwerk unser Lebensumfeld und unsere Gesundheit und letztlich auch unser Eigentum (massive Einschränkungen bei der Nutzbarkeit, beispielsweise zu Erholungszwecken, sowie faktische Unverkäuflichkeit) erheblich betroffen sein werden. Dagegen erheben wir Widerspruch und lehnen die Erweiterung der Kläranlage klar ab. Unsere Familien leben u.a. in den Wohngebieten am Zeiselberg, Am Felsenkeller, der Johannismark, der Leunasiedlung, dem Röntgenweg usw. und haben das Recht auf ein gesundes Lebensumfeld. Aufgrund des schrittweisen Ausbaus des Schlachthofes und der Kläranlage, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen die zur Firma Tönnies gehören, sind wir schon jetzt extremen Geruchs- und Lärmbelastungen ausgesetzt, die unsere Lebensqualität unzulässig verschlechtern haben. Zu den Lärmbelastungen von der Kläranlage gehören u.a. das Quietschen der Rührwerke, monotones Brummen offensichtlich ausgehend von Pumpen, Gebläse bzw. Aggregaten, das Hupen von Warnanlagen, Containerbewegungen, LKW-Lade- und Fahrgeräusche sowie einiges mehr. Dazu kommen erhebliche Belästigungen durch Kläranlagengerüche, welche z.T. den Aufenthalt im Freien an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie in der Kleingartenanlage und dem Landschaftsschutzgebiet z.T. unmöglich machen. Unser Recht auf eine ungestörte Bewirtschaftung der Weinberge<sup>2</sup>, der Erholung und Entspannung im Garten, auf Terrasse, Veranda oder Balkon zur Regeneration der Arbeitskraft wird unzulässig eingeschränkt. Eine Nutzung des Landschaftsschutzgebietes zum Spazieren gehen in der Natur, oder die Benutzung des Saaleradwanderweges wird bei dem permanenten Gestank und verstärkten LKW-Transporten mit Feinstaub und Rußpartikelaustritt erschwert bzw. unmöglich gemacht. Unsere Kinder und Enkelkinder können sich im Freien nicht ungestört aufhalten und spielen. Von unseren Fenstern und Terrassen haben wir zum Teil direkte Sicht auf die Kläranlage. Ein Schlafen mit offenem Fenster wird verhindert, so dass gesundheitliche Schäden absehbar sind (vgl. nachfolgende Kapitel Schall und seine Wirkungen). Es ist absurd, wenn man nun die Kleingärten aufkaufen will, das unserer Erholung dienende Landschaftsschutzgebiet sowie unsere Wohnnutzungen aber verlärmte und mit Geruchsemissionen absehbar weiter unzulässig belästigen will.

Wir erinnern an die im Rahmen der UVS (1995/96) gemachte Feststellung:

*„Probleme bzw. Konflikte entstehen aus der Lage der gegenwärtigen Anlage in der Saaleaue, die hier Landschaftsschutzgebiet ist. Außerdem treten Probleme bzgl. des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Abstandes von Kläranlagen zu Wohnbauten von > 300 m auf.“*

Kritisiert man also in der damaligen Planung noch die geringen Abstände zur Wohnbebauung und thematisiert die möglichen Probleme im LSG, werden nun etwaige Abstandserlasse erst gar nicht diskutiert und es wird dem LSG und seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

<sup>2</sup> Entgegen der Aussage in der UVS auf S. 14 befindet sich der nächstgelegene und bewirtschaftete Weinberg in 150 m Entfernung zur Kläranlage. Der Weinberg befindet sich am Felsenkeller, wohingegen der Planer Regioplan meint, dass derartige Kulturgüter außerhalb seines Untersuchungsgebietes (ca. 176 ha) liegen würden.

kein adäquater Stellenwert zugemessen. Dieses in sich widersprüchliche Vorgehen lehnen wir ab.

Die dem Planfeststellungsantrag beigelegten Gutachten zur Prüfung künftig zu erwartender Geruchs-, und Lärmemissionen sind nicht ausreichend, ein Schadstoffemissionsgutachten (Blockheizkraftwerke, Fahrzeugverkehr, Baumaßnahme etc.) fehlt komplett und wird an dieser Stelle ausdrücklich nachgefordert. Ähnliches gilt für Beeinträchtigungen durch Licht und Erschütterungen. Die vorgelegten Gutachten zum Schall und Geruch versäumen, die Bestandssituation durch ausreichend lange und umfassende Messungen wirklichkeitsnah zu ermitteln, verfehlen die in der Endausbaustufe des Klärwerks tatsächlich zu erwartenden Immissionen zu prognostizieren und unterstellen fehlerhafte Gebietsqualifizierungen in der Nachbarschaft der Kläranlage.

Wir fordern, mittels neuer Gutachten von unabhängigen Stellen auf der Basis ausreichend langer, umfänglicher Messungen sowie wirklichkeitsnaher Prognosen und unter Ansetzung des tatsächlichen Schutzanspruches der Wohnnachbarschaft, die Immissionsentwicklung erweitert und umfassender zu prüfen. Dabei ist jeweils von der vorliegenden Bestandssituation inklusive aller Vorbelastungen auszugehen und ein realistisches Prognoseszenario für den Standort im Saaletal zu entwerfen.

Wir fordern, dass alle Immissionen zu einer Gesamtimmissionsbelastung zusammen zufassen sind. Dabei sind sämtliche Vorbelastungen messtechnisch exakt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Im gesamten Immissionsschutzrecht, und so natürlich auch im Bereich des Lärms sowie der Gerüche, herrscht der so genannte **Summationsgrundsatz**. Für die Frage der Zumutbarkeit von Immissionen kommt es ausschließlich darauf an, was in der schutzwürdigen Umgebung ankommt. So fordern wir, dass die Emissionen aus allen Quellen im Bereich des Lärms, der Gerüche sowie der Luftschadstoffe zusammenzurechnen und bezüglich ihrer Zulässigkeit zu prüfen sind. Es ist dann Sache der Behörde, dafür Sorge zu tragen, dass die Immissionsrichtwerte am Standort des Betriebes sowie in den Nachbargebieten nicht überschritten werden. Funktioniert dies - z.B. wegen der völlig verfehlten Standortwahl für Fleischwerk und Kläranlage - nicht, kann kein PFB ergehen.

## 8.1 Geruch

Die den Antragsunterlagen beigelegte letzte gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Nord vom 20.05.2009 ist für uns maßgebend und diese unterstreicht die spätestens seit der Untersuchung gleichen Bearbeiters (Gutachten TÜV Nord vom 07.07.2004) weiter bekannte Ist-Situation, dass die zulässigen Grenzwerte nach GIRL aufgrund der vorliegenden Gesamtbelastung im Bereich der Kleingärten sowie in der westlich angrenzenden Wohnbebauung Am Felsenkeller sowie Am Zeiselberg überschritten werden (S. 29). Es ist damit wiederholt belegt, dass der Schlachthof insbesondere in Verbindung mit der Kläranlage und anderer Vorbelastungen seit Jahren weiter rechtswidrig betrieben wird. Es ist auch belegt, dass selbst die Kläranlage derzeit rechtswidrig betrieben wird. Wir fordern vom Landesverwaltungsamt; Referat 402 eine dringende Erklärung, wieso in einer solchen belegten Situation, die angegriffene Genehmigung vom 27.05.2008 auch noch so ausgelegt wird, dass angeblich eine Kapazität von 12.000 Schweinen / Tag zulässig wäre. Die neuen Gutachten des TÜV-Nord belegen, dass Geruchsgrenzwerte weiter nicht eingehalten werden und die BImSch-Genehmigung vom 27.05.2008 sowie deren derzeitig erweiterte Auslegung bezüglich der Schlachtleistung (1.375t/d) inkl. und der Entsorgung dieser Schlachtabwässer über die Kläranlage Weißenfels nicht genehmigungskonform und rechtswidrig ist. Zu dieser Problematik verweisen wir auf die umfänglichen Ausführungen unserer Rechtsanwälte Herrn Peter Kremer und Herr Philipp Heinz mit dem LVwA Halle und wiederholen unsere Forderung, die Schlachtkapazität umgehend auf max. 1.000 t / d zu begrenzen. Spätestens seit

dem vom Fleischwerk erneut beauftragten Prognosen des TÜV-Nord vom 09.12.2008 war völlig klar, dass die Prognose des Gutachtens vom März bereits überholt war und die Überschreitungen der zulässigen Geruchshäufigkeiten an mehreren Immissionsorten (Zeiselberg Süd, Zeiselberg weitere) noch deutlicher ausfallen. So lagen die mittels eines unvollständigen Ansatzes berechneten Geruchshäufigkeiten, je nach Annahme eines 6 bzw. 7 Tage Betriebes mit 1 % bis 4,2 % bzw. 1% - 6 % erheblich über den zulässigen Werten der GIRL für Wohngebiete, so dass für eine Tolerierung erhöhter Schlacht- und damit auch Abwassermengen absolut kein Spielraum bestand. Dieses wird verwaltungsrechtlich aufzuarbeiten sein. Selbst unter Annahme eines einzusetzenden Biotropfkörpers, welcher erst 8 Monate später für Teilströme tatsächlich in Betrieb ging, werden im Gutachten vom 09.12.2008 weiter Überschreitungen der Grenzwerte der GIRL in der Nachbarschaft von 1 - 4 % prognostiziert.

Das nun bzgl. der Kläranlage vorgelegte Gutachten vom 20.05.2009 hat ebenfalls gezeigt, dass die Zusatzemissionen auf der bisher unausgebauten Kläranlage die an sich schon rechtswidrige Belastungssituation der Wohnanwohner noch verschärfen. Es ist grundsätzlich weder vermittelbar noch rechtlich tolerierbar, dass eine Verbesserung der Geruchssituation nur mit einer Erweiterung der Kläranlage bei gleichzeitiger Verdopplung der Schlachtkapazitäten möglich sein soll. Gemäß dem Stand der Technik hätte der ZAW als Antragsteller seit Kenntnis des ersten Gutachtens vom 08.02.2008 auch die Pflicht zur sofortigen Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen gehabt. Gleichzeitig war und ist die Fleischwerk Weißenfels GmbH unabhängig vom Ausgang des Planfeststellungsverfahrens als Besitzer diverser Nebenanlagen unverzüglich zum Einbau von wirksamen Biofiltern bei der Flotations- und Schlammentwässerungsanlage im Bestand verpflichtet und hätte vom ZAW sowie der Behörde dazu aufgefordert werden müssen.

Dass der Gutachter am Ende seiner unvollständigen Berechnungen trotz in ihrer Wirkung nicht belegter künftiger Maßnahmen im Zuge der geplanten Erweiterung von Klärwerk und Fleischwerk auf S. 32 sowie unter der hypothetischen Annahme, dass sich die Konzentration aus BHKW-Gerüchen und anderen Kläranlagenteilen nicht addieren, den Grenzwert an der von ihm betrachteten Wohnbebauung als unwahrscheinliche Punktlandung darstellen will, ist bei der Fülle der Lücken im Gutachten zutiefst anzuzweifeln. Hätte der Gutachter die tatsächlich nächstgelegene Wohnbebauung berücksichtigt, wäre ihm aufgefallen, dass in der Wohnbebauung Am Felsenkeller 3 auch im Planzustand die Gesamtbelastung den zulässigen Maximalwert der GIRL von 10,0% mit 10,3% weiter überschreitet. Bei Addition der BHKW-Gerüche und unter Berücksichtigung weiterer realer Vorbelastungen (Wäscherei) und Emissionsquellen würde diese Überschreitung noch deutlicher ausfallen. Dies zeigt, dass der rechtswidrige Zustand nicht beseitigt wird und eine Belastung der umgebenden Wohnnutzungen auch zukünftig nicht gesichert ausgeschlossen werden kann. Berücksichtigt der Betrachter dann die gravierenden Überschreitungen des Grenzwertes an der Kleingartenanlage sowie die unzulässige Gesamtbelastung im LSG Saaletal sowie am überregionalen Saaleradwanderweg („Rad Acht“) ist auf der Basis dieses Gutachtens bereits abzuleiten, dass auch die geplante Klärwerkserweiterung an diesem sensiblen Standort nicht genehmigungsfähig ist. Denn zur Beurteilung der Belastung von Erholungsgebieten wie das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“, oder des Saaleradwanderwegs sind ebenfalls Grenz- bzw. Orientierungswerte heranzuziehen.

### ***Objektivität des Gutachters – Stellungnahmen des TÜV-Nord im Verfahren nicht zulässig***

Im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahrens zur Erhöhung der Schlachtleistung von 1000 t/d auf 2300 t/d (Antrag vom 27.02.2007) erstellte selbiger Gutachter im privaten Auftrag der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH ein Parteigutachten vom 19. März 2007, welches als sonstige Unterlage im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV zu werten war. Schon zuvor hatte gleicher Gutachter zwei weitere Parteigutachten hinsichtlich

Geruchsemissionen für das Fleischwerk im Rahmen vergangener höchst umstrittener Erhöhungen der Schlachtkapazitäten angefertigt, so vom 07.07.2004 und 14.07.2004). Es ist zu konstatieren, dass es nicht zulässig ist, die Stelle mit der Messung zur Geruchssituation der Kläranlage zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die Anlage gemacht hat, welche den einzig belegten wesentlichen Bedarf angemeldet hat, für die Hauptvorbelastung verantwortlich ist, dem zu erweiternde Anlagenteile auf der Kläranlage gehören und der Hauptnutznieser dieser Klärwerkserweiterung sein würde (Fleischwerk Weißenfels GmbH). Gleiches gilt auch für die Quantifizierung der Lärmemissionen (vgl. Punkt 5.3), wofür der TÜV-Nord noch am 14.05.2008 ein Schallgutachten für die Fleischwerk Weißenfels GmbH anfertigte, während man gleichzeitig auch diverse Gutachten für den Abwasserzweckverband erstellte (erstes Geruchsgutachten des TÜV-Nord vom 08.02.2009). Dies ist unzulässig und es sind unabhängige dritte Gutachter sowohl mit den Messungen als auch mit der Erstellung neuer Gutachten zur Geruchs- und Lärmemissionssituation zu beauftragen.

1. Das zur Vorbelastung verwendete Geruchsgutachten wurde sowohl methodisch als auch inhaltlich ausführlich kritisiert und die zahlreichen vorgetragenen Fehler und Lücken (vgl. Unterpunkt VI) werden im Rahmen einer von den Einwendern eingeleiteten verwaltungsrechtlichen Klage gegen den Genehmigungsbescheid des LVwA Halle vom 27.05.2008 gründlich zu überprüfen sein.
2. Spätestens seit dem Ergebnis des Gutachtens vom 07.07.2004 wissen sowohl Gutachter als auch Behörde, dass die Anlage rechtswidrig betrieben wird, da die zulässigen Grenzwerte u.a. in den benachbarten Wohnnutzungen überschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass bei korrekten Bestandsmessungen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung u.a. auch der Kläranlage sowie realitätsnahen Prognosen die Überschreitungen noch erheblicher ausfallen werden. Die Behörde kennt die Schwächen der Parteigutachten der Firma TÜV-Nord, hat aber bis heute nicht ein einziges, selbst beauftragtes Behördengutachten zu den Geruchsemissionen bezüglich des Fleischwerkes von einem anderen Gutachterbüro angefordert bzw. vorliegen.
3. Die nicht ausreichende Quantifizierung der Vorbelastung der Kläranlage, dessen Erweiterung nun für die Ausnutzung der genehmigten Schlachtkapazitäten dienen soll, war ein Kritikpunkt zum Gutachten des TÜV-Nord vom 19.03.2007. Es steht daher in einem privaten Interesse der Firma Tönnies und nicht im angeblichen öffentlichen Interesse (vgl. Abschnitt 6), dass die Kläranlage in Weißenfels nun ausgebaut werden soll. Der Ausbau umfasst vorrangig z.T sogar in Privatbesitz des Fleischwerks befindliche Anlagenteile, welche der Entsorgung von stark eiweißreichen und organisch belasteten Schlachtabwässern dienen sollen (Flotations- und Schlammbehandlungsanlage). Der Hauptnutznieser wäre die Fleischwerk Weißenfels GmbH, für welche selbiger Gutachter noch im Jahre 2008 (Brief vom 23.01.2008 an die B.+ C. Tönnies Fleischwerk GmbH) gearbeitet hat. Nach der geplanten Erweiterung würden Dimensionen erreicht und damit in Verbindung stehende weitere Anlagen notwendig (2. Faulturm, 4. BHKW zur Gasverbrennung etc.), welche bei einem Normalbetrieb der kommunalen Anlage mit durchschnittlich verschmutzten Haus- und Gewerbeabwässern nicht nötig wären. Der Zweckverband Weißenfels hat im öffentlichen Interesse der Bürger und Gebührenzahler der Stadt Weißenfels und angeschlossener Gemeinden zu agieren. Zur Prüfung der potentiellen Geruchsemissionen kann der TÜV-Nord und gleicher Bearbeiter Herr Liebich nicht geeignet sein, da hier ein Vermischen von privaten und öffentlichen Aufträgen erfolgt und Herr Liebich nicht für zwei Auftraggeber gleichzeitig arbeiten darf. Das Gutachterbüro ist daher für die Quantifizierung der Situation hinsichtlich Geruch/Lärm ungeeignet, da es als befangen einzustufen ist. Die Behörde unterstreicht

diese Problematik zumindest mit der Nebenbestimmung 5.2.11. in der angegriffenen BImSchG vom 27.05.2008, wo auf S. 10 folgendes konstatiert wird:

*„Es ist unzulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.*

Diesem Ansatz folgend fordern wir von der Behörde, die Stellungnahmen der Firma TÜV-Nord auch im Planfeststellungsverfahren abzulehnen und dem ZAW aufzutragen, neue Messungen und Gutachten zur Emissionssituation an der Kläranlage im Ist- und Planzustand durch unabhängige Gutachter erstellen zu lassen.

### ***Alleinige Anwendung der GIRL und TA Luft nicht ausreichend***

Bereits in der Einwendung zum BImSchVerfahren bezgl. der Schlachtkapazitätserweiterung der Fleischwerk Weißenfels GmbH hat der Rechtsanwalt Herr Peter Kremer zurecht darauf verwiesen, dass zahlreiche Gerichte mit überzeugender Begründung feststellten, dass weder die TA Luft noch die GIRL allein geeignet sind, die Frage einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Anwohner nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu beurteilen. Dies liegt daran, dass die TA Luft auf Berechnungsverfahren verweist, die für die Beurteilung der von Gerüchen ausgehenden Belästigungen nicht geeignet sind. So werden die beiden Parameter „Intensität“ und „Hedonik“ weder von der TA Luft noch von der GIRL erfasst. Dies wurde in den Antragsunterlagen weder behandelt noch in den Gutachten berücksichtigt, so dass wir hier eine Überarbeitung einfordern. Gerade Gerüche aus Kläranlagen sowie Anlagenteilen der Vorbehandlung von stark organisch verschmutzten Schlachthofabwässern sind als besonders stark belästigend einzustufen. Für deren Betrachtung ist die GIRL allein absolut nicht ausreichend.

### ***Unzulänglichkeit der Gutachtlichen Stellungnahmen des TÜV Nord***

Den Antragsunterlagen liegen mittlerweile drei Stellungnahmen des TÜV-Nord zur Geruchsimmissionssituation bei, so vom 08.02.2008, 22.09.2008 und letztmalig vom 20.05.2009. Die überarbeitete dritte und vorerst letzte Stellungnahme vom 20.05.2009 ist weiter unzureichend und kann die zu erwartende Geruchsbelastung der geplanten Kläranlagenerweiterung auf die Nachbarschaft nicht wirklichkeitsnah prognostizieren. Im Folgenden sind die wesentlichen Fehler und Lücken dieser Untersuchung zusammengefasst:

#### **I. Unvollständigkeit der Messungen, keine Repräsentanz der Messwerte (Punkt 5, S.9)**

Die dreitägigen Messungen und Begehungen vom 11.-13.12.2007 sind zu kurz und jahreszeitlich unzureichend, die Geruchsemissionen in der Bestandssituation genau zu ermitteln und darauf basierend eine Übertragung auf das Gesamtjahr vorzunehmen (vgl. Punkt 7a). Dies begründet sich in:

- a) den niedrigen Außentemperaturen mitten im Winter
- b) dem hohem Regenwasseranteil durch Starkregen
- c) der niedrigen Abwassertemperatur
- d) sowie ungeeigneten Windrichtungen ausschließlich aus Nord (355-60Grad), bei welchem zusätzlich zwischen Probandenstandort und starken Emissionsquellen wie die Kaskadenbiologie und zwei Nachklärbecken ein größerer Abstand und diverse Baulichkeiten liegen.

Der Gutachter ist sich dieser Problematik der ungeeigneten Messbedingungen selbst bewusst, und schreibt quasi zur Rechtfertigung auf S. 9 wörtlich:

*„Aufgrund der zeitlichen Vorgaben bei der Auftragserteilung musste der Messtermin in dieser Zeit gewählt werden.“*

Allein dies ist bereits ein zwingender Grund, das Gutachten in keiner Weise zu berücksichtigen. Ein angeblicher Zeitdruck ist aber weder nachvollziehbar noch maßgeblich. Mittlerweile sind durch Nachforderungen an dem Eingangsgutachten über 2 Jahre vergangen, somit war genügend Zeit, die ergänzenden Messungen im Sommer 2008 oder Sommer 2009 nachzuholen und in die Berechnungen einfließen zu lassen. Es ist unabdingbar und wird beantragt, dass Messungen zumindest auch an mehreren Sommertagen stattfinden müssen. Der Gutachter schreibt selber z.B. zu den Gerüchen am Sandfang:

*„Uns liegen zwei hauseigene Messungen /7,8/ vor, bei denen Sandfänge der gleichen Anlage im Sommer und im Winter gemessen wurden. Die Messwerte unterscheiden sich in beiden Fällen um ca. einen Faktor 5“.*

Allein schon deshalb hätten die Messungen im Sommer wiederholt werden müssen, um eine realistischere Abschätzung des Jahresmittels für die Kläranlage Weißenfels zu bekommen. Der Gutachter hätte den Auftraggeber und die Behörde auch unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass solche einmaligen Messwerte im Winter für die Bewertung der Repräsentativität wenig geeignet sind und dies zu vermeidbaren zusätzlichen Fehlern gerade aufgrund der rein subjektiven Herleitung der Quellstärken führt (S.18). Darauf basierend eine Prognose für den Gesamtjahreszeitraum berechnen zu wollen, mit der sich die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte punktgenau nachweisen lassen soll ist weder möglich noch fachlich zu halten.

Ein weiterer Kritikpunkt sind die fehlenden Angaben zu den Geruchsprobanden. Es ist nicht aufgeführt, nach welchen Kriterien diese Personen ausgewählt wurden, bzw. ob es sich um unabhängige Personen handelt, deren Mitwirken bei der durchgeführten Fahnenbegehung zulässig war. Darüber hinaus ist die Mittlung der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten auf S. 13 (Tabellen 6.1. bis 6.5) in einigen Fällen zu ungenau. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, wie die Windgeschwindigkeitswerte vom 12.12. nachmittags zu einer mittleren Windgeschwindigkeit von nur 2,5 m/s zusammengefasst werden können. Es ist wohl eher ein mittlerer Wert von 2,8 bis 2,9 m/s realistisch und anzusetzen.

## II. **Unvollständigkeit der Geruchsquellen (weiter zu Punkt 5, S.10)**

Auf S. 7 listet der Gutachter die angeblichen Teile der kommunalen Kläranlage auf. Dabei werden fehlerhaft sowohl die Flotationsanlage als auch die Schlammwasserbehandlungsanlage hinzugezählt, obwohl diese als Nebenanlagen der Fleischwerk Weißenfels GmbH von dieser nicht nur betrieben werden sondern sich auch in Privatbesitz der Fa. Tönnies befinden.

Die Errichtung und das vom Fleischwerk erzwungene Betreiben einer zweiten Flotationsstraße wurden in der ersten Stellungnahme des Gutachters vom 08.02.2008 auf S. 7 und 8 noch erwähnt, in den späteren Gutachten aber völlig weggelassen. Fakt ist, dass bereits ab dem 14.05.2008 eine zweite Stufe der Flotationsanlage durch die Fleischwerk Weißenfels GmbH in Betrieb genommen wurde, ohne dass diese zum Zeitpunkt genehmigt war, ein BImSch-Verfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage erfolgte bzw. der bis heute gültige Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.1996 dieses abdecken würde. Dieser genehmigungswidrige Zustand des Betriebes einer nicht planfestgestellten zweiten Flotationsstufe dauert bis heute an (vgl. Kapitel 4). Die Flotationsanlage, welche mit einer Kapazität von 100 Kubikmeter/ Stunde die alte erste Stufe in Größe und Verarbeitungskapazität überschreitet, wird im

Planfeststellungsverfahren fehlerhaft als Bestand gewertet. Dieser Logik folgend, hätten die von Ihr ausgehenden erheblichen Emissionen exakt gemessen werden müssen, um ein realistisches Bild der Ist-Situation seit dem 14.05.2008 zu ermitteln. Somit kann auch das letzte Gutachten basierend auf Messungen vom Dezember 2007 nicht vollständig und ausreichend sein. Wesentlich dieser Tatsachen müssen auch aus diesem Grund neue Messungen der tatsächlichen Bestandssituation durchgeführt werden. Der angesetzte Geruchsstoffstrom für den bestehenden Zustand aus der Flotation ist daher erheblich unterschätzt.

### **III. Unzureichende Beschreibung der lokalen Verhältnisse, Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen: (Punkt 3, S. 6)**

Der Gutachter führt wesentliche empfindliche Nachbarnutzungen nicht auf. So liegt die Kläranlage unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet Saaletal, gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997. Die dringliche Notwendigkeit der Erhaltung des Schutzzweckes des LSG Saaletal ist in dieser durch zahlreiche Pflegemaßnahmen und Verbote gekennzeichnet. Dazu gehören auch Geruchsbelästigungen, Verkehr sowie unnötige Lärmentwicklung. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe westlich hinter den Kleingärten in 50 m Entfernung zur Kläranlage der bedeutsame und schützenswürdige Saaleradwanderweg. Dieser der überregionalen Vernetzung, Erholung und des Radwandertourismus dienende bedeutsame Radweg, ist Bestandteil der so genannten Radacht und wird auch als solcher im FNP-Vorentwurf der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009 bzw. in der übergeordneten Regionalplanung als Planungsziel dargestellt. Auch versäumt der Gutachter die Berücksichtigung der tatsächlich nächstliegenden Wohnbebauungen. So befinden sich mit den Wohnhäusern an der Straße Am Felsenkeller weitere noch ca. 50 m näher an den Standort der Anlage liegende Wohnbebauungen (Abstand zur Anlage nur ca. 150m), für die die Grenzwerte der GIRL mit 10% der Jahresstunden einzuhalten sind. Gerade an den Wohnhäusern Am Felsenkeller 3 und Am Felsenkeller 5 werden die Grenzwerte der GIRL sowohl im Bestand als auch im Ergebnis der unzureichenden Prognose nicht eingehalten. Das Fehlen der tatsächlich nächstgelegenen und stark betroffenen Wohnbebauungen führt in der Interpretation der Ergebnisse (Punkt 8.5. S. 23/24) zu falschen Bewertungen.

Des Weiteren wird mit dem Immissionsort „Wohngebiet östliches Saaleufer“ keinesfalls ausreichend ermittelt, wie die Belastungen auf die dortigen ausgedehnten Wohnbebauungen im Einzelnen wirken. Während der Zeiselberg vom Gutachter zumindest in 2 Immissionsorte geteilt wird, kann nicht mit einem Immissionsort das gesamte süd- bis nordöstlich befindliche reine Wohngebiet mit folgenden bereits heute schon betroffenen Wohnbebauungen im Fritz-Gerasch-Weg, Gerhardt Fritz-Weg, Stelling-Weg, John Scheer Weg, Flieder-Weg, Otto Bühnert Weg, Jasminweg; Rotdornweg bis zum unteren Lasalleweg. beschrieben werden. Mehrere repräsentative Immissionsorte sind an diesen Straßen in das von uns geforderte neue Geruchsgutachten (und auch Lärmgutachten) zwingend aufzunehmen.

### **IV. Unzulängliche Herleitung von Vergleichswerten – Unvollständig angesetzte Geruchsquellen für erweiterte Anlage (Punkt 4.1., S. 7)**

Die bereits kritisierten Messungen mitten im Winter können nicht für die Herleitung repräsentativer Quellstärken genutzt werden. So bleibt die Herleitung der anzusetzenden Quellstärken im Jahresmittel ein rein subjektives, wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügendes und kaum nachvollziehbares Procedere. Wir weit seine

Messungen von der Realität anderer insbesondere der von wärmeren Tagen entfernt sein können, wird aus der Aussage des Gutachters auf S. 19 zur Belegung ersichtlich:

*„Einen Hinweis darauf liefert der Eindruck bei einer Begehung durch den Sachverständigen am 15.10. (Anm. Jahr bleibt offen), wo bei sonnigem Wetter bei ca. 20°C die Belegung etwa bis zum Brückenbauwerk der Bundesstraße wahrnehmbar war“.*

Ohne weitere Belege und Messungen kalkuliert der Gutachter aus einem Tageseindruck dann aber willkürlich:

*„Unter den damaligen Wetterbedingungen führt dieser Eindruck auf eine Quellstärke von ca.  $3 \times 10^6$  GE/h. Wir setzen diesen Wert für die Prognose im Jahresmittel an“.*

Dies ist nun gänzlich unakzeptabel und erfüllt nicht die Anforderungen an die erforderliche Objektivität und wird den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine realistische Herleitung von Quellstärken als Ausgang für die Prognoseberechnungen nicht gerecht. Wie seriös ist die vorliegende Prognose, wenn bloße Tageseindrücke zum Jahresmittel erklärt werden. Den Betrachter würde z.B. dann auch interessieren wie die Eindrücke des Gutachters an diesem Tag (15.10. – welches Jahr?) bei den anderen Geruchsquellen waren und warum er diese nicht gleichsam für seine Eingangswerte genutzt hat? Die gesamte Herleitung und teils willkürliche Minderung der Werte erweckt den tiefen Eindruck, dass die Jahresmittelwerte aus dem vom Auftraggeber an der betrachteten Wohnbebauung angestrebten Prognoseergebnis rückgerechnet worden sind, um dann subjektive und „passende“ Eingangswerte der Quellstärken zu verwenden. Wir fordern ausreichend lange Nachmessungen an allen relevanten Geruchsquellen auch zur warmen Jahreszeit (Sommer), um präzisere Emissionsansätze für den ganz speziellen Fall der Kläranlage Weißenfels verwenden zu können. Die auf S. 21 (Tabelle) angewendeten Eingangswerte sind deshalb abzulehnen.

#### **V. Unzulängliche Angaben zur Abluftreinigungseinrichtung, Unterstellter 100%iger Wirkungsgrad nicht belegt (Punkt 7.2. S. 19-21)**

Als weiterer Kritikpunkt zu den Eingangsdaten der Prognose kommt hinzu, dass der Geruchsgutachter offensichtlich ohne weiteres von der hundertprozentigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtung ausgeht. Gleicher Fehler wurde auch bereits bei der Erstellung der Geruchsemissionsprognose zur Schlachtkapazitätserweiterung gemacht und wirkt sich im Rahmen der unterschätzten Vorbelastung auch in diesem Verfahren aus. Der RA Kremer hat diesen Fehler bereits in seinen Einwendungen vom 06.09.2007 zur Erhöhung der Schlachtleistung ausführlich dargelegt. Weder ist die Eignung der geplanten Biowäscher für Schlachtanlagen bis heute erwiesen, noch ist ein angeblicher 100% iger Wirkungsgrad belegbar. Laut DLG Prüfgericht ist die Wirkung von Rieselbettreaktoren auf keinen Fall als „sehr gut“ einzustufen. Nur wenn eine sehr gute Eignung vorliegen würde könnte aber überhaupt davon ausgegangen werden, dass der Geruch vollständig absorbiert wird. Bei Biowäschern bzw. Biotropfkörpern, wie sie die Fleischwerk Weißenfels GmbH plante und mittlerweile eingebaut hat, kommt es ausschließlich zu einer Geruchsreduzierung, nicht aber zu einer Geruchsumwandlung. Ein vom Fleischwerk beauftragtes Parteigutachten der Firma IFU GmbH vom 09.10.2009, welches lediglich eine einmalige Messung in der Probephase durchführte, bei welcher die Schlachtanlage kapazitätsmäßig nicht wie in der Endphase geplant betrieben wurde, musste zumindest feststellen, dass nur eine 94%ige Abluftreinigung erfolgte. Im Gegensatz zu den Behauptungen in diversen Parteigutachten werden aber beim Fleischwerk nur ein Teil der Abluftströme (Stall, unreine Seite, Konfiskatbehälter)

gereinigt, die anderen Teilströme werden weiterhin über Dach mittels Einzellüfter ungefiltert freigesetzt.

Deshalb ist auch bzgl. der Kläranlage die erneute Annahme des Gutachters, dass ab einer bestimmten Entfernung der Geruch, der über die Abluftreinigungseinrichtung geht, nicht mehr wahrnehmbar ist, einfach falsch. Eine Beschreibung der vorgesehenen Abluftreinigungseinrichtung enthalten die Unterlagen zur Klärwerkserweiterung ebenfalls nicht. Es wird bei der Flotation, Schlammwasserbehandlung und Klärschlammverladung lediglich mit den Begriffen „Ablufteinrichtung“ und „Biofilter“ argumentiert und eine 100% Wirkungsweise angenommen. Dies ist fachlich anzuzweifeln und nicht nachvollziehbar, da eine solche Position bzw. die Eignung solcher Ablufteinrichtungen speziell für Kläranlagen weder mit Hinweisen auf diverse Fach- oder Prüfberichte bzgl. Kläranlagen (DLG etc.) im Gutachten gestützt wird. Die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Abluftreinigungseinrichtung, wonach zukünftig kein Geruch aus diesen Anlagenteilen wahrnehmbar sein soll, ist grundlegende Voraussetzung für die Richtigkeit der Annahme in der Geruchsprognose. Es gibt jedoch in den Unterlagen noch nicht einmal Angaben darüber, wie die Abluftreinigungseinrichtung tatsächlich aussehen soll, so dass dem Gutachter zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung die Funktionsweise der Abluftreinigungseinrichtung offensichtlich nicht bekannt war. Selbst bei Einsatz von echten Biofiltern hat der Gutachter unter Hinweis auf Untersuchungen zu belegen, mit welchem Reinigungsgrad diese bei Kläranlagen in der Praxis auf längerer Sicht tatsächlich funktionieren und wie deren Wirkungsgrad durch ständige Wartung und Pflege überhaupt dauerhaft erhalten werden kann. Die vom Gutachter am Rechenhaus sowie der Schlammwässerung vorgefundenen „Biofilter“ wurden immissionsseitig zwar als unauffällig beschrieben, eine Messung erfolgte an dieser Quelle offensichtlich nicht. So bleibt unklar, ob hier eine Nullemission erreicht wird oder nicht. Besonders bedenklich hielt der Gutachter den Zustand der Filter (S.10):

*„[...] der Zustand des Materials (war) jedoch nicht zufrieden stellend. Die Oberfläche wies teilweise starke Sackungen oder starken Bewuchs auf. Die Wartung und Pflege der Filter sollte intensiviert werden.“*

Dies zeigt neben der grundsätzlichen Frage der Eignung für Kläranlagen und des Wirkungsgrades, dass auch der Erhalt der Funktionstüchtigkeit eine große Rolle spielt. Ohne entsprechende Unterlagen und Belege seitens des Gutachters wird die angebliche Nullemission in den zuvor benannten Anlagenteilen im Rahmen der Prognose nicht anerkannt (Tab. S. 21).

## **VI. Unzulängliche und unvollständige Quantifizierung der Vorbelastung (Punkt 7.1., S. 16)**

Grundsätzlich ist es nicht zu akzeptieren, dass bei der Quantifizierung der erheblichen Vorbelastung durch andere Anlagen keinerlei aktuelle Messungen vorgenommen wurden. Der Gutachter reduziert die Vorbelastung erneut auf nur zwei verschiedene Betriebe, das Fleischwerk Weißenfels GmbH und die Firma Kamps und nutzt ein altes, bereits im Rahmen der Einwendungen zur Schlachtkapazitätserweiterung als unzureichend und fehlerhaft angegriffenes Gutachten vom 19. März 2007, um die Vorbelastung beider Betriebe zu quantifizieren. Die Unzulänglichkeit dieser Stellungnahme ist von uns in den Einwendungen zum Antrag nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren ausreichend dargelegt und auch erörtert wurden. Wir verzichten an dieser Stelle auf die Wiederholung der offensichtlichen Fehler und Lücken und machen diese Inhalte

unserer Ausführungen hiermit erneut zum Bestandteil unserer aktuellen Einwendungen (siehe Anlage 1).

Es ist nicht zu akzeptieren, dass trotz Kenntnis der im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung angezeigten zahlreichen Schwächen dieses eigenen Gutachtens sowohl beim Fleischwerk als auch bezüglich der Brotfabrik die tatsächlich vorhandene Vorbelastung wieder nicht gemessen wird.

Die noch in einem älteren Gutachten gleichen Verfassers vom 07.07.2004 auf S. 10 zumindest erwähnte „[...] am östlichen Saaleufer auf Höhe des Fleischwerkes befindliche Wäscherei“, die für die dortigen reinen Wohngebiete (z.B. In der Johannismark, Leunasiedlung) bezüglich der Vorbelastungsquantifizierung essentiell ist, bleibt auch trotz bekannter Forderung der Bürgerinitiative als Vorbelastungsquelle weiter unberücksichtigt. Dies ist unakzeptabel, die Geruchsemissionen des bestehenden Wäschereibetriebes Textil Service Weißenfels in der Leipziger Str. Nr. 120 müssen per Messung ermittelt und als Vorbelastung in ein neu zu erstellendes Gutachten einfließen. Das vorgelegte Gutachten trägt sogar den Fehler, die Wäscherei auf S. 31 lediglich als Immissionsort mit einem einzuhaltenden Richtwert von 10% der Jahresstunden aufzulisten, deren eigene Emissionen aber außen vor zulassen. Einem Schreiben des Gutachters an die „B&C Tönnies Fleischwerk GmbH“ vom 23.01.2008 ist zu entnehmen, dass er diese von der Kläranlage nur ca. 300 m entfernte Wäscherei durchaus kennt und sich bewusst ist, dass von Wäschereien grundsätzlich Geruchsemissionen und damit einzurechnende Quellstärken ausgehen. Es ist eine absurde Argumentation eines nicht objektiven Gutachters, wenn er dann behauptet, die Einwender hätten diesen Kritikpunkt in der Erörterung nicht nochmals explizit angeführt. Gemäß Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Weißenfels vom 12.11.2009 handelt es sich bei der Wäscherei um einen gefestigten Betrieb, in dessen Gebäudesubstanz investiert worden ist. Der Planer der Stadt sieht aufgrund des Standortes bereits Konflikte mit der benachbarten Wohnbebauung, welche nun durch die Erweiterung der Kläranlage noch verschärft werden wird. Wörtlich heißt es:

*„Der Wäschereibetrieb kann ein Emissionsverhalten hinsichtlich Geruch bzw. Schall aufweisen, welches den potenziellen Störgrad eines nicht störenden Handwerksbetriebes gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 2 BauNVO nicht nur unwesentlich übersteigt“.*

Auch die Praxis zeigt, dass von diesem Betrieb wesentliche störende Gerüche und Geräusche ausgehen, so dass ein neuer Gutachter diese erhebliche Vorbelastung in seine Geruchsberechnungen zur Kläranlage aufzunehmen hat. Dabei ist die aktuelle Situation zu messen und es darf nicht wieder von theoretischen und damit ungenauen Vergleichswerten ausgegangen werden.

### **Reale Emissionsquellen bzw. Quellstärken an der Kläranlage im Vorbelastungsgutachten nicht erkannt und berücksichtigt**

Das bei nicht ausreichender Kenntnis einer Anlage und fehlender Messung diverse Emissionsquellen unberücksichtigt bleiben, muss der Gutachter bezüglich seiner nun erfolgten Messungen an der Kläranlage und einem Vergleich mit eigenen theoretischen Ansätzen aus der Berechnung zur Vorbelastung im Rahmen des Gutachten vom März 2007 zur Schlachtkapazitätserweiterung selbst eingestehen.

Das Rohabwasserhebewerk wurde bisher in der Prognose nicht betrachtet. Entgegen dem rein subjektiven unterstellten Null-Ansatz im damaligen Gutachten konstatiert der Gutachter aus den Messungen im Dezember nun:

*„Bei den Fahnenbegehungen wurden jedoch dort im Nahbereich Gerüche registriert, so dass wir aufgrund der Immissionsmessungen eine Quellstärke von  $0,2 \times 10^6$  GE/h ansetzen.“*

Auch hier übernimmt der Verfasser diesen Wert unkommentiert, ohne bei einer Messung im Sommer bei höheren Temperaturen die anzusetzende Quellstärke zu verifizieren und zu präzisieren.

Das damalige Gutachten ging bei der Schlammentwässerung im Bestand von einer geschlossenen Halle und einer Nullemission aus. Dies war falsch, wie der Gutachter nun konstatiert und sich korrigieren muss:

*„Nicht bekannt war bei der bisherigen Prognose, dass ein Abluftstrom infolge thermischen Auftriebs durch einen Rohrleitungsschacht aus dem Gebäude abgezogen und in ca. 20m Höhe am Faulturm emittiert. Hier wird nach den Messwerten mit einem Zuschlag ein Geruchsstoffstrom von  $0,5 \times 10^6$  GE/h angesetzt, für die Erweiterung von  $0,75 \times 10^6$  GE/h.“*

Auch die Geruchsemissionen aus den Blockheizkraftwerken im Bestand wurden im damaligen Gutachten nicht berücksichtigt. Nun wird festgestellt:

*Die Berücksichtigung der BHKW- Emissionen im Rahmen der Gesamtausbreitungsberechnungen ergab für den Bestand im Bereich der nächsten Wohnbebauung um c. 1-2 % höhere Überschreitungshäufigkeiten, im Bereich der Kleingärten fällt die Erhöhung noch deutlicher aus, wobei das Ergebnis als überschätzend angesehen wird.*

Durch auch damals von uns geforderte Messungen zur Vorbelastungsquantifizierung an der Kläranlage hätten solche unakzeptablen Fehler grundsätzlich vermieden werden können. Nicht nur das dies der Beleg einer offensichtlich fehlerhaft prognostizierten Vorbelastung für die Berechnungen zum Ist- sowie Planzustand in dem die Genehmigung der Schlachtkapazitätserweiterung stützenden Geruchsgutachten darstellt, der Gutachter hätte zum Zeitpunkt des Bemerkens dieser Fehler noch im Dezember 2007 die Pflicht und ausreichend Zeit gehabt, die Genehmigungsbehörde darüber zu informieren. Die nun umso mehr anzuzweifelnde angebliche Punktlandung der Belastungswerte im prognostizierten Endzustand war und ist nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Anlagenänderung daraus ableiten zu wollen.

### **Fehlen von Wetterdaten zum Standort, einfache Übernahme der Wetterdaten von Halle Kröllwitz (Punkt 8.3., S. 22)**

Bezüglich der Wetterstatistik ist die Übertragung der Bedingungen des ca. 32 km entfernten Standorts Halle-Kröllwitz erneut problematisch. Zwar konstatierte der Deutsche Wetterdienst im Verfahren zur Schlachtkapazitätserweiterung bereits, dass die Stationen Halle Kröllwitz und auch das 30 km entfernte Leipzig-Schkeuditz für eine Übertragung der Wetterdaten in Frage kommen, jedoch wird gleichzeitig festgestellt, dass

*„[...] bei Betrachtung der Gesamtverteilungen [...] beide nicht als ideal angesehen werden“.*

Als langjährige Bewohner des Gebietes haben wir auf regelmäßige plötzliche Windrichtungswechsel pro Tag sowie häufige Inversionswetterlagen bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufmerksam gemacht, deren ausreichende Abbildung durch die Zeitreihe des Jahres 2002 zu bezweifeln ist.

Der Gutachter gab in seinem damaligen als Grundlage dienenden Gutachten für das Fleischwerk darüber hinaus nicht an, ob die Häufigkeit der Schwachwindlagen von 23,1 % (Wetterdienst 2004, S. 8) des Standorts Halle-Kröllwitz gemäß Festlegungen der TA Luft 2002 bei der Ausbreitungsberechnung (Ausbreitungsklassenstatistik) auch für den hiesigen Standort gesondert berücksichtigt wurde. Wir fragen diesen Sachverhalt bezüglich des beigelegten Gutachtens des TÜV-Nord erneut an und eine Überprüfung und Erklärung zu diesem Sachverhalt.

### **Interpretation der Ergebnisse: (Zusammenfassung Kap. 10, S. 29-33)**

Selbst das nun vorgelegte letzte und weiter unvollständige Parteigutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 weist eine gravierende Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der GIRL in fast allen angrenzenden schutzwürdigen Gebieten nach. Dabei sollte für das Landschaftsschutzgebiet Saaletal und den überregionalen Saaleradwanderweg in deren öffentlichen Erholungsfunktion zumindest der Richtwert von Mischgebieten eingehalten werden. Die Ergebnisse in der Anlage 8.4 b zeigen, dass die Grenzwerte dabei nicht nur unwesentlich, sondern teils erheblich überschritten werden, so dass unabhängig von der Zulässigkeit der Erweiterung umgehend Maßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen umzusetzen sind, um den rechtswidrigen gemeinsamen Betrieb von Schlacht- und Kläranlage zu unterbinden:

### **Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im als Bestand beschriebenen Zustand gemäß Anlage 8.4.b:**

<b>Immissionsort/ benachbartes schutz- würdiges Gebiet</b>	<b>Gesamt- belastung</b>	<b>Überschreitung</b>	<b>Einzuhaltender Richtwert</b>	<b>Einhaltung</b>
Nächstgelegene Wohn- bebauung, ca. 150 m Am Felsenkeller 3	14,5%	4,5%	10% (WA)	<b>Nein</b>
Wohnbebauung, süd- liches Burgwerben Am Zeiselberg, ca. 200 m	11,2 %- 13,8 %	1,2% - 3,8 %	10% (WA)	<b>Nein</b>
Wohnbebauung, Burg- werben weitere Am Zeiselberg, ca. 200 m	10,7 %- 12 %	0,7% - 2%	10% (WA)	<b>Nein</b>
Kleingartenanlage Bereich Nord	44,2%- 65,5%	29,2% - 50,5%	15% (Kleingärten)	<b>Nein</b>
Kleingartenanlage Bereich Süd	22,7%- 36,5%	7,7% - 21,5%	15% (Kleingärten)	<b>Nein</b>
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	21,0 % - 31,1%	6 % - 16,1 %	15% (Erholungs- funktion gemäß Verordnung)	<b>Nein</b>
Angrenzendes LSG	Ca. 25%-	10 - 31%	15%	<b>Nein</b>

Saaletal	46%			
----------	-----	--	--	--

Diesem eindeutigen und erschreckenden Ergebnis ist nur hinzuzufügen, dass die Überschreitungen unter Beachtung der vorab aufgezeigten Lücken im Gutachten noch erheblicher ausfallen werden. Es ist nochmals belegt, dass Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde einen rechtswidrigen Betrieb durchführen bzw. dulden und diesen unverzüglich zu unterbinden haben. Die geltenden Richtwerte der GIRL werden nicht nur an der Kleingartenanlage (vgl. Gutachteraussage S. 24) im Bestand erheblich überschritten.

Auch unter Berücksichtigung zahlreicher weder exakt beschriebener noch in ihrer Wirksamkeit belegter Planminderungsmaßnahmen (Abluftreinigung) können die geltenden Maßstäbe der GIRL weiter nicht vollständig eingehalten werden. Dies belegt, dass die Kläranlagenerweiterung aus Sicht der Geruchsemission nicht zulässig sein kann.

#### **Überschreitungen bei ermittelter Gesamtbelastung im erweiterten Zustand gemäß Anlage 8.5.b:**

<b>Immissionsort, benachbartes schutzwürdiges Gebiet</b>	<b>Gesamtbelastung</b>	<b>Überschreitung</b>	<b>Einzuhaltender Richtwert</b>	<b>Einhaltung</b>
Nächstgelegene Wohnbebauung, ca. 150 m, Am Felsenkeller 3	10,3%	<b>0,3%</b>	10% (WA)	<b>Nein</b>
Kleingartenanlage Bereich Nord	22,5% - 55,2%	<b>7,5% - 40,2%</b>	15% (Kleingärten)	<b>Nein</b>
Kleingartenanlage Bereich Süd	15,6% - 17,1%	<b>0,6% - 2,1%</b>	15% (Kleingärten)	<b>Nein</b>
Überregionaler Saaleradwanderweg, Rad acht	15,6% - 25,8%	<b>0,6 % - 10,8 %</b>	15%	<b>Nein</b>
Nördlich angrenzendes LSG Saaletal	Ca. 16,7%-45,7%	<b>1,7% - 30,7 %</b>	15% (Erholungsfunktion gemäß Verordnung)	<b>Nein</b>

Das vom TÜV-Nord vorgelegte Gutachten macht deutlich, dass der Anlagenbetreiber auch nach einer etwaigen Kapazitätserweiterung und unter Ansatz einer nicht belegten Nullemission durch geplante Abluftreinigungsanlagen auf der Kläranlage sowie beim Fleischwerk die Einhaltung der GIRL-Grenzwerte weiter nicht absichern bzw. gewährleisten kann. Wir haben bereits im Verfahren zur Erweiterung der Schlachtkapazität des Fleischwerkes vorgetragen, dass die vorgesehene Abluftreinigungseinrichtung (M+W Zander Biotropfverfahren) beim Fleischwerk weder für einen Schlachthof geeignet ist, noch dass diese den Geruch der einbezogenen Teilquellen zukünftig vollständig eliminieren kann.

Unter Berücksichtigung der von uns geforderten Korrekturen bei der Quantifizierung und Abschätzung der Geruchsemissionen sowie unter Einbeziehung der weiteren Vorbelastung durch die Wäscherei, werden zumindest auch an den Standorten Südliches Zeiselberg (Wohngebiet) und Am Felsenkeller 5, 7 (Wohngebiet) die

Grenzwerte der GIRL absehbar überschritten. Gerade die sensible Wohnbebauung Am Zeiselberg Süd liegt in der Prognose des Gutachters vom 20.05.2009 für die Erweiterung bei exakt 10% Geruchsanteil der Jahresstunden, was einer angeblichen Punktlandung gleichkäme (vgl. Anlage 8.5.b). Wir fordern daher eine realistische Geruchsanalyse und Prognose unter Einbeziehung aller Gerüche emittierenden Betriebe und die exakte Quantifizierung ihrer Emissionen. Das Gutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 reicht keinesfalls aus, um eine notwendige methodisch korrekte Quantifizierung derzeitiger sowie zu erwartender Geruchsimmissionen auf uns als Wohnnachbarschaft zu ermitteln. Dennoch ist darin bereits belegt, dass eine Kläranlagenerweiterung an diesem Standort aus Sicht der zu erwartenden erheblichen Geruchsbelastungen auf benachbarte schutzwürdige Gebiete rechtlich unzulässig sein wird.

Ergänzend und teilweise oben schon angesprochen, werden folgende Kritikpunkte geäußert:

- Eine Belastung durch das stark giftige und übel riechende H<sub>2</sub>S sieht der Gutachter im integrierten BImSch-Antrag zum BHKW als unkritisch an. Dies bezweifeln wir nachhaltig und auch schon deshalb, weil – unzulässiger Weise – lt. Antragsunterlagen noch völlig offen ist, welche Motoren von welchem Hersteller verbaut werden sollen.
- Die Schornsteinhöhe der BHKWs ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bezweifeln, dass angesichts der deutlichen Tallage und der damit zusammenhängenden Ausbreitungsverhältnisse für die Abgase und die Gerüche eine freie Abluftströmung gewährleistet ist.
- Wir bezweifeln insgesamt, dass die Berechnungen zur Immissionsbelastung die Problematik der Tallage und der recht steil ansteigenden Hänge sachgerecht und sicher berücksichtigt. Wir befürchten, dass das angewandte Ausbreitungsmodell keine (alleinige) Anwendung hätte finden dürfen.
- Das „aktuelle“ Geruchsgutachten geht auf S. 24 von deutlichen Verbesserungen der Geruchsimmissionen durch angeblich umgesetzte Maßnahmen am Fleischwerk aus. Davon ist in der Praxis nichts zu merken. Alleine schon wegen der größeren Kapazitäten nehmen die Belastungen in der Praxis deutlich zu und nicht ab. Auch vor diesem Hintergrund ist nochmals zu betonen, dass von einer **gesicherten** Einhaltung des Immissionswertes von 0,10 an den entsprechenden IOs **nicht** ausgegangen werden kann, wenn der Gutachter ohne eine insg. konservative Betrachtung praktisch punktgenau zu einer derartigen Gesamtbelastung kommt.
- Die Einbeziehung der BHKWs in die Geruchsgesamtbelastung ist nicht nachvollziehbar. Wir befürchten weitaus höhere Beeinträchtigungen. Wissenschaftlich tragende Nachweise für die aufgestellten Behauptungen finden sich hier genau so wenig wie in den anderen Gutachten.

## 8.2 Lärm

### I. Beigelegte Schalluntersuchungen sind unvollständig, keine Summation der Belastung:

Bei der Quantifizierung der zukünftigen Schallemissionen in der Erweiterungsstufe des Klärwerkes liegt neben dem Gutachten des TÜV-Nord vom 12.02.2008 mittlerweile ein zweites überarbeitetes Gutachten gleicher Firma vom 20.05.2009 vor. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass zwar die von der Behörde geforderte Einbeziehung des zweiten BHKW (IV) erfolgte und offensichtlich eine Wiederholungsmessung an einigen Hauptlärmquellen auf der Kläranlage erfolgte, wesentliche Fehler aber weiter bestehen, so dass es keinesfalls ausreichen kann und weitere unabhängige Gutachten notwendig und von uns gefordert werden. Die Berechnungen des TÜV-Nord basieren u.a. auf einer unvollständigen Einzelmessung vom 30.04.2009, unterstellen fehlerhaft Immissionskontingente eines unwirksamen Bebauungsplanes sowie eine Gemengelage an mehreren Immissionsorten, was zu einer falschen Einstufung des zulässigen Grenzwertes gemäß der TA Lärm und somit fehlerhaften Schlussfolgerungen führt. Eine wirklichkeitsnahe Vorhersage künftig zu erwartender Schallimmissionsbelastungen auf die umliegende Wohnnachbarschaft wird daher verfehlt. Darüber hinaus wird die Vorbelastung lediglich im bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zum Fleischwerk als unvollständig angegriffenen Schalltechnischen Berichtes vom 27.06.2007 quantifiziert sowie erneut verfehlt, eine gemeinsame Betrachtung der Endausbaubelastung in Kombination mit der neuen Zufahrtsstraße sowie der Umgehungsstraße vorzunehmen. Gerade eine solche von uns hiermit beantragte Schallprognose gemäß dem Summationsgrundsatz ist zur Quantifizierung heutiger und tatsächlich zu erwartenden Gesamtbelastung unter Einbeziehung aller wirksamen Schallemissionen unerlässlich. Gemäß BImSchG dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Daraus folgt zwangsläufig, dass sich ein Immissionswert für schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf die Summe der beim Betroffenen einwirkenden Geräuschimmissionen bezieht. Dies hat bereits der Länderausschuss für Immissionsschutz in der „Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen“ 1995 richtig erkannt. Allein durch die rechnerische Addition der logarithmisch skalierten Dezibelwerte ergibt sich die zu betrachtende Gesamtlärmeinwirkung. Oft führt dies zu erheblichen Lärmanstiegen als Gesamtwirkung, welche die jeweils definierten Grenzen der Gesundheitsgefahr aus einzelnen Quellen eindeutig überschreitet. Es ist daher unakzeptabel, dass im vorliegenden Planfeststellungsantrag eine solche kumulierte Lärmbetrachtung unberücksichtigt bleibt. Gerade weitere verstärkende Effekte, wie unterschiedliche Frequenzspektren durch den Betriebs- und Verkehrslärm, erfordern eine solche erweiterte Schalluntersuchung.

### II. Unzureichende Beschreibung der lokalen Verhältnisse, Fehlende Berücksichtigung schutzwürdiger Nachbarnutzungen: (Punkt 4, S. 8)

Bereits im Kapitel Geruch, Punkt IV haben wir darauf hingewiesen, dass die Gutachter des TÜV-Nord wesentliche empfindliche Nachbarnutzungen überhaupt nicht berücksichtigen. So liegt die Kläranlage unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“, in welchem gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997 unnötige Lärmentwicklungen zu vermeiden sind. Des Weiteren befindet sich westlich der unmittelbar angrenzenden Kleingärten in ca.50 m Entfernung zur Kläranlage der überregionale schutzwürdige Saaleradwanderweg. Hier sind entsprechende Richtwerte z.B. für Mischgebiete anzusetzen. Auch versäumt der Gutachter die Berücksichtigung der tatsächlich nächstliegenden Wohnbebauungen. So

befinden sich mit den Wohnhäusern an der Straße Am Felsenkeller weitere noch ca. 50 m näher an den Standort der Anlage liegende Wohnbebauungen (Abstand zur Anlage nur ca. 150m), für die die Grenzwerte der TA Lärm von Tags 55 dB und nachts 40 dB einzuhalten sind. Gerade an den Wohnhäusern Am Felsenkeller 3 und Am Felsenkeller 5 werden die Grenzwerte der TA Lärm sowohl im Bestand als auch im Ergebnis der unzureichenden Prognose absehbar nicht eingehalten. Das Fehlen der tatsächlich nächstgelegenen und stark betroffenen Wohnbebauungen führt in der zusammenfassenden Beurteilung des Gutachters auf S. 2-3 zu falschen Bewertungen.

### **III. Unzureichende Immissionsorte sowie fehlerhafte Schutzansprüche der Nachbargebiete aufgrund falscher Gebietsqualifizierung:**

Wir machen an dieser Stelle nochmals auf den Fakt aufmerksam, dass in den schalltechnischen Untersuchungen die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauungen am Felsenkeller Nr. 3 (Familie Pauli), Nr. 5 (Familien Hildebrandt) und Nr. 7 (Familie Junghans) unberücksichtigt bleiben und diese als Immissionsorte in einem von uns geforderten neuen umfänglichen Schallgutachten zwingend aufzunehmen sind. Dabei sind die Grenzwerte der GIRL für allgemeine Wohngebiete (55dB tags/ 45dB nachts) einzuhalten. Auch sollte mit dem Wohnhaus Am Zeiselberg 21 (Familie Bartsch) ein weiterer schutzwürdiger Immissionsort des allgemeinen Wohngebietes (Wohnhaus 200 m nordwestlich der Kläranlage) in die Betrachtungen aufgenommen werden. Gleichfalls bedarf es eines repräsentativ höher gelegenen Immissionsortes in der Steinstraße oder am östlichen Ende des Gartenweges von Burgwerben.

Mit dem Immissionsort IO 3 wird im letzten Gutachten zwar erstmalig ein Lageort im reinen Wohngebiet Leunasiedlung ausgewählt, doch müssen weitere noch betroffene Immissionsorte auf dieser Saaleseite östlich der Kläranlage berücksichtigt werden. Die Wohnbebauungen des reinen Wohngebietes Johannismark u.a. der Fliederweg, Otto-Bühnert-Weg, Jasminweg, Rotdornweg sowie der unteren Lasalleweg liegen z.T. deutlich näher zur Kläranlage, insbesondere zu deren geplanten Erweiterungsbereich und seinen schalltechnischen Auswirkungen und sind als Immissionsorte aufzunehmen.

Nochmals betonen wir das Fehlen von Immissionsorten im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“, welches gemäß Verordnung und Bekanntmachung Nr. 8 /1997 vom 17.12.1997 auch zu unserer Erholung und Entspannung dienen soll. Der Schutzzweck dieses Gebietes lässt unbegrenzte Lärmemissionen daher keinesfalls zu. Ein derartiger IO dürfte im Übrigen aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich sein.

Darüber hinaus wird am Immissionsort „Am Zeiselberg 2“ wiederum fehlerhaft und unbegründet eine Gemengelage unterstellt und damit eine falsche Gebietsqualifizierung verwendet, so dass vom Gutachter ein zu hoher Immissionsrichtwert der TA Lärm eines Mischgebietes angesetzt wird (S.10). Für die Wohnnutzungen „Am Zeiselberg“ müssen aber nach § 4 BauNVO die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet angesetzt werden. Aus dem Flächennutzungsplan vom 24.09.1999 der Gemeinde Burgwerben ist zu entnehmen, dass der Zeiselberg ein Allgemeines Wohngebiet ist. Für diesen Bereich gilt daher i. S. von § 4 BauNVO ein um 5 dB(A) niedrigerer Schutzanspruch von tags/nachts 55/40 dB gegenüber Lärmimmissionen, welcher in den Schalluntersuchungen zwingend anzusetzen ist. Nur so können bei der hier beantragten Kläranlagenerweiterung unsere betroffenen Rechte u. a. Eigentum, Wohnnutzung und Gesundheit ausreichend und vorbeugend geschützt werden, indem schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Kläranlagenbetriebes gesichert ausgeschlossen werden. Letzteres ist bei der Vorgehensweise des Gutachters nicht der Fall.

Die notwendige und geforderte realistische Aufnahme und Summation aller Belastungen wird ergeben, dass zukünftig erhebliche Immissionsbelastungen auf die gesamte Wohnnachbarschaft (§§ 3, 5 BImSchG) auch durch Schallemissionen abzusehen sind. Die Kläranlagenerweiterung wird auch deshalb nicht zulässig sein und wird von uns abgelehnt.

#### **IV. Unvollständige Ermittlung der Beurteilungspegel**

Grundsätzlich bleibt die Vorgehensweise des Gutachters bei der Ermittlung der Schallemissionen in der Bestandssituation widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. In seinem ersten beigelegten Gutachten vom 12.02.2008 schreibt der Gutachter auf S. 9:

*„Die relevanten Pegel wurden deshalb über Schallpegelmessungen in der bestehenden Anlage ermittelt“.*

Eine detaillierte Aufstellung wann, wie und was mit welchem Ergebnis explizit gemessen wurde fehlt. Ähnlich verhält es sich mit dem Folgegutachten vom 20.05.2009. Zwar gibt der Gutachter nun an, am 30.04.2009 mit Norsonic- Geräten gemessen zu haben, warum er aber eine Wiederholung der Messung wiederum nur an den „Hauptschallquellen“ durchführte und sich die Messergebnisse im Vergleich der Gutachten vom 12.02.2008 und nun 20.04.2009 nun offensichtlich zum Teil unterscheiden wird nicht erklärt. Es bleibt zu konstatieren, dass wiederum keine exakte Auflistung der Messpunkte mit den tatsächlichen Messergebnissen erfolgt. Zu den Hauptschallquellen werden dann einerseits Einzelschallpegel (z.B. Gebläse Biofilter), bereits aufsummierte Schalleistungspegel (z.B. Gebläse der Deammonifikation) oder andererseits bereits errechnete flächenbezogene Schalleistungspegel (Vorklärbecken) angegeben. Diese Vermischung von Einheiten erschwert die Nachvollziehbarkeit für den Betrachter erheblich. Fakt ist, das der Gutachter weiter nur subjektiv von ihm ausgewählte Hauptschallquellen einbezog. Ob die restlichen Schallquellen überhaupt einbezogen wurden, und welche Werte er mit welcher Begründung angesetzt hat bleibt offen.

Aussagen wie auf S: 11:

*„Die geräuschintensiven Pumpen sind im Kellergeschoss des Gebäudes aufgestellt und können vernachlässigt werden“*

sind so nicht zu akzeptieren. Entweder ist dort gemessen worden und ein Ergebnis, welches die Auffassung des Gutachters unterstützen würde liegt vor oder liegt eben offensichtlich nicht vor.

Auch fehlt selbst ein Abgleich der eigenen Messwerte auf Plausibilität, in dem die Ergebnisse mit Messreihen anderer Kläranlagen oder Literaturangaben verglichen wurden. Da sich offensichtlich seine eigenen Messwerte aus den beiden Gutachten vom 12.02.2008 und 20.05.2009 schon unterscheiden, hätte zumindest eine dritte Kontrollmessung durchgeführt werden müssen, um die Ergebnisse vom 20.04.2009 verifizieren zu können.

Gänzlich unakzeptabel ist auch das Vorgehen bei der Ermittlung der Schallemissionen zukünftig einzubauender Aggregate.

Auf S. 13 schreibt der Gutachter:

*„Die Aggregate der Anlagenerweiterung sind nach Aussage des Planers (aqua consult Ingenieur GmbH) vergleichbar mit den derzeit auf der Kläranlage vorhandenen.“*

Diese einfache Behauptung ist weder belegt noch irgendwie nachzuvollziehen. Hier verlässt sich der Gutachter ganz offensichtlich auf eine reine verbale Aussage ohne mit tatsächlichen Angaben der Hersteller oder aber Messwerten gleicher oder ähnlicher Anlagenteile auf anderen Kläranlagen zu arbeiten. Die Eingangsdaten bleiben daher subjektive Annahmen, die die tatsächliche zukünftige Schallemissionssituation auf der erweiterten Kläranlage nicht wirklich widerspiegeln können und die zu stellenden Mindestanforderungen bzgl. Qualität



## **VI. Schalltechnischer Bericht vom 06.03.2007 der Müller BBM GmbH „Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Weißenfels, Gewerbe und Industriegebiet an der Straße am Schlachthof“, Überarbeitung der schalltechnischen Kontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen**

Das Gutachten des TÜV-Nord vom 20.05.2009 bezieht sich fehlerhaft auf einen Schalltechnischen Bericht der Firma Müller BBM vom 06.03.2007, welcher im Rahmen eines Bebauungsplanentwurfes Nr. 31 der Stadt Weißenfels erstellt wurde. Dieser kann aufgrund seiner umfangreichen Fehler und Mängel von der Stadt seit Jahren weder abgewogen noch beschlossen werden und besitzt damit keinerlei Rechtskraft hat. Dessen Festlegungen im zweiten Entwurf sind weder maßgebend noch ist ein Bezug darauf zielführend und zulässig. Wir machen an dieser Stelle unsere Einwendungen zu diesem B-Planentwurf vom 23.08.2007 insbesondere zu der fehlenden Eignung sowie den methodischen Lücken und Fehlern des Berichtes von Müller BBM vom 06.03.2007 (S. 31-34) sowie auch die Einwendungen unseres RA Peter Kremer vom 23.08.2007 inklusive zum Schall ebenfalls zum Bestandteil unserer hiesigen Einwendungen. Die damaligen Ausführungen der Bürgerinitiative werden im folgenden Unterpunkt IX nochmals angeführt, die Ausführungen des RA Kremer liegen in der Stadtverwaltung Weißenfels vor und können dort eingesehen werden.

Grundsätzlich versäumt die Firma TÜV-Nord in dem beigelegten Gutachten vom 20.05.2009 die Schallemissionen in der Bestandssituation der Kläranlage unter Einbeziehung aller Vorbelastungen (Liesen Bitumen, Wäscherei, Fleischwerk, Zerlegebetrieb etc.) selbst exakt zu quantifizieren und die Einhaltung der GIRL Grenzwerte für die schutzwürdigen Nachbargebiete im Bestand als auch für die erweiterte Kläranlagensituation gesichert nachzuweisen. Dagegen wird lediglich versucht, die Einhaltung nicht gültiger Immissionskontingente des Bebauungsplanentwurfes nachzuweisen, was an sich unzulässig ist. Der Gutachter spricht offenbar in Unkenntnis der Rechtslage verbal von einem Bebauungsplan Nr. 31, welcher wie oben angeführt lediglich in einer unvollendeten Entwurfsfassung vorliegt. Auch übernimmt er gleiche Fehler bezüglich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für die Immissionsorte und kennzeichnet nun sogar den IO 3 also Gemengelage. Eine solche liegt hier aber nicht vor (vgl. hierzu auch die Einwendungen unseres RA Kremer vom 23.08.2007 zum zweiten Entwurf des B-Plan Nr. 31, in der Stadtverwaltung Weißenfels zur Einsicht vorliegend). Die Diskussion der Einhaltung oder Nichteinhaltung methodisch ungeeigneter und nicht rechtsgültiger Kontingente für die Gesamtbelastung ist unzulässig (Tab. 6, S. 19). Diesbezügliche Aussagen des Gutachters (S. 3) haben für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Kläranlagenerweiterung aus schalltechnischer Sicht keinerlei Relevanz. Wir fordern die Behörde auf, diese Untersuchung zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation als unzureichend einzustufen und ein neues umfangreiches Gutachten zur Beurteilung der Schallimmissionssituation zu beauftragen, welches die von uns aufgezeigten Lücken und Fehler korrigiert.

## **VII. Interpretation der Ergebnisse- Überschreitungen nachgewiesen:**

Auf S. 14 und 15 stellt der Gutachter dann die von ihm mit einem unvollständigen Ansatz ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmission für den Bestand und den erwartenden Planzustand zusammen und vergleicht diese mit den im Planfeststellungsbeschluss von 1996 als zulässig erachteten Beurteilungspegel. Dabei muss er feststellen, dass selbst bei den zu wenigen betrachteten Immissionsorten bereits Überschreitungen im Bestand und damit ein rechtswidriger Betrieb durchgeführt wird:

Der Gutachter schreibt auf S. 14 unten:

*„Aus der Tabelle 3 ist ersichtlich, dass am Immissionsort IO 2 durch den Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen des Bestandes der nach Planfeststellungsbeschluss zulässige Pegel überschritten wird.“*

Das es sich hier um eine deutliche Überschreitung handelt wird aus folgenden Wortlaut ersichtlich:

*„Es wird empfohlen diesen Bereich des Vorklärbeckens abzudecken, wobei es für die Einhaltung der zulässigen Pegel erforderlich ist, eine Minderung des Emissionspegels um **mindestens 10 dB** zu erreichen.“*

Da im Planfeststellungsverfahren von 1996 kein Beurteilungspegel für den Immissionsort 3 festgelegt wurde, es sich aber um ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO handelt, bei welchem um 5 dB niedrigere Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten sind, ist auch von einer erheblichen Überschreitung an diesem Immissionsort auszugehen.

Die vom Gutachter vorgeschlagene Minderungsmaßnahme ist daher unabhängig von der Zulässigkeit der Kläranlagenerweiterung unverzüglich umzusetzen, da unter Berücksichtigung des zuvor dargestellten unvollständigen Ansatzes des Gutachtens von einer weitaus erheblicheren Überschreitung an allen anderen sowie zusätzlichen, im Gutachten unberücksichtigten Immissionsorten (vgl. III) auszugehen ist.

## **VII. Ergebnisse der Berechnungen für die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage**

Auch diesbezüglich muss der Gutachter selbst unter Berücksichtigung seine grundsätzlich lückenhaften und unvollständigen Ansatzes Überschreitungen der zulässigen Werte in der Nachbarschaft feststellen:

*„In dieser Ausführung des Moduls wird durch den Beurteilungspegel der Verbrennungsmotorenanlagen der am IO 1 nachts zulässige Pegel von 32 db(A) um **mindestens 2 dB (A)** überschritten.“*

Dies ist eine wesentliche Überschreitung. Da der Gutachter mit dem IO 2 noch nicht einmal die tatsächlich nächstgelegenen Wohnnutzungen am Felsenkeller betrachtet hat, ist von einer noch viel erheblicheren Überschreitung an weiteren schutzwürdigen Wohnorten auszugehen. Daher ist ein neues Gutachten unter Einbeziehung aller Emissionsquellen und unter Berücksichtigung weiterer repräsentativer Immissionsorte für die Nachbarschaft unabdingbar. Ob und wie sich die verbale Empfehlung des Gutachters zur Begrenzung des neuen BHKW 4 am geplanten Standort (S. 2) überhaupt technologisch umsetzen lässt bleibt ebenfalls offen.

Unter Berücksichtigung der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen und der ohnehin schon bestehenden Überschreitungen an weiteren Immissionsorten bei unvollständiger Betrachtung des Gutachters wird eine Zulässigkeit der geplanten Erweiterung aus schalltechnischer Sicht nicht gegeben sein. Einerseits sind Lärmmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgestellten Überschreitungen schon im Bestand unverzüglich umzusetzen. Andererseits ist in einem geforderten erweiterten Gutachten grundsätzlich abzuklären, ob der erwiesene Anstieg des Lärmpegels aufgrund der Erweiterungsmaßnahmen durch die dargestellten Minderungsmaßnahmen am Vor- und Nachklärbecken (Teil G Planunterlagen, Baubeschreibung Landschaftsbild; S.19 -21) überhaupt die gewünschten Effekte an allen schützenswürdigen Immissionsorten bringen kann und die Gesamtbelastung die geltenden Grenzwerte nicht weiter überschreitet. Die vorgelegten Antragsunterlagen bleiben auch diesen Nachweis schuldig.

## **IX. Einwendungen zum schalltechnischen Bericht vom Gutachten vom 09.03.2007**

Die Untersuchungen zur Schalltechnischen Kontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen einer Überplanung von Müller BBM (24.6.2005) und deren Überarbeitung vom 6.3.2007 sind keine Prognoseberechnung hinsichtlich zu erwartender kumulierter Schallbelastungen. Ziel dieser Schallemissionskontingente ist es, jedem Quadratmeter des Plangebietes ein bestimmtes Emissionskontingent an Lärm zuzuweisen.

Konsequent weiter gedacht bedeutet dies also, dass diese Kontingente komplett ausgenutzt werden dürfen. Der B-Plan nimmt für sich in Anspruch, mit der Ausweisung von Schallemissionskontingenten nachzuweisen, dass bei kompletter Ausnutzung dieser Lärmkontingente an den Punkten schutzwürdiger Nutzung in der Umgebung trotzdem kein unzulässiger Lärm entsteht. Diese Annahme ist aber schon deshalb falsch, weil alleine die konkreten Berechnungen für den Schlachthof bzw. dessen Erweiterung, die ja im Rahmen der geplanten Emissionskontingente stattfinden müsste, zu höheren Werten an den Punkten schutzwürdiger Nutzung führt. Damit wird die Richtigkeit der Berechnungen zu den Schallemissionskontingenten durch die konkreten Lärmimmissionsprognosen für die Erweiterung des Schlachthofs bereits im jetzigen Stadium widerlegt.

Da sich das Gutachten darüber hinaus nur auf

„[...] *Schallquellen der gewerblichen Nutzung* [...]“

bezieht (S. 55), und z.B. der gesamte Lieferverkehr inklusive der Planstraße mit ihrem starken Verkehrszuwachsen unberücksichtigt bleibt, kann die Einhaltung der gesetzlich geforderten Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Orten in den Wohngebieten hiermit nicht gesichert nachgewiesen werden.

Bei der Vorgehensweise der Bemessung der schalltechnischen Kontingentierung wurden bei allen vier auf S. 56 dargestellten Schritten fehlerhaft vorgegangen:

1. Der Bebauungsplan legt keine ausreichenden repräsentativen Immissionsorte in den schutzwürdigen Nutzungen der Nachbarschaft fest. Am Röntgenweg fehlen die wichtigen Immissionsorte Kükenthalstraße 1 und Röntgenweg 50/52, welche beide den geringsten Abstand zu den geplanten eingeschränkten Industrieflächen (Gle 4.1, 4.2) und damit zu den geplanten Erweiterungen des Badmöbelherstellers aufweisen. Der Wohnblock und das Einfamilienhaus des reinen Wohngebietes sind laut Ausführungen S. 13 aber noch bei der Untersuchung zur Genehmigungsfähigkeit eines Kesselhauses mit Spänesilo betrachtet worden, jedoch unter falschem Ansatz des Richtwertes für ein Allgemeines Wohngebiet. Wir fordern die dringende Überprüfung dieses Sachverhaltes, da hier dem Gutachter offensichtlich die wahren Schutzansprüche der Wohnnutzung nicht vorlagen und daher nicht berücksichtigt werden konnten. Generell besteht dringender Handlungsbedarf, da gerade hier die Einhaltung der geltenden Richtwerte gesichert nachzuweisen ist. Auf S. 51 bestätigt der Planer, dass die Orientierungswerte bereits an den Rändern der Baugebiete eingehalten werden sollen. Bei der Nummerierung in der geforderten Neuberechnung können die chronologisch fehlenden Immissionsortnummern I 5 und I 6 verwendet werden. Darüber hinaus fehlen generell Immissionsorte in den nordwestlich gelegenen Wohnbebauungen Burgwerbens, in den südlich gelegenen Kleingartenanlagen der Deutschen Bahn sowie in den östlich bis südöstlich gelegenen reinen Wohngebieten Leunasiedlung und In der Johannismark. Diese Immissionspunkte können bei den hiermit geforderten Neuberechnungen fortlaufend als I 17 und aufwärts nummeriert werden. Der bisher einzige und im Niveau deutlich tiefer gelegene Immissionspunkt I 14 auf der östlichen Saalseite ist völlig unzureichend, um die Einhaltung der geltenden Richtwerte für diese empfindlichen Wohnnutzungen gesichert nachzuweisen. Da der Planer auf S. 32 (B-Planentwurf) selbst darauf verweist, dass bezüglich Lärm und Geruch „*höher gelegene Immissionspunkte [...] daher vergleichsweise stärker betroffen*“ sind und massive Erweiterungen vom Schlachthof und der Verbandskläranlage in diese Richtungen geplant sind, fordern wir die zusätzliche Einbeziehung folgender bereits heute schon betroffener, topographisch höher gelegener repräsentativer Immissionsorte im Gerhardt Fritz-Weg, Stelling-Weg, Flieder-Weg, Jasminweg und Lasalleweg. Bei allen diesen Orten müssen nach gültigem Flächennutzungsplan unstrittig die Schutzansprüche eines

reinen Wohngebietes angesetzt werden. Wir fordern des Weiteren, den I 12 zum nächstgelegenen Wohngebäude Am Felsenkeller Nr. 3 zu verlegen, da das dortige Gebäude bereits abgerissen wurde (S. 48).

2. Bei der Festlegung der zulässigen Gesamtimmissionswerte LGI wurden an zahlreichen Immissionsorten fehlerhaft und dem jeweiligen Gebietscharakter widersprechend zu hohe Gesamtimmissionswerte angesetzt. Dies geschieht, obwohl der Planer betont, dass die schutzwürdigen Nutzungen sämtlich außerhalb des B-Plangebietes liegen und dieser „[...] *die Art der baulichen Nutzung [...] an den Immissionsorten nicht festsetzen*“ kann (S.48). Von welcher Prüfung des Schutzanspruches der Planer dabei spricht, bleibt völlig offen, auch wer, wann und wo die aufgeführten Ansprüche rechtlich gesichert festlegte und warum er von den geltenden Orientierungswerten der DIN 18005 grundsätzlich nach oben abweicht, bleibt unbeantwortet. Auf S. 86 unterstreicht der Planer aber, dass von der „[...] *für die städtebauliche Planung maßgebliche Norm 18005*“ Vorgaben gemacht werden. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf! Wir fordern, an den Immissionsorten I 1 bis I 4 gemäß Kapitel 2.1 die Werte eines reinen Wohngebietes anzusetzen. Es ist unzulässig, wenn z. B. in der Zeilenbebauung am Wohnblock Albert Schweitzer Straße 1 (I 1) ein allgemeines Wohngebiet angesetzt wird, obwohl sich z.B. gemäß Gutachten des TÜV-Nord vom 06.12.2002, S. 8, die Immissionsorte Albert-Schweitzer Str. 2 und Albert-Schweitzer Str. 8 in Übereinstimmung mit der bisherigen bauplanungsrechtlichen Einordnung der Stadt in einem **Reinen Wohngebiet (WR)** befinden. Gleichsam fehlerhaft, werden entgegen den Festlegungen im Flächennutzungsplan 1999 Burgwerbens am I 11 die Werte eines Mischgebietes angesetzt. Wir verweisen hier auf die geltenden Lärmrichtwerte aus der TA Lärm, die mit denen der DIN 18005 übereinstimmen. Da sich der Gebietscharakter genau bestimmen lässt (vgl. Kap. 2.1.), gelten die entsprechend geringeren Grenzwerte. Diese tatsächlich anzusetzenden schalltechnischen Grenzwerte am Röntgenweg und Am Zeiselberg (Tag und Nachtwerte für ein reines bzw. allgemeines Wohngebiet) müssen konsequenter Weise zu anderen Festsetzungen im B- Plan führen. Die ungenügende Abstufung durch Festsetzung von eingeschränkten Industrie- (Gle 4.1., Gle 4.2., Gle 5) in Richtung Röntgenweg und Industriegebieten (GI 1, 2, 3) in Richtung Zeiselberg, In der Johannismark, Leunasiedlung, Uhlandstraße einschließlich der dafür bestimmten Schalleistungspegel sind nicht geeignet, die vorhandenen Wohnbebauungen vor schädlichen Lärmimmissionen im gebotenen Umfang zu schützen
3. Zum Umfang sowie der zu kritisierenden Art und Weise der Ermittlung der Geräuschvorbelastung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme unseres Rechtsanwaltes Herr Peter Kremer.
4. Bei der Festlegung der Emissionskontingente LEK in den Teilflächen sind diese „[...] *stellenweise etwas geringer als in der ersten Entwurfsfassung [...]*“ (S. 56). Einen Grund gibt der Planer nicht an, doch ist zu vermuten, dass die erstmalige Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung die Ursache sein kann. Dies unterstreicht die Wichtigkeit eines korrekten, umfänglichen und methodisch einwandfreien Vorgehens im Schritt 3. Diese Grundkontingente werden aber nun durch Zusatzkontingente noch erheblich erhöht. Ob die zusätzlich eingeräumten erheblichen Schallkontingente in der vorliegenden Ausgangssituation überhaupt zulässig sind, wird nicht erklärt. Da in Richtung Röntgenweg laut B-Planentwurf S. 57 „[...] *prinzipiell keine Zusatzkontingente [...] entstehen dürfen*“, wird nicht erläutert, warum dies in die anderen Richtungen hin zu schutzwürdigen Wohnnutzungen aber möglich sein soll, bleibt offen. Auf welcher Grundlage hier Richtungssektoren in der angesetzten Art und Weise vorgegeben werden und vom B-Plan festgesetzt werden sollen, bleibt unverständlich und erfordert dringenden Klärungsbedarf. Auch die Verteilung von

angeblichen Zusatzkontingenten aus den ehemaligen Gebieten der Wohnhäuser an der Schlachthofstraße, welche nun als Grün geplant, aber zum Teil noch gewerblich genutzt werden (Teppichfreund), ist nicht schlüssig. Wer hat derartige Kontingente und auf welcher Grundlage festgelegt und wieso werden diese auf die anderen Gebiete einfach aufgesattelt? Wie kann hier noch von städtebaulicher Minderung (S. 67) gesprochen werden, wenn nicht rechtskräftige und nur per erstem Entwurf geplante Gewerbegebiete (GEE 4.1. und 4.2.) verteilbare Schallkontingente bereitstellen würden? Zur gesamten Problematik der Emissionskontingente in diesem Gutachten verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme unseres Rechtsanwaltes Herr Peter Kremer.

### **Schall und seine Wirkungen**

Alle Schallereignisse, die der Mensch als unangenehm und störend empfindet, werden als Lärm bezeichnet. Schallereignisse sind Töne, Klänge oder Geräusche. Als Geräusch werden im Unterschied zu Ton und Klang unperiodische Schwingungen bezeichnet, die keine exakt bestimmbare Tonhöhe aufweisen, Frequenzen und Stärke der Geräusche ändern sich in der Zeit. Geräusche werden durch einen Schallpegel beschrieben. Der höchste Schallpegel, der während eines Schallereignisses auftritt, wird als Maximalpegel  $L_{\max}$  bezeichnet. Der mittlere Maximalschallpegel ist der arithmetische oder logarithmische Mittelwert aller in Betracht kommenden Maximalpegel.

Schall stellt physikalisch eine sich im Raum ausbreitende Schallwelle dar. Die wichtigste Grundgröße zur Beschreibung der Schalleigenschaft ist der Schalldruck. Je höher der Druck ist, desto lauter ist der Schall. Da der Schalldruck normalerweise über einen großen Druckbereich variieren kann ( $10^{-5}$  bis  $10^2$  Pascal), wird er im logarithmischen Maßstab in Dezibel (dB) angegeben. Der Druck der Schallwelle nimmt mit der Entfernung ab, pro Entfernungsverdopplung mindern sich die Schallpegel um 6 dB.

Die Schallwahrnehmung hängt nicht nur vom Schalldruck, sondern auch von der Tonhöhe, der Schwingungsfrequenz der Schallwellen ab. Wahrnehmbar sind Frequenzen von 16 bis 20.000 Schwingungen pro Sekunde (Herz). Um eine hörgerechte Schallbewertung vorzunehmen, wird der Schalldruck in Abhängigkeit von der Frequenz korrigiert. Der Schall wird bei tiefen Frequenzen abgewertet, bei hohen Frequenzen verstärkt. Der mit der Frequenzbewertung „A“ versehene Schallpegel stellt eine ausreichende Annäherung an die menschliche Lautstärkeempfindung dar. Eine Zu- bzw. Abnahme um 10 dB wird als Verdopplung bzw. Halbierung der Lautstärke empfunden. Alle im Planungsverfahren verwendeten Schallpegel sind mit der für Verkehrs- und Gewerbe Geräusche gebräuchlichen Frequenzbewertung „A“ versehen (A-bewerteter Schalldruckpegel  $L_pA$ ). Alle Schallpegel werden daher mit der Maßbezeichnung dB(A) gekennzeichnet, um deutlich zu machen, dass es sich um A-bewertete Pegelwerte handelt.

Durch den Lärm kann das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Zu unterscheiden sind daher physische, psychische und soziale Lärmwirkungen. Einer besonderen Betrachtung bedürfen besondere Personengruppen (Kranke, Kinder, alte, behinderte und besonders lärmsensible Menschen) und Einrichtungen für solche Personen. Die Lärmreaktionen sind nicht nur von der Höhe des Schallpegels abhängig, sondern werden auch durch individuelle Empfindlichkeiten und die Umgebungsbedingungen beeinflusst.

Zentral ist die Definition des Begriffes Gesundheit. Zentral ist der Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO). Danach ist neben dem physischen auch das psychische und soziale Wohlbefinden zu berücksichtigen. Die 1989 beschlossene Europäische Charta „Umwelt und Gesundheit“, nach der jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt hat, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und

Wohlbefinden ermöglicht, ergänzt diese WHO-Gesundheitsdefinition insofern, als die Erkenntnisse über die Auswirkungen der Umwelt auf die Gesundheit der Menschen in die Diskussion eingebracht werden. Das Schutzgut Gesundheit besteht nicht nur in der Vermeidung von Krankheit, sondern beinhaltet auch den Erhalt der Fähigkeit zur Bewältigung von Umwelтанforderungen und damit zur Entwicklung und Erhaltung physischer, psychischer und sozialer Funktionen.

### **Vorsorge gegen gesundheitliche Belästigungen**

Zur Umsetzung des damit angesprochenen Vorsorgeprinzips sollen wirtschaftliche Erwägungen gegenüber dem Gesundheitsschutz nur einen nachgeordneten Stellenwert einnehmen. Angesichts des rechtswidrigen Betriebes der Schlachthanlage und der Kläranlage im Bestand und der damit verbundenen Belastung der Wohnanlieger mit insbesondere nächtlichem Lärm und der davon ausgehenden Schädigungen ist die Anwendung des Vorsorgeprinzips in diesem Verfahren besonders notwendig. Das Vorsorgeprinzip greift immer dann, wenn erhebliche Störungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen oder Erkrankungen durch Lärm nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen fordert in seiner Beratung der Bundesregierung, "dass die Anwendung von Vorsorgezielwerten notwendig ist". Die Europäische Kommission hat im Jahr 2000 eine Mitteilung zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips veröffentlicht, hiernach soll sich das Vorsorgeprinzip nicht nur auf den Umweltschutz allgemein, sondern auch auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze beziehen. Das Vorsorgeprinzip ist immer dann anzuwenden, wenn die wissenschaftlichen Daten nicht ausreichen, nicht schlüssig genug oder nicht fundiert genug sind und eine wissenschaftliche Vorabschätzung zeigt, dass gesundheitlich nachteilige Auswirkungen nicht nachgewiesen, aber auch nicht auszuschließen sind. Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, müssen im Verhältnis zum angestrebten Schutzniveau stehen sowie diskriminierungsfrei und auf andere Maßnahmen abgestimmt sein.

Im Vordergrund stehen bei der Bewertung der Folgen der vorliegenden Kläranlagenerweiterungsplanung nicht die direkten physischen Lärmwirkungen, sondern Störungen und Belästigungen, die nach § 3 BImSchG „schädliche Umweltwirkungen“ darstellen, wenn sie erheblich sind. Anhaltende erhebliche Störungen und Belästigungen beeinträchtigen das psychische Wohlbefinden und können zu „gesundheitsgefährdendem Disstress“ führen. Die Nutzer der Kleingärten, des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“, des Saaleradwanderweges sowie insbesondere die Anwohner der umliegenden Wohnnutzungen sind sowohl vor direkten gesundheitlichen Gefährdungen als auch vor erheblichen Störungen und Belästigungen zu schützen.

### **Lärmmedizinische Grundlagen zu Schlafstörungen**

Alle körperlichen, mentalen und emotionellen Funktionen, das Verhalten und alle Tätigkeiten eines gesunden Menschen unterliegen einer 24-Stunden Periodik sowie einem Wochenrhythmus. Zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten sowie im Wochengang ist eine veränderte Reaktivität bzw. Aktivierung durch exogene (von außen einwirkenden) Reize sowie eine veränderte Schlafbereitschaft nachzuweisen. Zu den bedeutsamen exogenen Reizen gehört die Geräuschbelastung. Der Schlaf, ausgedrückt durch seine physiologischen Parameter (Schlafstruktur, Schlafzyklus), unterliegt einer weiteren rhythmischen Gesetzmäßigkeit, die als ultradianer Rhythmus bezeichnet wird und der 24-Stunden-Periodik überlagert ist. Der ultradiane Rhythmus im Schlaf ist z. B. eine notwendige Bedingung für die nächtliche Erholung.

Aus dem Verlauf der (normierten) natürlichen Aktivierung eines erwachsenen Menschen lassen sich besonders kritische Zeitbereiche für den Tagesanfang (6:00 – 8:00 Uhr) und für das Tagesende (19:00 – 22:00 Uhr) ablesen, die auch als Schulterstunden bezeichnet werden.

Die Nacht kann ebenfalls in Zeitscheiben unterteilt werden, da in der zweiten Nachthälfte eine erhöhte Aufweckwahrscheinlichkeit besteht. Die vorgenommene zeitliche Einteilung der „Schulterstunden“ ist nicht zwingend, da die tagesrhythmischen Verläufe individuelle Unterschiede aufweisen. Neben dem Tagesgang ist auch der Wochengang zu beachten. Der Wochengang ist vorwiegend soziopsychologisch geprägt. Das Wochenende, insbesondere der Sonntag, dient im Wochengang vorrangig der Erholung. Lärm wird daher am Wochenende vielfach störender empfunden als an den Werktagen. Ein erholsamer Schlaf erfordert eine Reihe von Vorbedingungen und Anforderungen an die Schlafsituation. Dazu gehören insbesondere eine angemessene Geräuschsituation und eine saubere Raumluft.

### **Angemessene Geräuschsituation für den Schlaf**

Bei Geräuschsituationen mit gering ausgeprägten Lärmpegelschwankungen bzw. relativ konstanten Lärmdauerschallpegeln ist ein „oberflächlicher“ Schlaf zu verzeichnen. Die Einschlaf latenz ist verlängert und insbesondere der tiefe Schlaf ist reduziert. Vermehrte unbewusste oder bewusste Aufwachreaktionen sind hier seltener zu beobachten. Dieser energieäquivalente Lärmdauerschallpegel der Lärmbelastung muss begrenzt werden, damit erstens nicht unterhalb der – heute üblichen – Lärmmaximalpegelbegrenzung die Anzahl der LKW-Fahrten in Nachbarschaft von Wohngebieten unbegrenzt gesteigert werden kann und zweitens die nächtliche Geräuschsituation nicht zu einem „oberflächlichen“ Schlaf führt.

Zur Gewährleistung eines erholsamen Schlafes werden in den neueren umweltmedizinischen Bewertungsansätzen Lärmdauerschallpegel unter 35 dB(A) am Ohr des Schläfers gefordert. Bei Geräuschsituationen mit stark intermittierenden bzw. hohen Lärmmaximalpegeln zeigt sich im Schlafzyklogramm ein fragmentierter Schlafverlauf. Der rhythmische Verlauf der neuro-endokrinen Regulation kann ebenfalls gestört sein. Die Tiefschlafzeiten sind verkürzt und häufig können vermehrte Aufwachreaktionen beobachtet werden. Bei den „Aufwachreaktionen“ muss unterschieden werden zwischen Arousal („Mikro-Erwachen“), unbewusstem Erwachen und bewusstem, d.h. erinnerbarem Erwachen. Für die Bewertung nächtlicher Verkehrslärmereignisse wird häufig das lärmbedingte unbewusste Erwachen herangezogen, das einen anerkannten statistischen Bezug zu den nächtlichen Lärmmaximalpegeln aufweist. Bei der Einhaltung von bestimmten Lärmmaximalpegelhäufigkeiten wird davon ausgegangen, dass die Störung des Schlafes nicht nur von dem Lärmmaximalpegel des Einzelereignisses abhängt, sondern auch von der Häufigkeit der Ereignisse. Da neuere Untersuchungen zudem zeigen, dass eine „Auslöseschwelle“ von 52-53 dB(A) nicht existiert, können somit auch Lärmereignisse mit Lärmmaximalpegeln unterhalb von 52-53 dB(A) ebenfalls zum Erwachen führen, wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit als Lärmereignisse mit höheren Lärmmaximalpegeln. Sind die Lärmmaximalpegel relativ hoch, genügen bereits wenige nächtliche Vorbeifahrten, um ein zusätzliches lärmbedingtes Erwachen auszulösen. Sind die Lärmmaximalpegel geringer, so kann ein zusätzliches lärmbedingtes Erwachen durch eine höhere Anzahl von Vorbeifahrten ausgelöst werden. Es besteht ein statistischer Zusammenhang bzw. eine Dosis-Wirkungs-Beziehung. Aus dieser Dosis-Wirkungs-Beziehung kann z.B. die Anzahl von nächtlichen Schallereignissen berechnet werden, die statistisch zu einem zusätzlichen lärmbedingten Erwachen im Labor führt.

Als Bewertungsgrundlage für stark intermittierende nächtliche Verkehrsgeräusche hat sich deshalb die Vermeidung eines zusätzlichen lärmbedingten Erwachens im Labor etabliert. Zur Beurteilung sollte deshalb das aus der Lärmmaximalpegelhäufigkeitsverteilung aller Lärmereignisse einer durchschnittlichen Nacht errechnete **Aufweckpotential** herangezogen werden. Dabei bedeutet ein Aufweckpotential von 100% ein zusätzliches nächtliches Erwachen durch Lärm.

## **Saubere Raumluf**

Der ungestörte Schlaf kann nur durch eine hinreichende Qualität der Raumluf gewährleistet werden. Hierzu ist eine nächtliche Lüftung im Schlafrum erforderlich, da bei geschlossenem Fenster in aller Regel nicht tolerierbare CO<sub>2</sub>-Konzentrationen im Schlafzimmer auftreten. Nach DIN 1946 Teil 2 ist nur bei einer CO<sub>2</sub>-Grenzkonzentration bis maximal 0,15 Volumenprozent von einer hinreichenden Qualität der Raumluf auszugehen. Somit muss bei der Berechnung von Schlafrumlärmpegeln zur Einhaltung der erforderlichen Raumlufqualität zumindest ein gekipptes Fenster gefordert werden.

## **Mögliche pathophysiologische und pathologische Reaktionen**

Lärm ist wie auch andere Belastungen, die auf den Menschen einwirken, ein unspezifischer Stressor, der bestimmte Anpassungsmechanismen auslöst. Da diese ebenfalls unspezifische Merkmale haben, können vielfältige Wirkungen auftreten. Als krankheitsauslösende Mechanismen werden häufig Stressvorgänge genannt. Die im Rahmen eines Stressgeschehens ausgelösten vegetativen, hormonellen Stoffwechsel-, immunologischen, motorischen Veränderungen sind Ausdruck der Aktivitäten des Lebewesens, mit seinen Umwelanforderungen fertig zu werden. Sie dienen daher der Mobilisation und der Vorbereitung des zielgerichteten Handelns. Sie sind zunächst einmal Ausdruck eines gesunden Lebens. Bei Überbeanspruchung, Unabgestimmtheit, mangelnden Gegenregulationsmöglichkeiten des Individuums können sie unter bestimmten Voraussetzungen auch krank machende Bedeutung erlangen

Bei störender nächtlicher Lärmbelastung steigt das Risiko von Herz-Kreislauf-Krankheiten und Bluthochdruck an, insbesondere bei älteren Menschen und Patienten. Infolge lärmbedingter Störungen kommt es zu einem erhöhten Risiko bei Patienten mit Herzfehlern, mit Herzerkrankungen, arterieller Hypertonie, Angina pectoris und zu einer Verschlimmerung von Herzrhythmusstörungen. Für verschiedene Krankheiten, vor allem mit allergischen, psychischen/neurologischen und psychosomatischen Krankheitsbildern und Geschwulstkrankheiten, sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens (Lärm, Schadstoffe, Angstreaktionen, Einschränkung der Raumlüftung) auf den bestehenden Krankheitszustand zu befürchten.

Lärm kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, auch wenn die Mechanismen nicht bekannt sind bzw. nur vermutet werden. Das Umweltbundesamt hat Anfang des Jahres 2004 den Forschungsbericht 297 61 003 „Chronischer Lärm als Risikofaktor für den Myocardinfarkt - Ergebnisse der „NaRoMI“-Studie“ veröffentlicht. Es wurden teilweise signifikante Beziehungen zwischen Lärm und Herzinfarkt bei Patienten in Krankenhäusern festgestellt.

Kenntnisse zu umweltbedingten Lärmwirkungen bei bestimmten Risikogruppen, wie Kranke und Ältere aber auch Kinder, sind unzureichend. Deshalb ist dies unter präventiven Gesichtspunkten auch bei Bewertungsgrenzen zu berücksichtigen, so müssen für die Kombination von Verkehrs- und Industrie- bzw. Gewerbelärm Begrenzungswerte unter dem Gesichtspunkt der Verhütung des Entstehens lärmbedingter Erkrankungen festgelegt werden. Ein  $L_{eq (innen)} 32 \text{ dB(A)}$  als Grenze für den nächtlichen Verkehrslärm bei gekippten Fenster deckt auch die Vorbeugung des Entstehens von Erkrankungen mit ab.

## **Psychische Lärmwirkungen**

Psychische Lärmwirkungen sind weitestgehend Belästigungen, die durch Störungen der Ruhe und Entspannung, der Konzentration und Informationsverarbeitung sowie durch Verärgerung und Wut, Aufschrecken und Angst, das Gefühl von Nervosität und Spannung bei den Betroffenen gekennzeichnet sind. Damit können die Geräusche das psychische Wohlbefinden in unmittelbarer, aber auch in mittelbarer Weise beeinträchtigen.

Die Belästigung bezeichnet den Ausdruck negativ bewerteter Emotionen auf Einwirkungen aus dem äußeren und inneren Milieu des Menschen. Bestandteile der Belästigungen durch Lärm sind z. B. Störungen von Tätigkeiten (z.B. Entspannen, Lesen, Lernen, geistiges Arbeiten), Störungen der Kommunikation (z.B. Gespräche, Hinweise, Unterricht), geringe Akzeptanz der Quelle (z.B. wenn die Notwendigkeit des Lärmereignisses nicht ersichtlich ist) sowie erzwungenes Verhalten durch Lärmwirkungen (z.B. erhöhte Anspannung und Konzentration, lauterer Sprechen, vermehrter Aufenthalt in Innenräumen usw.).

In den letzten Jahren zeigt sich jedoch in Auswertung umweltmedizinischer Erkenntnisse immer deutlicher, dass bei der Belästigung nicht nur zwischen einer einfachen bzw. hinnehmbaren Belästigung und einer erheblichen Belästigung zu unterscheiden ist, sondern dass auch eine nominale Grenze zur chronifizierten Gesundheitsgefährdung durch starke Belästigung gezogen werden muss. Bei chronisch starker Belästigung kann ein *circulus vitiosus* ausgelöst werden, der aus den drei Gliedern starke Belästigung – Regulationsstörungen – Krankheit besteht. Der Beginn der erheblichen Belästigung kann bei etwa 10 % stark Belästigten angesiedelt werden.

Zur Beurteilung der industrie- und verkehrslärmbedingten Belästigung kann entsprechend den wissenschaftlichen Kriterien eine erhebliche Belästigung oberhalb eines energieäquivalenten Lärmdauerschallpegels von 55 dB(A) werktags von 6:00-19:00 Uhr sowie oberhalb von 52 dB(A) werktags von 19:00-22:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen angesetzt werden.

Die Belästigung ist neben der Schlafstörung die häufigste unangenehme Auswirkung von Verkehrslärm. Für die lärmmedizinische Betrachtung spielt sie eine entscheidende Rolle.

## 9 Unzureichende Ermittlung von übergeordneten und benachbarte Zielvorgaben

Im Kap. 3.1 der UVS (Räumlichen Einordnung des Plangebietes und Landnutzung) nennt der Planer

- den Regionalen Entwicklungsplan für das Plangebiet Halle einschließlich der (unvollständigen) Benennung zweier darin enthaltenen Festlegungen,
- Den teilflächennutzungsplan der Stadt Weißenfels (1996),
- Den Flächennutzungsplan von Burgwerben
- Sowie den zweiten Entwurf des B-Plans Br. 31 der Stadt Weißenfels.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung oder Berücksichtigung derer erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nur unzureichend.

Um entsprechende Bewertungsmaßstäbe entwickeln zu können, sind fachliche und rechtliche Normen, übergeordnete Zielvorgaben, Leitbilder und Umweltqualitätsziele zu berücksichtigen. Nur so können Zusammenhänge und voraussichtliche Entwicklungen des Gebietes objektiv und nachvollziehbar bewertet werden. Dies ist entscheidend, um eine objektive Abwägung vorzunehmen bzw. nachvollziehen zu können.

Folgende Ergänzungen und Nachträge müssen vorgenommen bzw. in der Erstellung der Bewertungsmaßstäbe berücksichtigt werden:

### ***Ziele und Grundsätze der Raumordnung***

Das Vorhaben widerspricht zahlreichen Grundsätzen der geltenden Raumordnung.

Das Erweiterungsvorhaben des Klärwerks steht konträr zu zahlreichen Vorgaben des gültigen Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie des regionalen Entwicklungsplanes für das Plangebiet Halle (REP). Gerade im wasserrechtlichen Verfahren, welches von seinem gesetzlichen Auftrag in vorderster Linie dem Schutzgut Wasser mit seiner überragenden Bedeutung für sämtliches Leben gerecht werden soll, führen widerstreitende Allgemeinwohlbelange in der Regel zu einer Versagung. Das gilt umso mehr, wenn es sich wie hier um ein Vorhaben handelt, wo die Privatnützigkeit bei der gebotenen objektiven Betrachtung total im Vordergrund steht.

Beispielhaft aus dem Bereich der Raumordnung sind anzuführen:

- 1.6 G *„Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das **öffentliche Interesse begründet** ist [...]. (LEP 2.3)“*

Die geplanten Baulichkeiten werden einen erheblichen Einschnitt in das Saaletal mit bedeuten. Sowohl das angrenzende LSG Saaletal als auch das Landschaftsbild stehen im Interesse des Allgemeinwohls. Das Klärwerk soll ganz offensichtlich der Kapazitätserweiterung eines Privatkonzerns dienen, nämlich der Fleischwerk Weißenfels GmbH von Tönnies und würde damit zu dessen Profitmaximierung dienen.

Im Abschnitt „Fehlender Bedarf“ haben wir herausgearbeitet, dass vom ZAW nicht schlüssig begründet werden kann, dass **das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dienen würde**. Es sollten keine Anstrengungen mit Mitteln des Zweckverbandes und/oder öffentlichen Fördermitteln zum Nutzen von Wirtschaftszweigen unternommen und zugelassen werden, die aufgrund der Marktsättigung zu den Ursachen für Überproduktion durch

Wettbewerbsverzerrungen zur Arbeitsplatzvernichtung beitragen und die Zerstörung von Standortvorteilen begünstigen.

1.14 G *„Natur und Landschaft einschließlich Gewässer [...] sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist [...] durch die **Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.** (LEP 2.8)“*

Im Abschnitt 4.1.4 wird ferner konkret manifestiert, dass die **festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz**, zu denen die Saale gehört, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung **von Neubebauungen freizuhalten sind** (4.1.4.2Z, 4.1.4.3Z).

Dem stehen die geplante Flächeninanspruchnahme von weiteren knapp 3.700m<sup>2</sup> der Saaleaue sowie des Hochwasserschutzgebietes und die weitere Einengung des Retentionsraumes der Saale gegenüber.

Die höher geordneten Planungsvorgaben werden vom ZAW als Antragsteller nicht berücksichtigt. Die forcierte Erweiterung der Kläranlage widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Im Punkt 4.1.2.4Z sieht der Regionalplan Halle die **Sicherung der traditionellen Anbauggebiete für regional typische Vermarktungskulturen** vor. Hierzu zählen die **Weinbauflächen Burgwerben**.

Durch die Immissionswirkungen aus der Kläranlage in Kombination mit der industriellen Fleischproduktion wird das Weinanbauggebiet im natur- und kulturräumlichen Gesamtkontext beeinträchtigt werden.

Gemäß 4.2.6.4Z gehört die Wein- und Burgenregion Saale-Unstrut zu den **Vorbehaltsgebieten** für Tourismus und Erholung und soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. **Die überregionale Bedeutung für den Tourismus wird ignoriert und nicht im Gesamtkontext betrachtet.** Die ausgehenden Beeinträchtigungen durch einen Kläranlagenausbau würden die Funktion des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“ sowie die weitere touristische Entwicklung der Region und des Weindorfes Burgwerben erheblich beeinträchtigen.

Ferner werden die **Ziele des regionalbedeutsamen Verkehrs, insbesondere der überregional bedeutsame Saale-Radwanderweg (5.1.3.4Z) mit der Einbindung in das Netz Europäischer Radwege und der Rippachradwanderweg (5.1.3.5Z) nicht berücksichtigt.** Nun soll sogar verstärkter LKW Verkehr auf dem Saaleradwanderweg fahren, wozu unabhängig von der erheblichen Störung der Radwanderer, die Zufahrt von Richtung Weißenfelser Bahnhof überhaupt nicht ausgelegt wäre.

Wir fordern einen schlüssigen Nachweis, dass die gewachsene Kulturlandschaft in ihren Potentialen (Tourismus, Landschaftsbild, Erholung) nicht beeinträchtigt wird. Bereits jetzt werden die Immissionen des Klärwerks sowohl vom Weindorf Burgwerben, vom Saale-Radwanderweg als auch vom Rippachradwanderweg wahrgenommen.

Zu den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems legt der Regionalplan Halle das gesamte Saaletal und Nebentäler fest. Die einhergehende Versiegelung durch die geplanten Baufelder bzw. zahlreichen Baulichkeiten, das sich verändernde Mikroklima in der Saaleaue und die von der Kläranlage ausgehenden **Emissionen beeinträchtigen die Entwicklung von Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften** mit ihren charakteristischen

Lebensgemeinschaften (4.2.1.2G, 4.2.1.3Z). Auch steht eine solche Entwicklung konträr zu den Zielen der Charta zum Erhalt der Kulturlandschaft „Saaletal“, welcher selbige Planer (Regioplan) kennt und offensichtlich mit unterstützt und erarbeitet hat.

### ***Verordnung zum LSG Saaletal***

Wir verweisen auf den Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes Saale.

Die allgemeinen Schutzgründe sind:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbild oder
- die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Nach dem BNatSchG und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saaletal muss das Gebiet von Störungen frei gehalten werden.

Dazu gehören auch störungsfreie Randgebiete. Um das Gebiet vor weiteren Belastungen zu bewahren, hat eine **Landschaftsschutzverordnung Vorrang vor einem Bebauungsplan einer Gemeinde.**

Gemäß der Gesetzgebung (§ 26 BNatSchG sowie NatSchG LSA) steht die Erhaltung des Gebietscharakters im Vordergrund. Damit geht ein gesetzliches Verbot einher, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern.

Gemäß der Schutzverordnung sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen Verbote festgeschrieben. So gilt auch das Verbot, die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören (Nr. 9 in der VO). Zusätzlich störende Immissionen (Lärm, Geruch) sind im Erlaubnisvorbehalt nicht statthaft (weitere Ausführungen sind in den Abschnitten Erholung und Landschaftsbild dargelegt).

### ***Bauleitplanung Weißenfels (B-Plan Nr. 31, FNP)***

Auf S. 14 der beschreibt Planer (Regioplan) das Gebiet wie folgt

*„[...] großflächige Industrie- und Gewerbestandorte in der nordöstlichen Ortslage von Weißenfels, insbesondere das Fleischwerk Weißenfels (Betriebsteile) und Fa. Pelipal [...]“*

Der Passus „*Industrie-*“, muss gestrichen werden.

Bisher liegt für dieses Gebiet nur ein Flächennutzungsplan vor. Wir verweisen darauf, dass der Flächennutzungsplan gemäß BauGB keine Industriegebiete oder -standorte festlegt, sondern aufgrund ihrer Maßstäblichkeit lediglich Gewerbeflächen ausweist. Ein Industriegebiet existiert de facto nicht. Es wird seit 2004 von der Stadt Weißenfels lediglich der Versuch unternommen, dieses Gebiet als Industriegebiet auszuweisen. Wir verweisen darauf, dass die Ausweisung solcher Gebiete in Nachbarschaft zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten gem. § 50 BImSchG nicht statthaft ist. Auch ist die Ausweisung von Industriegebieten in Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet (hier das Saaletal) planungsrechtlich nicht umsetzbar. Eine Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange erfolgte bis heute nicht. Der **B-Plan Nr. 31 besitzt somit weder formelle noch materielle Planreife.**

Diesbezüglich verweisen wir auf die Einwendungen unseres Rechtsanwaltes Herrn Peter Kremer sowie auf die Einwendungen der Bürgerinitiative zur Auslegung des zweiten B-

Planentwurfs, welche der Stadt Weißenfels vorliegen und – sofern wider Erwarten dem LVwA Halle noch nicht bekannt – auf Nachfrage übermittelt werden können.

*Folgende Fehler und Lücken wurden dabei u.a. vorgetragen:*

1. Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB
2. Fehlendes Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Fehlerhafte Prüfung von Standortalternativen, Art. 20 Abs.3 Grundgesetz (GG)
4. Ungenügende Berücksichtigung der Auswirkungen auf die geschützten Rechte Eigentum und Gesundheit der Wohnanlieger gemäß Art. 2 und 14 GG
5. Ausweisung von Industriegebieten mit hohem Störfaktor in unmittelbarer Nachbarschaft zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (Verletzung § 50 BImSchG)
6. Fehlerhafte Gebietsqualifizierung der Nachbargebiete nach BauNVO
7. Keine ausreichende Abstufung der Baugebiete mit abnehmenden Störgrad hin zur Wohnnutzung
8. Unvollständige und fehlerhafte immissionsschutzrechtliche Prüfung als Voraussetzung der Erschließung des Plangebietes
9. Unzureichende Bestandsmessungen der Geruchs-, Feinstaub- und Schallbelastung sowie damit in Zusammenhang stehende zu niedrige Prognosewerte
10. Fehlerhafte Bewertung der abwasserseitigen und verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes
11. Ungenügende städtebauliche Minderungsmaßnahmen zum Immissionsschutz der Wohngebiete
12. Fehlerhafte Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes und ungeprüfte Auswirkungen auf den Tourismus (u.a. Wein-, Radtourismus, Fremdenverkehr)
13. B-Plan Nr. 31 ist gemäß § 12 BauGB ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan und wird fehlerhaft als angeblicher Angebotsplan behandelt.

Sollte der B-Plan Nr. 31 so verabschiedet werden, wird aufgrund der genannten Fehler erwogen, umgehend ein Normenkontrollverfahren einzuleiten.

### ***Städtebauliche Planungen der Stadt Weißenfels (IBA 2010, SEKO 2020)***

Darüber hinaus sind die für das Plangebiet aufgestellten städtebaulichen Planinhalte aus der IBA 2010 und/ oder dem SEKO 2020 WSF zu benennen. (Stichwort „Grün der Zeit“ / „Mehrwert Stadtlandschaft“ / „Grüne Stadt an der Saale“ / „Grünspange Neustadt – Schritt über die Saale – Altstadt“)

### ***Landschaftspläne Weißenfels und Burgwerben***

Nachrichtlich festgeschriebene Entwicklungsziele müssen für den Geltungsraum herausgearbeitet und übernommen werden.

Eine umfangreiche Berücksichtigung und Anpassung an den gültigen Landschaftsplan der Stadt Weißenfels (Prof. A. Schmid-Treiber-Partner, 1999) und der Gemeinde Burgwerben (Regioplan 1997) erfolgen nicht. Die Ziele und Grundsätze für das Untersuchungsgebiet müssen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Punkte:

*Weißenfels - Vorrang- und Vorsorgegebiete*

*„Mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz sollen die Überschwemmungsgebiete u. a. entlang der Saale vor Entwicklungen bewahrt werden, die einem schadlosen Abfluss von Hochwasser entgegenwirken. Generell sind alle **Überschwemmungsgebiete von einer Bebauung freizuhalten.**“*

Der Landschaftsplan weist bereits 1999 darauf hin, dass Nutzungskonflikte (K2) in der „Beeinträchtigung der Hochwasserschutzzone bzw. des Überschwemmungsgebietes der Saale durch Gewerbeflächen“ vorliegen.

In der kartographischen Darstellung sowie in der Textfassung des Landschaftsplan Burgwerben sind die geplanten Erweiterungsflächen der Kläranlage als Überschwemmungs- bzw. Hochwasserschutzflächen festgeschrieben (siehe Anlage 2).

### **Charta zum Erhalt der Kulturlandschaft „Mittleres Saaletal“**

Burgwerben hat sich zur Entwicklung und zum Schutz der Kulturlandschaft „Mittleres Saaletal“ vollumfänglich verpflichtet. und die Charta zum Erhalt dieser Kulturlandschaft unterzeichnet.

U.a. wurde die Charta von dem Planer Regioplan mit bearbeitet.

Darin heißt es auszugsweise:

*„Das Mittlere Saaletal im Burgenlandkreis zwischen Kleinheringen und Wengelsdorf gehört zu den **schönsten und abwechslungsreichsten Flusslandschaften Mitteleuropas**. Die Saale, die Unstrut, andere Nebenflüsse, der sie umgebende Naturraum sowie die bereits seit Jahrtausenden währende Tätigkeit des Menschen haben hier eine **einzigartige Kulturlandschaft** geschaffen, die es zu schützen und umweltverträglich weiterzuentwickeln gilt.*

*Die günstigen naturräumlichen und kulturellen Ausgangsbedingungen bieten die Chance, den **Tourismus als Wirtschaftsfaktor** in Übereinstimmung mit der vorhandenen Kultur und der Landschaft sinnvoll zu entwickeln und zu einem festen Bestandteil der Wertschöpfung im ländlichen Raum zu machen. Die Vernetzung der touristischen Markensäulen des Landes Sachsen-Anhalts, insbesondere des „**Blaues Bandes**“; [...] der Themenroute „**Weinstraße Saale-Unstrut**“ mit qualitativ hochwertigen regionalen Angeboten [...] unterstützt und festigt die privaten Investitionen im Gast- und Beherbergungswesen in der Saale-Unstrut Region. Eine **fahrrad-, wander- und familienfreundliches Umfeld** auf der Basis einer attraktiven Infrastruktur ist **Voraussetzung für einen wettbewerbsfähige touristische Weiterentwicklung des Mittleren Saaletals.***

*Maßgeblich für die Attraktivität des Mittleren Saaletals als Lebensraum ist die **Erlebnisqualität der Kulturlandschaft als Einheit** vielfältiger natürlicher, baulicher und kulturbedingter Eigenarten. Die Anlage einer attraktiven Infrastruktur entlang der Rad-, Wasser- und Wanderwege sowie das Vernetzen dieser Wege [...] ist wesentliche Voraussetzung, **umweltverträglich die Anzahl der Besucher zu steigern.***

**Burgwerben** hat sich mit der Unterzeichnung der Charta prioritär **verpflichtet**, diese in Auszügen genannten Entwicklungsziele in ihren Flächennutzungsplanungen, den Landschaftsplanungen und bei sonstigen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und die weitere **umweltverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft des mittleren Saaletales zu gestalten.**

### **Planungshoheit der Nachbargemeinde Burgwerben**

Wie der Planer in der UVS auf S. 7 eingangs darstellt, befindet sich die Erweiterungsfläche auf der Gemarkung Burgwerbens. Die gemeindliche Planungshoheit Burgwerben bleibt außen vor. In einer Stellungnahme vom August 2006 (Mitteilung des Landkreises an den ZAW vom 17.08.2006) wird eine ablehnende Haltung gegenüber der angefragten Änderung des Flächennutzungsplanes von Burgwerben zum Ausdruck gebracht(vgl. Punkt 7):

Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan Burgwerbens (1999) die geplante Erweiterungsfläche der Kläranlage als Fläche für den **Hochwasserschutz festgeschrieben**. Selbst in dem Fall, dass die Gemeinde Burgwerben im Laufe des Jahres 2010 gegen den ausdrücklichen Willen des Gemeinderates nach Weißenfels eingemeindet werden würde, besteht die Notwendigkeit der Eröffnung eines Änderungsverfahrens zur Festsetzung eines übergreifenden Gesamtflächennutzungsplans der Stadt, in dessen Verlauf sich Bürger und Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange wiederum mit Ihrer ablehnenden Haltung einbringen können und werden.

## 10. Planfestgestellte Kompensationsflächen gemäß NatSchG LSA finden keine Beachtung

Der Standort der Erweiterung der Kläranlage wird auf der S. 7 der UVS wie folgt dargelegt:

*„Der Standort der Erweiterung der Verbandskläranlage befindet sich unmittelbar nördlich anschließend an den bisherigen Kläranlagenstandort in der Gemarkung Burgwerben Flur 2 Flurstück 254, 255.“*

Die bauliche Nutzung des Flurstücks 255 auf einer festgeschriebenen Kompensationsfläche ist **nicht** statthaft.

### Begründung:

Im gültigen Landschaftsplan Burgwerbens (1997) wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die darin aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen

*„[...] bereits in den Landschaftspflegerischen Begleitplanungen der Erweiterung zur Kläranlage Weißenfels bzw. des Neubaus der B 91 planfestgestellte Ausgleichs-/ oder Ersatzmaßnahmen [...]*

festgelegt (und deshalb in den textlichen und kartographischen Ausführungen gesondert gekennzeichnet) werden. Das übergeordnete Maßnahmenziel für den Bereich der Saale-Aue wird gemäß dem Landschaftsplan Burgwerbens wie folgt bezeichnet

*„9. Leitprojekte Wiederherstellung standortgerechter Vegetation im Auenbereich der Saale“*

Unter das Leitprojekt 9 fallen insgesamt 4 Maßnahmen, wovon LP 9.1 bis 9.3 als Ausgleich für den Bau der B 91n und B 9.4 als Ausgleich für den damaligen Ausbau der Kläranlage gelten.

LP 9.3 schließt hierbei Flächen ein, die nunmehr überbaut werden sollen. Die Festlegungen beinhalten im Punkt 9.3 konkret folgendes (selbiger Wortlaut auch im LBP zum Bau der der Bundesstraße 91n, hier: Maßnahme 2):

*„Stärkung vorhandener Kleinstrukturen innerhalb der Saaleaue durch Ausweisung von Pufferflächen, Beseitigung von Schuttablagerungen und Aufschüttungen sowie Nutzungsextensivierung im Bereich der Flussaue zwischen Bahnanlagen, neuer Saalebrücke, der Kläranlage Burgwerben und der Saale“*

Vom Planer (Regioplan) wurde im Landschaftsplan sogar vorgeschlagen,

*„[...] die extensiven Grünlandflächen bis zur südlichen Gemarkungsgrenze (von Burgwerben) fortzuführen.“*

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Maßnahmen, entgegen den Behauptungen der Planer, der UNB Burgenlandkreis oder dem ZAW, keine zeitlich festgelegte Befristung besitzen und daher – bis auf die Maßnahme der Müllberäumung – dauerhaft gelten (andererseits erfolgt auch kein Rückbau des Straßenbauwerks).

Diese festgesetzte Maßnahme steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem unter Punkt 9 genannten Maßnahmenzielen sowie den vorhandenen Strukturen entlang der Saale. Die von der geplanten Erweiterung betroffene Gehölzgruppe (in der UVS als HED-1 bezeichnet) ist gemäß Landschaftsplan von Burgwerben Bestandteil eines ausgewiesenen Biotopverbandes (hierzu wird im weiteren Verlauf dieser Einwendung noch Bezug genommen).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend für die gesamte Dauer des Eingriffs wirksam sein. Dies ist ein naturschutzfachliches wie auch rechtliches Erfordernis, vgl. z.B.

OVG Lüneburg, Urteil vom 14.09.2000, Az. 1 K 5414/98. Der Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme erfolgt unbegrenzt. Deshalb ist es unzulässig, eine im damaligen Planfeststellungsverfahren festgesetzte Kompensationsmaßnahme nunmehr ohne weiteres anderweitig zu verplanen und das damalige Kompensationssystem nachträglich zu zerstören.

## **11. Planfeststellung von 1996 zur Ausbaustufe der Kläranlage gilt bis heute als nicht ausgeglichen**

Im Rahmen der Sichtung der gefertigten Planunterlagen von 1996 wurde festgestellt, dass 10 Jahre nach Abschluss der zweiten Ausbauphase der Kläranlage, noch nicht alle planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurden. Wir zeigen an, dass die nachfolgend aufgeführten und festgeschriebenen Maßnahmen bis heute nicht oder nur unzureichend realisiert wurden und fordern, entsprechende Konsequenzen nach dem BNatSchG bzw. NatSchG LSA einzuleiten:

- Dreiseitige, dichte Bepflanzung (luftseitig) des Hochwasserschutzdeiches der Kläranlage auf einer Gesamtfläche von ca. 300 m mit einer Pflanzbreite von ca. 3 m mit standortgerechten Gehölzen der Flussaue (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 2.2)
- Pflanzung hochwachsender Baumarten im Bereich der Kläranlage zum optischen Verblenden der technischen Anlagen sowie Fassadenbegrünung mit geeigneten, einheimischen Kletterpflanzen (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 3.2)
- Einseitige Randbepflanzung (Ostseite) der Zufahrtsstraße zwischen den Wohngebäuden Herrenmühlenschleuse und der Kläranlage auf einer Länge von ca. 400 m mit hochwachsenden Bäumen (z.B. Gemeinen Esche) (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 5.1)
- Schaffung von typischen Auenstrukturen durch Anpflanzung von 2 Reihen Kopfweiden in der Saale Aue südwestlich der Kläranlage (im Landschaftsplan Burgwerben: LP 9.4)

Zur Übersicht ist die kartographische Kennzeichnung aus dem Landschaftsplan Burgwerben in Kopie beigelegt (Anlage 3).

Die Kompensationsmaßnahmen sind zentraler Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1996. Ohne letztere hätte ein Planfeststellungsbeschluss nicht ergehen können und dürfen. Der Vorhabenträger schuldet nicht nur die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sondern auch deren dauerhaften Erfolg. Nach dem Vorgesagten fehlt es hier offenbar an beidem.

Wir und insbesondere auch der BUND des Landes Sachsen-Anhalt fordern Sie auf, für eine sofortige Umsetzung der damaligen Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen und das gegenständliche Planfeststellungsverfahren wegen eines dem PFB 1996 mutmaßlich nicht entsprechenden Betriebes und der damit zusammenhängenden Unzuverlässigkeit des Betreibers auszusetzen.

## 12 Einseitige Gebietsbeschreibung

Im Landschaftsplan Burgwerben (1997), welcher ebenso durch das Büro Regioplan erstellt wurde, wird die Saale als „ [...] *landschaftsprägendes Gewässer* [...], die Auenbereiche werden als „*naturnah*“ beschrieben.

Das selbiger Planer in der allgemeinen Gebietsbeschreibung (Kap. 3.1) die Saale-Aue und den Schutzstatus unerwähnt lässt und das Augenmerk lediglich auf „*industrielle Standorte und Vorbelastungen richtet*“, ist bezeichnend und so nicht zu tolerieren.

Der nächstgelegene Weinberg, welcher ebenso zur Winzergenossenschaft gehört und ein wertvolles kulturelles Element darstellt, befindet sich Am Felsenkeller, etwa 150 m von der Kläranlage entfernt. Unklar ist die Aussage auf S. 14:

„[...] *Die Saalehänge im Bereich der Gemeinde Burgwerben mit dem kulturhistorisch wertvollen Terrassenweinbau („Burgwerbener Herzogsberg“)* liegen bereits *außerhalb des Untersuchungsgebietes* [...]“

Es ist unzulässig, dass wesentliche, prägende Nutzungen, die zur Heterogenität und damit einer Aufwertung der Nutzungsvielfalt führen, verschwiegen werden.

### 13 Anmerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Voranzustellen ist, dass die Darstellung zur Methodik der Erfassung bzw. zur Ermittlung umweltbezogener Bewertungsmaßstäbe nicht konsequent für alle 10 Schutzgüter durchgeführt wurde. Die Analyse zur Raumempfindlichkeit (Sensitivität gegenüber den Einwirkungen) und Eingriffsintensität (Reaktionsintensität/ -wahrscheinlichkeit) der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG bleibt unberücksichtigt bzw. erfolgt nur selektiv. Dem Gutachten widersprechen wir. Damit wird z.B. auch ein wesentlicher Punkt gemäß der Leistungsbeschreibung 1 (S. 4) nicht erfüllt.

Hierzu im Einzelnen:

#### 13.1 Schutzgut Mensch

Den vom Planer angeführten Darlegungen kann nicht gefolgt werden. Dessen Einschätzung basiert allein auf der Grundlage der vom Antragsteller beauftragten Parteigutachten der Firma TÜV-Nord (Schall und Geruch). Eigene Untersuchungen und Analysen des Planers sucht man vergeblich. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Kapitel Luftreinhaltung, in welchem die Unvollständigkeit sowie die zahlreichen Fehler und Lücken dieser Gutachten ausführlich dargelegt sind. Die Gutachten reichen zur Einschätzung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch absolut nicht aus, so dass neue objektive und umfängliche Gutachten zum Geruch und Schall sowie zusätzlich zur Luftschadstoffbelastung eingefordert werden. Wir stellen an dieser Stelle nochmals heraus, dass Grenzwertüberschreitungen bei Geruch und Schall bereits im Bestand nachgewiesen werden, so dass die Anwohner und Erholungssuchenden vom rechtswidrigen Betrieb der Anlage bereits erheblich betroffen sind. Die Einhaltung aller gültigen Grenzwerte konnte vom Antragsteller mittels dieser Gutachten auch für den erweiterten Zustand nicht gesichert nachgewiesen werden, so dass weiter von Überschreitungen der GIRL sowie TA Lärm an bestimmten schutzwürdigen Nutzungen ausgegangen werden muss.

Der Planer hat sich darüber hinaus mit dem Problem Gesundheit nur unzureichend beschäftigt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel „Schall und seine Wirkungen“.

Darüber hinaus wurde die Gefahr von Krankheitserregern aus der Kläranlage stammend nicht umfänglich behandelt.

Aus einer UBA-Studie geht hervor, dass besonders in Schlachthofabwässern eine Vielzahl von Krankheitserregern nachgewiesen worden (siehe nachfolgende Tabelle). In vielen Fällen handelt es sich zudem um Erreger von Zoonosen, die Mensch und Tier gleichsam infizieren können.<sup>3</sup>

Erreger	Pathogen für	
	Mensch	Tier
<b>Bakterien</b>		
<i>Salmonella ssp.</i>	X	X
<i>Escherichia coli</i>	(X)	X
<i>Yersinia enterocolitica</i>	X	X
<i>Clostridium perfringens</i>	(x)	X
<i>Listeria monocytogenes</i>	x	X
<i>Mycobacterium spp.</i>	x	X

<sup>3</sup> Klages et al. (2009): Anforderungen an die Novellierung der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Hygieneparametern, Texte UBA 05/09.

Erreger	Pathogen für	
	Mensch	Tier
<i>Bacillus anthracis</i>	X	X
<i>Brucellen</i>	X	X
<i>Campylobacter spp.</i>	X	X
<i>Staphylococcen</i>	(X)	X
<b>Viren</b>		
<i>Enteroviren</i>	-	X
<i>Adenoviren</i>	-	X
<i>Reoviren</i>	-	x

Weiter ist aus dieser Studie zu entnehmen:

„Ein erhöhtes Auftreten von gegenüber Antibiotika resistenten Keimen beim Menschen wie beispielsweise Tuberkelbazillen (Tuberkulose-Erreger), Methicillin-resistente Staphylokokken oder resistenten Salmonellen wird beobachtet. Besonders bedenklich ist die Entstehung von multiresistenten Bakterienstämmen (Bakterien, die gegen viele Antibiotika resistent sind), da die Übertragung derartiger Resistenzen auf humanpathogene Erreger zu Infektionen führen kann, welche nur noch mit sehr wenigen oder im Extremfall mit keinem Antibiotikum mehr therapierbar sind. In der Vergangenheit wurden immer wieder neue Wirkstoffe entwickelt, gegenüber denen noch keine Resistenzen bestanden. Inzwischen wird jedoch befürchtet, dass der medizinische Fortschritt ggf. nicht mehr in der Lage sein könnte, mit der Resistenzausbreitung Schritt zu halten (SRU 2007).

**Antibiotikaresistente Bakterien** wurden in kommunalen Abwässern nachgewiesen. Ihr Auftreten ist **insbesondere bei Indirekteinleitungen aus Krankenhäusern und Schlachthöfen wahrscheinlich** (SRU 2007, BÖHM 2007). Die Häufigkeit des Vorkommens ausgewählter multiresistenter Bakterien in kommunalem und Schlachthofabwasser zeigt Abbildung 1 (GÖZALAN 2004).

Die Bedeutung von über die Umwelt verbreiteter antibiotikaresistenter Staphylokokken und Enterokokken im Hinblick auf die Übertragung auf den Menschen ist derzeit nicht abschließend geklärt, jedoch ist die Zahl der Personen mit außerhalb des Krankenhauses erworbener Trägerschaft multiresistenter Keime („community aquired“) steigend und es wird vermutet, dass daran auch in die Umwelt eingebrachte multiresistente Bakterien beitragen. Dabei wird der Eintrag multiresistenter Salmonellen in die Umwelt als besonders kritisch angesehen, da sie wegen des breiten Wirtsspektrums über belebte Vektoren direkt oder indirekt auf Mensch und Tier übertragen werden können (BÖHM 2003).

Insgesamt wird vermutet, dass für die Resistenzausbreitung in der Umwelt der Eintrag von resistenten Bakterien von größerer Bedeutung ist als der Eintrag der Antibiotika selbst (SRU 2007).“

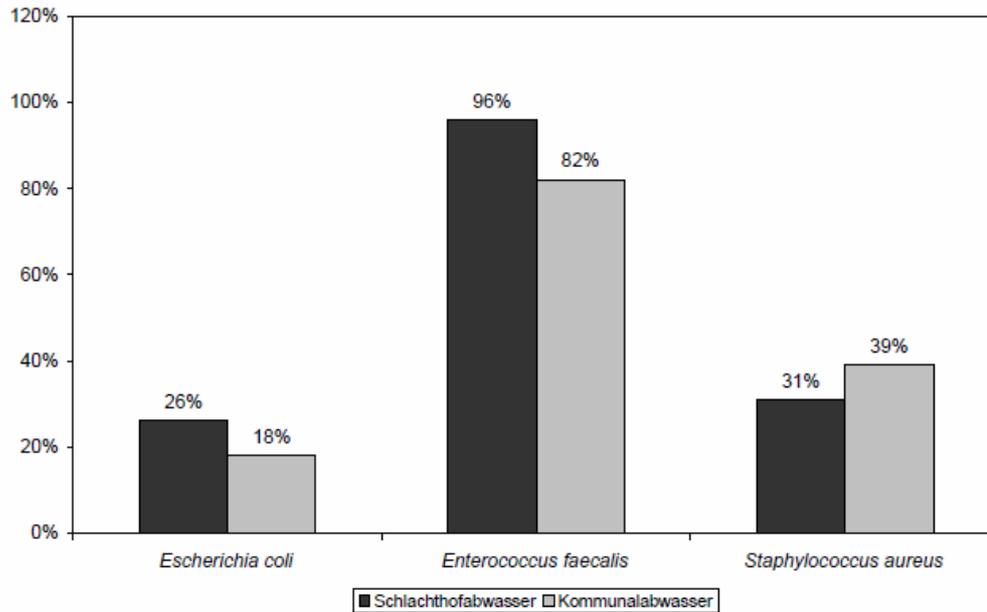


Abb. 1: Häufigkeit des Auftretens von multiresistenten Isolatens von *Escherichia coli*, *Enterococcus faecalis* und *Staphylococcus aureus* in kommunalen Abwässern mit und ohne Zulauf von Schlachthofabwasser (GÖZALAN 2004)

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wie mit diesen aufgeführten Gefahrenpotentialen umgegangen wird, obwohl auf die Problematik der pathogenen Keime bereits in der UVS von 1994 sowie im Rahmen des Scoping-Termines verwiesen wurde. Trotz der behördlichen Forderung, dahingehend eine gutachterliche Aussage zu machen, ignoriert der Planer die damit im Zusammenhang stehenden Gefahren (siehe Protokollmitschrift).

Nicht umsonst weist auch das Umweltbundesamtes<sup>4</sup> auf diese Gefahr hin:

*„Nicht zu vernachlässigen ist auch das Risiko durch den Austrag von Keimen aus Kläranlagen durch Aerosolbildung. Obwohl noch kein Fall bekannt geworden ist, dass die Gesundheit z.B. von Klärwerkspersonal durch Aerosolemission und der damit verbundenen Keimzahlbelastung beeinträchtigt wurde, sollte dies zumindest potenzielle Gefahr bei der Behandlung derartiger Abwässer beachtet werden.“*

Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet dient den Bürgern bzw. den Einwohnern vorrangig der Erholung, so dass aus den o.g. Gründen bei einer Erweiterung der Kläranlage erhebliche gesundheitliche Gefahren entstehen können. Die Frage der damit einhergehenden Gefahr für angrenzende Wohnbebauungen bleibt ebenso unbeantwortet. Ein solches Vorgehen des Planers wird von uns nicht akzeptiert.

An dieser Stelle soll nochmals herausgestellt werden, dass der notwendige Abstand der Kläranlage zu den nächstliegenden Wohnnutzungen nicht eingehalten wird (Abstandserlass für KA, PFV 1996).

### ***Beeinträchtigung der Erholungsfunktion***

Unerwünschter Lärm kann die Erholung beeinträchtigen. Schutzwürdig sind folgende Problembereiche:

- die lärmbedingte Störung der Erholung an sich, im Wohnumfeld, Terrassen und

<sup>4</sup> Umweltbundesamt (1995): Stand der Abwassertechnik in verschiedenen Branchen

Gärten sowie

- die lärmbedingte Einschränkung der Nutzung von Erholungsgebieten.

Lärmbelastungen führen zu einem Verzicht auf den Aufenthalt im Freien, eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten in weniger lärmbelastete Bereiche und einen nachteiligen Strukturwandel durch Wegzug wirtschaftlich besser gestellter Personen als Eigentümer, Mieter oder Pächter.

Gerade in Zusammenhang mit dem steten Lärm des schlacht- und zerlegebetriebes in Zusammenhang mit dem Lärm auf der Kläranlage verbleiben keine ausreichenden Erholungsphasen zwischen einzelnen Lärmereignissen. Zur Beurteilung der Verlärmung von Erholungsgebieten (Garten und Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“, Saaleradwanderweg etc.) sind deshalb Planungs-, Grenz- und Orientierungswerte heranzuziehen. Für die Betrachtung von Lärmeinwirkungen auf die Wohnqualität soll von dem Wert der DIN 18005 (Reines Wohngebiet: 50 dB(A) tags) ausgegangen werden, der einen Mindestanspruch an die Vorsorge erfüllt.

### ***Beeinträchtigung der Berufsausübung***

Beeinträchtigung der Arbeitstätigkeit durch Lärm verschiedener Quellen konzentrieren sich auf

- die Beeinträchtigung von Arbeitstätigkeiten im Freien (insbesondere Weinanbau),
- die Beeinträchtigung der Heimarbeit,
- die Beeinträchtigung bestimmter Arbeitsfunktionen durch erhöhten Schall,
- die Gefährdungen innerhalb der Arbeitstätigkeit, die mit dem Lärm im Zusammenhang stehen können,
- die zusätzlichen gesundheitlichen Schäden durch den Lärm.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere Konzentrationsstörungen und nachlassende Leistungsfähigkeit aufgrund von Lärm, sind vor allem für Personen zu befürchten, die geistig-schöpferischen Tätigkeiten mit einem hohen Anteil an Heimarbeit nachgehen. Auswirkungen von Schall auf psychische Funktionen sind im Labor vielfältig untersucht worden. Es kann zu Verschlechterungen des Kurzzeitgedächtnisses, zur Bevorzugung einfacher Verarbeitungsstrategien und bestimmter Routinen, zur Veränderung von Bewältigungsstrategien, zur Minderung der Selbstkontrolle und zur Reduktion der Leistungsmotivation kommen. Dabei hängen die Lärmwirkungen von der Art des Anforderungsprofils ab. Die negativen Auswirkungen von Schalleinwirkungen sind insbesondere bei Tätigkeiten vorhanden, die einen geringen Routineanteil haben und bei Personen mit geringerer Übung oder bei Neueinarbeitungen.

Insgesamt gelten Beurteilungspegel sowohl für den intern erzeugten Lärm durch Betriebseinrichtungen als auch für den von außen einwirkenden Schall, jedoch nicht unmittelbar für den durch die Mitarbeiter erzeugten Lärm. Dabei sind die Wirkungen von kombinierten Lärm aus verschiedenen Quellen auf Personen am Arbeitsplatz zu ermitteln.

Für Arbeiten im Innenraum lassen sich indirekt Beurteilungskriterien für die Wirkung von kombinierten Lärm ableiten. Zunehmend spielt in unserer Wirtschaft Heimarbeit eine Rolle. Für die Heimarbeit sind Innenpegel bei ausreichender Luftqualität zu ermitteln.

### 13.2 Schutzgut Boden

Eingangs sei darauf verwiesen, dass eine schleichende Bodenverunreinigung mit all ihren negativen Folgen für die Nahrungsmittelerzeugung, für Ungleichgewichte im Naturhaushalt, für Grundwasserverunreinigen, für die Zerstörung der Abbau- Filter- und Rückhaltefunktion allgegenwärtig ist. Diesen Trend zeigen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen. Damit einher geht eine vielfache Verletzung des BBodSchG.

Die für die Erfassung und Beurteilung hinzugezogenen Kriterien und Parameter des Bodens beziehen sich auf Natürliche Ertragsfähigkeit, Schutzwürdigkeit und die Filter- und Pufferfunktionen, welche der Planer zwar in ihrer allgemein bekannten Funktionsbedeutung beschreibt, die Analyse und Bewertung der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten kommt dagegen deutlich zu kurz oder wird erst gar nicht vorgenommen.

Der Planer kommt zu folgenden Resultaten:

In der UVS Hinzugezogene Kriterien	Resultat des Planers
Natürliche Ertragsfähigkeit	S. 21: „Im Saaletal befinden sich <b>gute bis sehr gute</b> futterwüchsige mineralische Nassböden (Aueböden).“
Natürlichkeit	S. 22: „[...] können die Aue- Böden des Planungsgebietes [...] als weitgehend <b>oligohemerob</b> [...] charakterisiert werden.“
Vorbelastung	S. 22: „[...] ein Großteil der Bodenfläche (ist) bereits <b>anthropogen überprägt</b> [...].“
Filterfunktion	S. 25: „Die physikalisch-chemischen Filtereigenschaften der Böden in der Saale-Aue sind daher mit <b>hoch bis sehr hoch</b> einzustufen.“
Pufferfunktion	Keine Angaben
Transformatorfunktion	S. 25: „Die Transformatorfunktion der humosen Böden des Plangebietes [...] ist insgesamt als <b>hoch</b> einzustufen.“

Auf S. 26 der UVS wird bewertend zusammengefasst:

*„[...] Filtereigenschaften, Puffer- und Transformatorfunktion [...] infolge Nutzung und Versiegelung großflächig nicht mehr gegeben bzw. stark eingeschränkt.“*

Diese eingeschränkte Wirkung der Bodenfunktion mag sicherlich innerhalb der gegenwärtig betriebenen Kläranlage sowie auf der Altenlastenfläche gelten. Die potenzielle Eingriffsfläche umfasst aber ein weitaus größeres Gebiet.

Der Planer kommt zu dem Schluss, dass z.B. Puffereigenschaften des Bodens nicht mehr gegeben sind, ohne aber dieses Kriterium vorab überhaupt erfasst und bewertet zu haben (siehe Tabelle).

Semiterrestrische Böden besitzen gegenüber Schadstoffen ein sehr hohes bis hohes Beeinträchtigungsrisiko und wird dito vom Planer auf S. 26 bestätigt:

*„Die bindigen Böden der Saale-Aue besitzen jedoch eine hohe potenzielle Kontaminationsgefährdung.“*

Angesichts dieser Erkenntnis ist es weder nachvollziehbar noch vertretbar, dass der Planer dann aber auf eine „*raumdifferenzierte Empfindlichkeitsklassifizierung*“ (S. 26) verzichtet.

Es werden keine Aussagen zur Empfindlichkeit der vorkommenden Böden in der Saale-Aue hinsichtlich der auf dem Wasser- oder Luftpfad einwirkenden Belastungen gemacht. Dies betrifft insbesondere die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der standörtlichen

Qualität innerhalb und außerhalb der potenziellen Eingriffsfläche, schließlich stellen Teilbereiche der Saale-Aue planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar (siehe Abschnitt 10).

Gefährdungen und deren Wirkungspfade auf den Lebensraum für Bodenorganismen, Filter- und Pufferfunktionen, Neubildung des Grundwassers (immerhin wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht bewertet) etc. sind zu beleuchten.

Wie ist der Eintrag pathogener Keime zu beurteilen?

Darüber hinaus fehlt die Begutachtung der großräumigen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der >20 m hohen Ableitung von Emissionen am Faulgasbehälter oder den Ableitungen der BHKW.

Auch bleibt ungeklärt, wie und wo mittel- und langfristig der täglich anfallende Klärschlamm in dieser Dimension umweltgerecht entsorgt bzw. verwertet werden soll. Wir verweisen vorsorglich darauf, dass die Deponie Schkopau (MDSE) aufgrund der beabsichtigten Stilllegung lediglich eine kurzfristige Lösung darstellt. Die Entsorgung über weiter entfernte Deponien stellt wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor dar.

Der Planer geht auf S. 156 ferner davon aus, dass der

*„[...] anfallende Klärschlamm [...] in Deutschland auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden (kann) falls dieser den Bestimmungen gemäß § 3 Klärschlamm-VO (AbfklärV) entspricht [...]; weiterhin nur, wenn in Abständen von längstens sechs Monaten Proben des Klärschlammes durch eine von der zuständigen Behörde [...] untersucht werden [...].“*

Zur Beurteilung der Ausbringung des Klärschlammes ist zusätzlich die Düngemittel-VO und die NITRAT-RL LSA hinzuziehen. Dabei ergeben sich bestimmte Restriktionen. Aus einer wissenschaftlichen Studie des Umweltbundesamtes ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen:

*„Die Düngeverordnung (DüV 2007) gilt auch für die Anwendung von Klärschlamm. Allerdings sind hier bislang keine speziellen Regelungen für die Klärschlammmanwendung getroffen worden. Anwendungsbeschränkungen aufgrund von hygienischen Eigenschaften wurden für Düngemittel ausgesprochen, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl sowie Fleischmehl enthalten (§ 8 Abs. 2). Die Düngemittelverordnung (DüMV 2003) gilt generell für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten.*

*Klärschlamm wird sowohl als Ausgangsstoff zur Herstellung dieser Stoffe als auch als in den Verkehr zu bringender Stoff geregelt. Im Entwurf der novellierten Düngemittelverordnung (E-DüMV, Stand April 2007) werden erstmals auch konkrete Hygienevorgaben (§ 5) ausgesprochen. Düngemittel, die in den Verkehr gebracht werden, dürfen demnach in 50 g Probenmaterial keine Salmonellen enthalten. [...]*

*Alternativ können Düngemittel auch sofort in den Boden eingebracht oder eingearbeitet werden. [...] **Für Klärschlämme gilt zusätzlich, dass dieser nicht aus Kläranlagen stammen darf, in die Abwässer aus Schlachthöfen eingeleitet werden und es ist eine regionale Klärschlammverwertung angestrebt.***

Auch ist zu berücksichtigen, dass Klärschlämme als Senke für die zivilisatorischen Stoffe gelten. Sie können neben den Schwermetallen, AOX, PCB und PCDD/PCDF auch zahlreiche wenig bekannte und unbekannte Stoffe wie Xenobiotika, Pharmazeutika oder endokrin wirksame Stoffe enthalten. Mit dem Klärschlamm-Einsatz ist ein potenzielles Risiko verbunden, das umso höher ausfällt, je industrialisierter die Herkunft – hier die industrielle Massenschlachtung von Schweinen – ist.

Die Problematik des Schwermetalleintrags in den Boden über den Klärschlamm wurde u.a. schon im PFV 1995/96 erwähnt:

*„[...] Als Voraussetzung (für die landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes) muß ggf. die Schlammzusammensetzung im Hinblick auf die Schwermetallbelastung verbessert werden.“*

Im Fall einer landwirtschaftlichen Verwertung gelangen mit dem Klärschlamm neben Schwermetallen auch organische Schadstoffe und hormonell wirksame Substanzen (z.B. natürliche, körpereigene Hormone, synthetisch hergestellte Hormone und Arzneimittel sowie verschiedene Chemikalien) in den Boden.

Die Zusammensetzung der Klärschlämme kann stark variieren, so dass für die Weiternutzung eine exakte Analyse der Haupt- und auch der Nebenbestandteile vorliegen muss. Weiterführende Angaben oder erste Ergebnisse zur behördlichen Untersuchung des Klärschlammes wurden dem Gutachten aber nicht beigelegt.

Im Gutachten fehlen ferner nachvollziehbare Gefahrenbeurteilungen für alle betroffenen Pfade sowohl im Nahbereich der Anlage als auch im Fernbereich (Ausbringungsgebiet des anfallenden Klärschlammes) gem. BBodSchG und BBodSchV.

Diesbezüglich ergeben sich nachfolgend zu klärende Fragen:

- Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltsituation in den Schutzgütern Boden und Grundwasser ist auch die Belastung aus den Biogasanlagen zu berücksichtigen. Liegen flächendeckende Untersuchungen zu Pestiziden in den Schutzgütern Boden und Grundwasser vor? Wie hoch ist der Verunreinigungsgrad?
- Eine Ausbringung von Klärschlämmen ist nur auf Böden gestattet, deren Schwermetallgehalte unter den in der Klärschlamm-VO festgelegten Bodengrenzwerten liegen. Diesbezüglich fehlen grundlegende Nachweise. In dem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass die Klärschlammausbringung nur auf Böden mit pH-Werten > 5 erfolgen darf, da verschiedene Schwermetalle in stark sauren Böden eine hohe Mobilität und Verfügbarkeit aufweisen. In Anbetracht der gegenwärtig anhaltenden Verschiebung des pH-Wertes der Böden in den sauren Bereich, sind diese Aspekte in einer Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. Wie ist der Boden der potenziellen Ausbringungsfläche hinsichtlich des pH-Wertes und den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat anzusprechen? Wo wird der derzeit abgefahrene Klärschlamm gelagert bzw. auf welche Landwirtschaftsflächen gebracht? Welche Untersuchungsergebnisse bzgl. der Parameter pH-Wert und Phosphat ergaben sich auf den derzeit mit Klärschlamm gedüngten Flächen?
- Jede weitere Schädigung oder Verschlechterung des Grundwassers widerspricht den Grundsätzen und Zielen der EU-WRRL. Was wird unternommen, um einer Verschlechterung innerhalb als auch außerhalb der Saale-Aue (auf den potentiellen Klärschlamm-Ausbringungsflächen) vorzubeugen?
- Liegen aktuelle Untersuchungen zu den wichtigsten Schadstoffen für die derzeitige und geplante Ausbringungsfläche vor?
- Werden die Vorsorgewerte gem. § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 der BBodSchV eingehalten? Wird der Klärschlamm vor jedem Ausbringen auf Schwermetalle untersucht?

Zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Kläranlage gehört der Abtransport des Klärschlammes. Es bleibt offen, wie sich diese betriebsbedingten LKW-Frequenzen auf die

Böden im LSG Saaletal auswirken (Staubemissionen, Dieselruß, Reifenabrieb etc.). Welche kumulativen Wirkungen sind absehbar?

Insgesamt kann die gesicherte Verwertung des anfallenden Klärschlammes vom Antragssteller nicht nachgewiesen werden. Dabei sind auch absehbare gesetzliche Anforderungen bereits heute zu berücksichtigen. Hier sind beispielhaft nur einige genannt, welche in einer Umweltverträglichkeitsstudie Beachtung finden müssen:

- Ab dem 1. Januar 2014 ist die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach Artikel 4, 5 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nur zulässig, wenn ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird. Die Zugabe von Kalk darf nur in einer Qualität erfolgen die zugelassenen Düngemitteln entspricht.
- Die Zugabe von Bioabfällen darf nur im Rahmen der Aufbereitung (z. B. im Faulturm) und nur in einer Qualität erfolgen, die der Bioabfallverordnung entspricht. Die Aufbereitung der Ausgangsstoffe ist nur mit Stoffen möglich, die der notwendigen Abwasser- und Schlammbehandlung einschließlich Hygienisierung oder sonstigen notwendigen Behandlung dienen. Bei der Aufbereitung zugegebene Stoffe sind anzugeben sowie auch der jeweilige Zweck der Zugabe (z. B. zur Konditionierung, Hygienisierung, Fällung). Bei der Zugabe von Kalken ist der zugegebene Anteil in Prozent darzustellen. Die Klärschlammabgabe darf nur zur direkten Verwertung in unvermishtem Zustand erfolgen.<sup>5</sup>

### 13.3 Schutzgut Wasser

#### *Grundwasser*

Die Erfassung und Bewertung des Grundwassers folgt leider nur einer allgemeinen verbalen Beschreibung. Dieses Vorgehen wird von uns abgelehnt. Um einen Wert ableiten und daraus die Empfindlichkeit des potenziellen Eingriffes darstellen zu können, hätten weitere Parameter hinzugezogen werden müssen.

Dem Landschaftsplan von Burgwerben von 1997 ist zu entnehmen:

*„Im Bereich der Saale-Aue ist das Grundwasser oberflächennah anzutreffen.“*

Auch schlussfolgert der Planer auf S. 28 in der vorliegenden UVS, dass

*„[...] (das) Grundwasser [...] im Bereich der Fluss-Aue gegenüber flächig auftretenden Schadstoffen grundsätzlich relativ gering geschützt (ist).“*

Welche vorkommenden und potentiellen Schadstoffe hat der Planer berücksichtigt?

Das oberflächennahe Grundwasser in der Aue besitzt eine sehr hohe ökologische Empfindlichkeit, woraus ein hoher Geschütztheitsgrad hervorgeht. Was wird unternommen um dem Verschlechterungsverbot nach WRRL entgegen zu steuern? Immerhin wird der chemische Zustand für den Grundwasserkörper gemäß der WRRL als schlecht bewertet. Ebenso hat die Nitratkonzentration im oberflächennahen Grundwasser in den vergangenen Jahren insgesamt wieder zugenommen.<sup>6</sup>

Auf S. 28 der UVS wird ausgeführt:

<sup>5</sup> Klages et al. (2009): Anforderungen an die Novellierung der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Hygieneparametern, Texte UBA 05/09.

<sup>6</sup> Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2008)

*„Im erweiterten Untersuchungsgebiet besitzt die Fa. Tönnies Fleischwerke am Standort Schlachthof eine wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser aus einer firmeneigenen Brunnenanlage. Die Grundwasserentnahmen mit erheblichen Einfluss auf die Grundwasserleiter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu verzeichnen.“*

Um dahingehend eine Einschätzung zu den Auswirkungen überhaupt machen und nachvollziehen zu können, sollte zunächst die derzeitige und geplante Entnahmemenge angegeben werden. Wie wirkt sich die Entnahme bzw. der hohe Wasserverbrauch durch das Fleischwerk auf die Grundwasserneubildung in dem relativ niederschlagsarmen Gebiet aus? Wie ist die Wasserbilanz in diesem Gebiet zu beurteilen?

Auf S. 157 der UVS schreibt der Planer:

*„Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage nicht zu erwarten.“*

Welche Gefahren resultieren bei einem nichtordnungsgemäßen Betrieb? Schließlich wurden bereits mehrfach Überschreitungen der Stickstoff-Grenzwerte festgestellt. Welche Gefahren und kumulativen Wirkungspfade ergeben sich für das Grundwasser bei eintretenden Extremhochwassern?

Chlorid kommt in Schlachtabwässer in erhöhter Konzentration vor. Bedingt durch die geologischen Gegebenheiten weist das Grundwasser in diesem Raum einen erhöhten Chlorid-Wert auf (vgl. UVS 1994). Wurden bereits Messungen durchgeführt, die Aussagen zur Chloridkonzentration wiedergeben? Falls keine befriedigenden Erklärungen/ Unterlagen vorliegen, sind Nachweise zu fordern.

In der UVS zum Ausbau der Kläranlage (1994) wird u.a. festgestellt, dass das Wasser in der Saale als *„schwach angreifend einzustufen (ist), solange der Sulfatgehalt kleiner als 600 mg/l ist.“* Dabei wird sogar festgestellt, dass in Einzelfällen schon höhere Werte, sogar über 600 gemessen wurden. Welche Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kläranlage zu erwarten?

Es ist bekannt, dass bei unserem Trinkwasser die Chlorid- und Sulfatwerte bereits heute weit über den Grenzwerten über 250 mg/l bzw. 240 mg/l liegen.

### **Oberflächenwasser**

Auf S. 29 der UVS wird auf die Überschreitung der Einleitwerte verwiesen.

*„Im Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass die Verursacher dieser Überschreitungen konkret nicht ermittelbar sind, da bedingt durch die Trägheit des Abwasserreinigungssystems, insbesondere der biologischen Klärung, hier zeitliche Verzögerung am Messpunkt Ablauf Kläranlage eintreten. Darüber hinaus bewirken auch – bedingt durch das Mischsystem der Abwassersammlung im Verbandsgebiet – natürliche Ursachen wie stärkere Niederschläge messbare zusätzliche hydraulische Belastungsspitzen in der Kläranlage.“*

Diese Aussage ist so nicht richtig, denn der Abwasserzweckverband hat offensichtlich durchaus andere Kenntnisse. Das Fleischwerk hat eine eigene Zuleitung in die Biologie. In den Jahren November 2006 und Juni 2007 wurde das Fleischwerk durch den ZAW schriftlich sogar explizit zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung (Abwassermenge und Fracht) aufgefordert. Der Planer möge ferner zur Kenntnis nehmen, dass aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen belegt ist, dass die Firma Tönnies ihre Schlachtkapazitäten insbesondere (aber nicht nur) im Jahr 2006 wiederholt und nicht nur unwesentlich überschritten hat. Dabei wurden bis zu 13.000 anstatt der zulässigen 8.500

Schweine pro Tag geschlachtet und verarbeitet. Was passierte mit den zusätzlichen Abwässern? Vergleicht man außerdem die Tage der Überschreitungen mit den Witterungsverhältnissen, dann ist festzustellen, dass in diesen Tagen keine Starkniederschläge erfolgten und eine suggerierte Korrelation eher unwahrscheinlich ist. Der Planer sollte sich mit den Fakten auseinandersetzen.

Auf S. 30 der UVS schreibt der Planer:

*„Im Rahmen des Scoping-Termins wurde u.a. die Frage aufgeworfen, ob z.B. in Verbindung mit dem Fleischwerk Rückstände von Tierarzneimitteln, Antibiotika, Chemotherapeutika in die Kläranlage und in die Saale gelangen können. Nach Auskunft des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes beim Landratsamt des Burgenlandkreises ist es nach geltendem Tierarzneimittel-, Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht grundsätzlich verboten, diese in den Schlachtprozess einzubringen, d.h. es sind entsprechende Abklingzeiten einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verbote wird im Schlachtprozess regelmäßig im Rahmen der Rückstandskontrolluntersuchungen durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie zusätzlich seit dem Jahr 2007 auch durch die GLD im Bereich der Kläranlage behördlich überwacht (siehe Anlage 3).“*

Auf S. 159 betont der Planer nochmals:

*„Die aufgeworfene Fragestellung, ob in Verbindung mit der Kläranlagenerweiterung und dem Anschluss des Weißenfelser Schlachthofes an die Klärwerkskapazitäten eine Gefährdung durch Tierarzneimittelrückstände gegeben ist, muss hier eindeutig verneint werden.“*

Zunächst sei anzumerken, dass in der Anlage 3 dahingehend keine Informationen vorliegen.

Damit ist dieser Teil des Gutachtens unvollständig. Der Planer verlässt sich lediglich auf Aussagen des Veterinäramtes, obwohl völlig offen bleibt, welche Parameter regelmäßig durch das zuständige Veterinäramt gemessen werden. Wie hoch ist die Objektivität zu bewerten, schließlich arbeiten die Veterinäre im selbigen Fleischwerk? Der Planer ist nicht davon entbunden, dahingehend eigene Recherchen und Überlegungen durchzuführen, denn es geht hier nicht vordergründig darum, ob Rückstände im Fleisch vorliegen, sondern welche Arzneimittel, Keime, Viren etc. durch den Schlacht- und Zerlegeprozess, über Reinigungsvorgänge etc. in das Abwasser der Kläranlage bzw. in den Vorfluter gelangen. Ein solches Vorgehen des Planers ist abzulehnen.

Die Affinität der Tetracycline zu calciumhaltigen Geweben und das daraus resultierende Phänomen der Einlagerung in Knochen sind bekannt und unstrittig. Tetracycline bilden mit Calcium stabile Chelatkomplexe und werden auf diese Weise bevorzugt in die Mineralisationszone von knochenbildenden Geweben eingelagert. Hohe Rückstände von Tetracyclinen sind beispielsweise insbesondere in Schweineknochen feststellbar. Wird die Applikation von Tetracyclinen beendet, sinkt der Gehalt der gebundenen Rückstände im Knochen zunächst deutlich, um dann über Wochen und Monate in noch nachweisbaren Konzentrationen relativ konstant zu bleiben.<sup>7</sup> Über die Zerlegung und Schlachtung bzw. über diverse Knochenreste, Splitter etc. können Arzneimittel in das Abwasser gelangen.

---

<sup>7</sup> Byske et al. 1967 zit. in: Schulze, Frauke (2003): Verbleib in Knochen gebundener Rückstände von Tetracyclinen während der Herstellung von Gelatine mit dem sauren Aufschlussverfahren

Auch weisen wir ausdrücklich auf die Gefahr von proteingebundenen Arzneirückständen hin. Aus der Dissertation von Frau Dr. med. vet. Emmerich<sup>8</sup> wird diesbezüglich folgendes geschildert:

*„Eine unvermeidliche Folge der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren ist die Kontamination tierischer Produkte mit Medikamentenrückständen. Neben freien Rückständen können auch vor allem an Proteine gebundene Rückstände entstehen, deren Bedeutung für die Risikoabschätzung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz bislang nicht hinreichend abgeklärt ist. [...] Von einer Vielzahl von Wirkstoffen sind die Arzneimittelrückstände, die nach Ablauf der Wartezeit noch vorhanden sind, fest an Makromoleküle (hauptsächlich Proteine) gebunden.“*

Der Planer äußert sich auf S. 159 weiter wie folgt:

*„Durch die mechanische und biologische Reinigung des Abwassers und die permanente Überwachung der Parameter am Zu- und Ablauf der Kläranlage wird abgesichert, dass die Gewässerparameter der Saale sich nicht verschlechtern. Das bedeutet, dass der gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie geforderte „gute ökologische Zustand“ der Saale durch die Erweiterung der Kläranlage nicht in Frage gestellt wird.“*

Hätte sich der Planer mit der Umsetzung der WRRL in Sachsen-Anhalt genau beschäftigt, dann wäre er auch darauf gestoßen, dass die Saale in diesem Abschnitt aufgrund der veränderten Gewässerstruktur nach dem „ökologisches Potenzial“ (bzw. nach dem „chemischer Zustand“) bewertet wird. Eine Beurteilung nach dem „ökologischen Zustand“ kann für diesen Abschnitt des Fließgewässers gar nicht vorgenommen werden, so dass der o.g. Einschätzung widersprochen wird und diese zu korrigieren ist.

In Umsetzung des Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schreiben die §§ 25 a, b sowie § 33a WHG vor, die entsprechenden Gewässer so zu bewirtschaften, dass

- Eine nachhaltige Veränderung ihres ökologischen Zustandes bzw. Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden,
- Ein ökologischer Zustand bzw. ein gutes Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das ökologische Potenzial der Saale wird nach der WRRL mit „schlecht“ beurteilt.

Im Zuge der UVP hätte geprüft werden müssen, inwieweit vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die diesen Zielen entgegenlaufen. Belastungs- und Auswirkungsanalysen, die im Rahmen einer UVP gemacht werden müssen, fehlen.

Aus all dem ergeben sich folgende Fragen:

- Wie kann eine Verbesserung des ökologischen Potenzials erreicht werden? Nach wie vor stellen u.a. Maßnahmen des Deich- und Dammbaus eine wichtige Ursache dar, dass ein Großteil der Flüsse die Gewässerschutzziele der WRRL ohne zusätzliche Anstrengungen nicht erreichen.
- Der Planer kann bei der Einhaltung diverser Grenzwerte nicht nur auf die Durchführung behördliche Kontrollen abstellen. Welchen Einfluss haben dabei die Einleitwerte bzw. wie wirken sich die o.g. Stoffe (Arzneimittel, pathogene Keime etc.) auf die Lebensgemeinschaften bzw. das ökologische Potenzial aus? Werden

---

<sup>8</sup> Emmerich (2000): Neue Aspekte zur Sicherheitsbewertung von Tierarzneimittelrückständen - Der Einfluss von Verdauungsprozessen auf ihre chemische Struktur und Bioverfügbarkeit

Untersuchungen des Klärschlammes oder der Einleitwerte durchgeführt? Wie sind die Arzneirückstände aus der Humanmedizin einzuschätzen? Welche kumulativen Wirkpfade und Gefahren sind daraus abzuleiten?

- Was passiert im Fall, wenn die Abwassermengen diskontinuierlich anfallen und damit Schwankungen in den Abwassermengen und den Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen auftreten? Wurden ungleichmäßige Kapazitätsauslastungen berücksichtigt? Welche Folgen können für die Wasserlebewesen eintreten?

Das Plangebiet wird in der übergeordneten Regional- und Landesplanung, im Flächennutzungsplan sowie dem Landschaftsplan von Burgwerben als Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine weitere Bebauung und die damit in Verbindung stehende Gefahr einer Überflutung im Falle eines Hochwassers lehnen wir ab. Wir fordern zur Vermeidung potenzieller Sach-, Umwelt- und Gesundheitsschäden keine weitere Bebauung der Retentionsfläche der Saale. In der Bewertung der Umweltauswirkungen sind die absehbaren Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Diese Festsetzungen besitzen eine wesentlich höhere Priorität als die einseitigen Wirtschaftsinteressen eines Unternehmers.

Für die Klimaparameter Temperatur und Niederschlag wurden für Sachsen-Anhalt bisher folgende Ergebnisse<sup>9</sup> zugrunde gelegt:

#### *Temperatur*

- Die Änderung der Temperaturdifferenz zwischen 30-jährigen Zeiträumen und dem Kontrollzeitraum zeigt bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen steten Anstieg.
- Im Zeitraum 2071 - 2100 ist mit einem Temperaturanstieg um 1,9 bis 2,3 °C im Vergleich zum Zeitraum 1961 - 1990 zu rechnen.
- Die Anzahl von Eis- und Frosttagen verringert sich bis zum Jahr 2100. Im Gegenzug steigt die Anzahl von Sommertagen und heißen Tagen deutlich an. Es ist nahezu von einer Verdoppelung der Anzahl der Sommertage ( $\geq 25$  °C) bzw. der heißen Tage ( $\geq 30$  °C) auszugehen.
- Die Häufigkeit von Hitzewellen nimmt ebenfalls zu.

#### *Niederschlag*

- Sachsen-Anhalt weist im Vergleich zum Deutschlandmittel deutlich geringere jährliche Niederschlagsmengen auf (-250 bis -300 mm).
- Der mittlere Jahresniederschlag bleibt bis zum Jahr 2100 voraussichtlich annähernd gleich.
- Analysiert man die Niederschläge in den meteorologischen Jahreszeiten, so zeichnen sich deutlichere Differenzen ab.
- Die Niederschläge in den Frühjahrsmonaten bleiben unabhängig vom Emissionsszenario nahezu gleich.
- Die Sommerniederschläge nehmen im Zeitraum 2071 - 2100 gegenüber dem Zeitraum 1961 - 1990 um ca. 40 mm bzw. um ca. 20 % tendenziell ab.
- Für die Wintermonate stehen der Abnahme im Sommer Zunahmen des Niederschlages um 20 bis 90 mm bzw. um ca. 20 bis 30 % gegenüber.

In der Folge sind zunehmend negative Wasserbilanzen, eine Verringerung der Grundwasserneubildung sowie eine Verringerung der Wasserführung in der Saale mit

---

<sup>9</sup> AG Klimawandel Sachsen-Anhalt (2009)

möglichen Konsequenzen für die Wasserqualität absehbar. Ferner nehmen Niederschläge während der Wintermonate zu, wodurch die Gefahr von Hochwassern deutlich steigt.

Eine Genehmigung der baulichen Anlagen gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA ist zu versagen, da unter Berücksichtigung dieser und fortführender Erkenntnisse der Wissenschaft ein Hochwasserschutz dauerhaft nicht sichergestellt werden kann. Wir fordern das Zugrundelegen eines HQ 200. Nur so kann überhaupt ein vorsorgender Hochwasserschutz gemäß der europäischen RL 2007/60/EG gewährleistet bzw. umgesetzt werden. Jede Ausschöpfung des noch Machbaren stellt ein in hohem Maß nicht vertretbares Umweltrisiko dar. Wer kommt für mögliche Schäden im Falle eines Hochwassers auf? Warum bleibt die Bewertung des Schadenspotentials unberücksichtigt?

Aus der nicht weg zu diskutierenden Faktenlage bzgl. der klimatischen Veränderungen ist dem unterstellten Verdünnungseffekt durch die Vorflut bei Niedrigwasser NNQ an weniger als 5 Tagen pro Jahr zu widersprechen.

Im Fall von Trockenwetterlagen ist nicht nur die Kläranlage Weißenfels zu berücksichtigen, sondern auch die Wassermengen, welche durch benachbarte Ortschaften zusätzlich abgeführt werden (z.B. Borau, Burgwerben etc.). Ebenso versäumt der Planer, diese möglichen Szenarien zu diskutieren. Was bedeutet dies für das „ökologische Potenzial“?

Das Gutachten zum Hochwasserabfluss und das Retentionsverhalten wurde für die originäre Erweiterungsvariante in Richtung Saale von der Planungsgesellschaft Scholz & Lewi erstellt. Eine nachträgliche Stellungnahme zur neuen Ausbauvariante erfolgte vom Dipl.-Ing. Noack. Entgegen der behördlichen Forderung, eine zweidimensionale Modellierung mit Wasserspiegellagenberechnung zugrunde zu legen, erfolgt lediglich eine eindimensionale Berechnung (siehe Protokollmitschrift zum Scoping-Termin). Dieses Vorgehen ist abzulehnen. Im Sinne eines angemessenen und vorbeugenden Hochwasserschutzes, sollten die gestiegenen Anforderungen an die Detailliertheit und Zuverlässigkeit von Wasserspiegellagenberechnungen verfolgt und durch einen zweidimensionalen Berechnungsansatz dargelegt werden.

Gemäß gültiger Hochwasserschutzkonzeption für die Saale wird die Kläranlage im jetzigen Bauzustand bei einem HQ 50 (entspricht einem Abfluss von 570 m<sup>3</sup>/s) als gefährdet eingestuft. Was ist hier stimmig?

Welcher Rauheitswert wurde der Berechnung angewandt (diese Information geht aus den Gutachten nicht hervor)? Wir empfehlen die Berücksichtigung typischen Rauheiten gemäß DVWK-Merkblatt 220 („Hydraulische Berechnung von Fließgewässern“).

Seit Oktober 2007 ist die europäische RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in Kraft. Gemäß dieser VO sind die Hochwasserschutzpläne zu berücksichtigen. Diese darin enthaltenen Informationen müssen nachträglich berücksichtigt und in die ausgelegten Gutachten eingearbeitet werden.

#### **13.4 Schutzgut Klima und Luft**

Allein durch die Größe der geplanten Kläranlage und im Zusammenspiel mit dem Fleischwerk Weißenfels sind Immissionsbelästigungen (v.a. durch Geruch und Lärm) im Abstand von mehreren 100 m zu erwarten.

Unter dem Punkt 8 „Beigelegte Gutachten“ haben wir die eklatante Fehler und Lücken der Gutachten aufgezeigt. Daraus erschließt sich, dass die Beurteilung des Planers nicht korrekt sein kann. Auch ist es in der UVS nicht zulässig nur auf mögliche Grenzwerte abzustellen, zumal diese vom Planer hinzugezogenen Werte weitgehend auf den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 31 sowie dem rechtlich angegriffen BImSch-Bescheid zur Erweiterung des

Fleischwerkes abstellen. Einem solchen Vorgehen wird von uns ausdrücklich widersprochen. Der Umweltplaner hat selbst eigene Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen.

Die Erholungsqualität in den angrenzenden Wohngebieten sowie in dem Landschaftsschutzgebiet wird erheblich leiden. Dazu werden Geruchsbelästigungen und die Ausbreitung von Keimen (siehe ergänzend unsere Ausführungen zum Schutzgut Wasser) beitragen.

### 13.5 Schutzgut Pflanzen, Vegetation, Biotope

Das Kap. 3.6.1.2.3 widmet sich der Einzeldarstellung der Biotoptypen und der Vegetation.

Auf S. 78 der UVS ist in der Biotoptypenbezeichnung BSi der Zusatz „i“ zu streichen. Eine Ansprache als Industriegebiet ist aufgrund der laufenden Plan- und Gerichtsverfahren nicht zulässig. Versiegelungen oder kürzlich entstandene Neubauten wurden durch das Unternehmen auf eigenes Risiko errichtet. Die Bewertung zum Punkt „wichtige Habitatqualität: Bruthabitat für Kulturfolge“ ist zu konkretisieren.

Die durch die Erweiterung der Kläranlage in Anspruch genommene Fläche schließt, wie u.a. auf S. 13 der UVS dargestellt, die Beseitigung der Gehölzfläche (HED 1) ein. Die Flächengröße wird mit 1.705 m<sup>2</sup> angegeben, der Bestand wird wie folgt beschrieben:

*„An der nordöstlichen Ecke der Kläranlage, am ehemaligen Burgwerbener Mühlgraben, befindet sich ein lückiger Gehölzstreifen, der aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzen besteht. Hauptbaumart ist die **Hybrid-Pappel** (*Populus x canadensis*), daneben ist vor allem Holunder (*Sambucus nigra*) und Jungwuchs der Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Strauchschicht zu finden. [...] Der Gehölzbestand hat aufgrund seines Arteninventars, seiner Lage und Größe nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.“*

Die Gehölzgruppe (HED 1) besitzt nach Aussage des Planers keinen Schutzstatus. Auf S. 168 kommt der Planer zu folgender Einschätzung:

*„Die betroffenen Biotoptypen erfüllen ebenfalls Lebensraumfunktionen, wobei allerdings dem Entfernen nicht einheimischer Arten wie der Hybrid-Pappel insgesamt nur ein geringer Stellenwert beizumessen ist.“*

Demgegenüber stehen die Aussagen im Landschaftsplan von Burgwerben, welcher vom selbigen Planungsbüro (Regioplan) im Jahr 1997 erstellt wurde. Auf S. 69 wird diese Gehölzgruppe wie folgt erfasst:

*„kleiner Gehölzstreifen am ehemaligen Burgwerbener Mühlgraben nordöstlich des Kläranlagenstandortes aus Elemente der Weichholzaue, bestehend aus Weide (*Salix spec.*) und **Schwarzpappel** (*Populus nigra*) sowie vereinzelt Holundergebüsch (*Sambucus nigra*); [...]“*

Der Bestand wird hier als stark gefährdet bewertet bzw. als geschützter Biotop gemäß NatSchG LSA eingestuft. Aus dem gültigen Landschaftsplan Burgwerben ist ferner zu entnehmen, dass diese Baumgruppe als integrierter Bestandteil eines wertvollen Biotopverbundes ausgewiesen wurde (Anlage 4).

Ergänzend zitieren wir aus der Kartierung zur UVS von 1994:

*„[...] Es besteht aus eine Gehölzgruppe mit Holzbirne, **Schwarzpappeln** und Feldahorn sowie Holunder und Heckenkirsche. [...] Die Gehölze sind schützenswert.“*

Da die Schwarzpappel eine vom Aussterben bedrohte Art ist, beantragen wir, aufgrund der unterschiedlichen Kartierung ein und desselben Planers, die erneute Erfassung und Bewertung des Baumbestandes während der Vegetationszeit und durch einen externen Experten.

Der Planer unternimmt den Versuch, die geplante Eingriffsfläche durch „*Vermüllungen*“ gezielt herabzuwürdigen. Dass die Vorbelastungen „*vor allem*“ nur „*im Bereich der geplanten Kläranlagenerweiterung*“ auftreten, möge der Planer konkret darstellen. Im Rückkehrschluss wäre damit auch die Kompensationsmaßnahme für den Neubau der B91n verwirkt. Wir fordern das Ergebnis der damit in Verbindung stehenden Erfolgskontrolle gemäß NatSchG darzulegen und uns mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Kompensationsmaßnahme zum Neubau der B91n vorgenommen wurden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft für den Neubau der B91n sind folglich als nicht vollständig ausgeglichen zu werten.

Eine Überarbeitung insbesondere in Bezug auf das Vorkommen der Schwarzpappel ist evident. Ungeachtet dessen, besitzt die Pappelgruppe als Lebensraum einen nicht unwesentlichen Stellenwert insbesondere für die Avifauna (weitere Ausführungen und bildliche Dokumentationen sind dem Abschnitt Fauna zu entnehmen).

In der Wirkprognose für das Schutzgut Vegetation kommt der Planer auf S. 169 zu folgendem Resultat:

*„Erhebliche Auswirkungen durch den Betrieb der Kläranlage (erweiterter Betrieb) hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen sind (sowohl direkt als auch indirekt) grundsätzlich nicht erkennbar, auch nicht in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden an anderen Orten in Wechselwirkung an anderen Orten.“*

Vor allem aus der Nahrungsmittelindustrie und kommunalen Kläranlagen gelangen über die Abwässer überwiegend Ammonium ( $\text{NH}_4^+$ )<sup>10</sup> und Nitrat ( $\text{NO}_3^-$ ) in die Oberflächengewässer. Die Deposition von Ammonium führt zur Eutrophierung und Versauerung ( $\text{H}^+$ -Freigabe durch Nitrifikation) terrestrischer und aquatischer Ökosysteme und kann durch Säurebildung zur Materialschädigung beitragen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass bei 4 von 6 behördlichen Kontrollen im Jahre 2007 und erneut am 21./22.07.2008 die Einleitwerte der Kläranlage des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (ZAW) nicht eingehalten wurden. Das in die Saale eingeleitete Klärwasser überschreitet dabei die gesetzlichen Grenzwerte für Ammonium-Stickstoff sowie Gesamter organischer Stickstoff, im Einzelfall sogar bis zu 90% des zulässigen Grenzwerts. Diese Überschreitungen ließen sich über einen längeren Zeitraum feststellen.

Zur Einschätzung der Umweltauswirkungen ist ebenso das Hinzuziehen von Referenzuntersuchungen erforderlich. Die Ursachen für das Verschwinden der im Rahmen des Scoping-Termins am 13.03.2007 vom NABU und BUND genannten Arten Osterluzei (*Aristolochia clematis*) und Gewöhnliches Herzgespann (*Leonurus cardiaca*) müssen erörtert und diskutiert werden. Immer dann, wenn Störungen im Ökosystem eintreten (und das war in der Vergangenheit scheinbar mehrfach der Fall), ist diese Herangehensweise und Bewertung kritisch zu hinterfragen. Der Planer verweist darauf, dass die geplante Erweiterungsfläche der Kläranlage (GMX, HED-1) sowie die Uferbiotoptypen (z.B. WWC, HEC-4, HYA-1, NUY, GMF-1, FFE) zunehmend durch Eutrophierungen gefährdet seien. Spätestens dann sind Änderungen am Verhaltenskodex vorzunehmen, zumal es sich bei den Großteil der genannten Flächen um Kompensationsflächen gemäß BNatSchG bzw. NatSchG LSA handelt. Dieser Zustand ist bereits jetzt, d.h. vor dem Ausbau der Kläranlage gegeben.

---

<sup>10</sup> Ammonium ist die häufigste N-Bindungsform im Abwasser kommunaler Kläranlagen

Bei der Beurteilung der Vegetation sind Niedrigwasserstände der Saale zu berücksichtigen, welche durch sommerliche Trockenperioden zunehmen werden. Dieser Fakt ist durch verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen belegt.<sup>11</sup> Die Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVS verfolgt nicht das Anliegen, auf die möglichen gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zurückzustellen. Vielmehr müssen die darüber hinausgehenden Einwirkungsbereiche der Projektwirkung analytisch und systematisch untersucht werden. Es sollte nachvollziehbar geklärt werden, wie die ufernahen bzw. -begleitenden und nach § 37 NatSchG LSA durchgehend geschützten Biotope auf etwaige Veränderungen reagieren. Der Fokus richtet sich nicht nur auf den Normalbetrieb sondern auch auf Störfälle, Zusatzbelastungen, meteorologische Sonderfälle etc.

- Wie wirken die Abwässer bei Niedrigwasser der Saale / Störfällen der Kläranlage etc. auf die vorhandene Vegetationsstruktur oder auf die Fischfauna (siehe auch unten) (z.B. Stress, toxische Wirkungen, verminderte Wachstums- und Reproduktionsfähigkeit, genetische Veränderungen etc.)?
- Welche kumulativen Umweltauswirkungen sind insbesondere bei anhaltenden Niedrigwasserständen in der Saale zu erwarten (z.B. versetzter Verdünnungseffekt aufgrund sommerlicher Sauerstoffzehrung, Berücksichtigung weiterer diffuser Quellen)?
- Dass die Erweiterung der Kläranlage ausschließlich dem Fleischwerk dient, wurde bereits herausgearbeitet. Die Schweine stammen vorwiegend aus der industriellen Tierhaltung. Wie wirken Arzneirückstände und Keime generell bzw. bei Niedrigwasser auf die Biotoptypen und vor allem auf das aquatische Ökosystem?
- Ebenso sind die über die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen auftretende Depositionen von Schadstoffen und mögliche Überdüngungen zu thematisieren (mahnt doch selbiger Planer – gerade wenn es um die Vorbelastung der Schutzgüter geht – die zunehmende Nivellierung der Landschaft aufgrund der intensivierten Landnutzung an (Stichwort hohe Stickstoffeinträge)). Ergänzend verweisen wir auf unsere Einwendungen zum Schutzgut Boden.

Diese festgestellten Widersprüchlichkeiten und die einseitige Wirkprognose erwecken den Eindruck, dass die Biotoptypen zugunsten des Auftraggebers bzw. des Vorhabens bewusst abgewertet werden. Die Angaben der relativen Häufigkeitsangaben zur Bewertung der Biotoptypen bzw. die verbale Einschätzung zur Lebensraumfunktion und Schutzwürdigkeit sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien zu überprüfen.

### 13.6 Schutzgut Fauna

Im Kapitel 3.6.2 beschäftigt sich der Planer mit der Erfassung und Bewertung der Fauna.

Auf S. 88 der UVS ist zu entnehmen:

*„In Verbindung mit den Erfassungszeiträumen ist grundsätzlich anzumerken, dass in Kenntnis der Aufgabenstellung bereits vor dem Scoping-Termin (22.03.2007) mit Arterfassungen ab Januar 2008 begonnen wurde.“*

Da auf S. 92 der UVS der „Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2007“ erwähnt wird, meint der Planer sicherlich den Januar 2007. Oben genanntes Zitat muss entsprechen korrigiert werden.

---

<sup>11</sup> Fabig, Ilka (2007): Die Niederschlags- und Starkregenentwicklung der letzten 100 Jahre im Mitteldeutschen Trockengebiet als Indikatoren möglicher Klimaänderungen, Diss. Halle.

Die Erfassung und Bewertung zielt lediglich auf das Vorkommen von Tierarten ab. Die Parametergruppe Lebensräume/ Habitate bleibt unberücksichtigt und sollte – auch unter Berücksichtigung unserer Einwendungen – nachträglich aufgenommen werden.

Das Vorkommen der erfassten Arten und Lebensräume ist zudem kartographisch darzulegen.

Der Erfassung der Artengruppe liegen folgende Kartierungszeitpunkte bzw. Methodik zugrunde:

	<b>Methodik und Kartierungszeitpunkt gemäß UVS</b>	<b>Mindeststandards faunistischer Standard-Untersuchungen (Zusammengefasst aus einschlägigen Fachpublikationen)</b>	
Säugetiere	S. 90: „[...] Erfassung [...] nur mittels Totschlagfallen zu realisieren [...]“.	Anlage von Probeflächen, Gewölleanalyse	
Fledermäuse	S. 90: „Spezielle Erfassungen von Fledermäusen wurden nicht vorgenommen.“	Bestandsaufnahmen: Bat-Detector, Horchboxen Flächendeckende Suche und Bestandsaufnahme punktueller Lebensräume (Winterquartier, Wochenstuben, Schlafquartiere) sowie der Wanderbeziehungen (Sommerquartiere-Jagdreviere, Sommerrevier-Winterrevier) Sommerlebensräume (Wochenstuben u. Schlafquartiere) und Jagdreviere: April/Mai Winterlebensräume: Begehung Dezember / Januar Wanderkorridore Sommerquartiere zu den Jagdrevieren: Mai/Juni	
Vögel	S. 90: „Die Erfassung erfolgte(n) [...] im Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2007 [...]“ Summe der Begehungen: 20 S. 93: „Das unmittelbare Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen von Linientaxierungen am Saaleufer sowie am Bahndamm und der KA abgeschritten, wobei die relativ kleine Fläche insgesamt gut beobachtet werden konnte.“	Brutvögel	Mehrmaliges Begehen während der Brutperiode (Ende März-Mai, Juni/Juli, September) Sonderuntersuchungen z.B. Punkttaxierung mit Klangattrappen
		Wintergäste	Mehrere Kontrollen während der Hauptzeit
		Durchzügler	Mehrere Kontrollen während der Hauptzugzeit
Lurche	S. 107: „Die Erfassung der Herpetofauna [...] erfolgte auf der Grundlage von Sicht-nachweisen sowie möglicher akustischer Nachweise (Verhören der Balz- und Reviergesänge speziell für Grünfrösche) an den potenziellen Lebensräumen mit Schwerpunkt Saale-Ufer. Die Beobachtungstage fielen mit den unter Pkt. 3.6.2.2.2 (Erfassung der Avifauna) genannten zusammen.“ Methode: Sichtnachweis sowie akustischer Nachweise (Reviergesänge)	Qualitative Aufnahmen z.B. über Sichtbeobachtung, Verhören an windstillen warmen (> 10°C) Frühjahrsabende Wanderbeziehungen zwischen Winterquartier und Laichgewässer ab Februar (frostfreie Tage) bis Ende März Wanderbeziehungen zum Sommerlebensraum ab Ende Mai bis August	
Kriechtiere		Bei sonnig-warmem Wetter in den frühen Nachmittagsstunden (trocken), Mai/Juni	
Fische	Kartierung durch Büro für	Elektrobefischung, Befragungen bei Anglern	

	<b>Methodik und Kartierungszeitpunkt gemäß UVS</b>	<b>Mindeststandards faunistischer Standard-Untersuchungen (Zusammengefasst aus einschlägigen Fachpublikationen)</b>
	Gewässerökologie und Fischereibiologie, Ebel in Halle; potenzielle und aktuelle Fischfauna der Saale aus dem Jahr 2007 Keine weitere Erläuterung zur Methode	
Heuschrecken	S. 114: „Erfasst wurde im Zeitraum Mai bis September 2007 während mehrfacher Begehungen [...] <b>(terminlich z. T. in Übereinstimmung mit den Terminen zur Erfassung der Avifauna).</b> “ Methode: Sichtbeobachtung und Verhören	Bei sonniger Witterung 14-tägig von Mai bis September; Nachtaktivitäten sind zu berücksichtigen, mind. 20°C ! (Aktivitätsoptimum), Windstärke unter Beaufort 3 Verhören mit Ultraschall-Detektor, zum Hörbarmachen der Arten, welche im Ultraschallbereich rufen Kescherfänge in niedriger Vegetation Klopfen mit Klopfschirm und niedrigen Ästen, gezielte Suche nach unauffälligen oder stummen Arten am Boden oder in Gebüsch
Tag-Dickkopffalter u.	S. 124: „ <b>Hinsichtlich der Tagfalter wurden Sichtbeziehungen an den durchgeführten Beobachtungstagen mit aufgenommen.</b> “ Zusätzlich Potenzialab-schätzung anhand der Pflanzen	Beobachtungen und Lichtfänge an trockenen warmen und sonnigen Tagen bzw. Nächten in 14-tägigen Abstand von April bis August/September (Kartierung Vollfrühling, Frühsommer und Hochsommeraspekt)
Libellen	S. 117: „Erfasst wurde im Zeitraum zwischen April und September 2007.“ Methodik: Sichtbeobachtung am Saaleufer mit einem Fernglas	bei sonniger Witterung von April bis Oktober
Weberspinnen	S. 121: „ <b>Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich von Mai bis September 2007. [...] Zum Schutz der wildlebenden Tiere fand die Erfassung lediglich auf Grundlage von Betrachtung der durch die Hand oder Kescher gefangenen Arten statt.</b> “	k.A.
Makrozoobenthos	S. 126: „Untersuchungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) [...] an der offiziellen Messstelle Bad Dürrenberg [...]“ Vorliegende Beprobung: 04.07.2006	Gewässerbeprobung

Aus der Zusammenstellung ableitend, fanden im Verlauf des Kalenderjahres 2007 insgesamt 20 Begehungen statt. Die Tage der einzelnen avifaunistischen Begehungen werden auf S. 92 der UVS benannt, allerdings fehlen aussagekräftige Angaben zu den Tageszeiten der Erfassung und den Witterungsverhältnissen, wodurch die Kartierungen an Repräsentativität und Validität deutlich verlieren.

Wie in der vorangestellten Tabelle skizziert, ist die erfolgreiche Überprüfung des Vorkommens und/oder Nichtvorkommens an gewisse Witterungsbedingungen bzw. an den Einsatz bestimmter Erfassungstechniken gekoppelt. Auch unter dem Aspekt der „*Verhältnismäßigkeit*“, ist der Planer nicht davon entbunden, nur auf Sichtungen und Verhören von Arten wie zum Beispiel Heuschrecken oder Tagfalter abzustellen und diese zusammen mit der Erfassung der Avifauna „abzuarbeiten“.

Der Planer konnte das Vorkommen der im Untersuchungsgebiet eindeutig nachgewiesenen Ringelnatter (*Natrix natrix*) nicht bestätigen. Wir verweisen darauf, dass ein Exemplar beispielsweise am 18.07.2007 zwischen dem Gebiet der geplanten Erweiterung der Kläranlage und der Bahn-Böschung gesichtet wurde. Eine weitere Bestätigung für das Vorkommen der Ringelnatter innerhalb des Geltungsbereiches konnte durch ein zufällig gefundenes Natternhemd erbracht werden. Darüber hinaus ist der Nachweis der Ringelnatter im Landschaftsplan von Burgwerben dokumentiert. Ringelnattern werden 25 bis 30 Jahre alt. In der einschlägigen Fachliteratur ist zu lesen, dass die von Ringelnattern präferierten Lebensräumen aus einem Mosaik

*„[...] aus einem Gewässer mit Schilfgürtel, Grünland, mit Hecken gesäumten Wegrändern und einem Wald oder auch einer strukturreichen Graben-Landschaft bestehen können.“*

Der Bewertung des Planers, dass

*„[...] der Eingriffsort der geplanten Kläranlagenerweiterung als Habitat für die Artengruppen Amphibien und Reptilien kaum geeignet ist, [...] (und) Beeinträchtigen daher nicht zu erwarten“ (sind)*

ist demnach zu widersprechen. Der Planer kann, entgegen seinen Aussagen im Landschaftsplan von Burgwerben, nicht nachvollziehbar begründen, warum der geplante Eingriffsort kein geeignetes Habitat für die Ringelnatter darstellt. Zumindest hätte – auch wenn der Planer keinen direkten Nachweis erbringen konnte – eine Potenzialabschätzung des Habitates bzw. der Ringelnatter erfolgen müssen. Entsprechende Änderungen sind vorzunehmen.

Die Ringelnatter besitzt folgenden Schutzstatus:

- Nach BArtSchG: Anhang 1
- Nach BNatSchG: besonders geschützt
- RL Sachsen-Anhalt: Kat. 3

Insbesondere für Schlangen kann die Mortalität durch den zunehmenden Verkehr durch Ab- und Zufahrten zur Kläranlage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine erhebliche Gefahr darstellen, was zur Beeinträchtigung der lokalen Population führen kann. Wir fordern diesen Aspekt in der Erfassung / Bewertung sowie in der Wirkprognose zu berücksichtigen.

Der Planer erläutert auf S. 92, dass bei der Erfassung der Avifauna weiterführende Informationen genutzt wurden. Diese beschränken sich nur auf die Aufzeichnungen des Planers mit den aufgenommenen Arten:

23.02.2005 Schellente

08.11.2006 Eisvogel

14.12.2006 Zwergtaucher, Kormoran, Eichelhäher, Saatkrähe, Dohle

sowie auf die Stellungnahme des NABU Regionalverbandes Saale-Elster e.V. vom 13.03.2007.

Weitergehende Referenzuntersuchungen, z.B. auch Vogelmonitoring Sachs-Anhalt wurden nicht einbezogen. Zusätzliche Befragungen fanden offensichtlich nicht statt

Für die vom Eingriff betroffene Gehölzgruppe (HED-1) kommt der Planer auf S. 129 zu dem Resultat, dass

*„lediglich 1 nachgewiesener Brutplatz der Amsel [...] in Verbindung mit der geplanten Kläranlagenerweiterung verloren gehen.“*

Weiterhin argumentiert der Planer im Rahmen der Wirkprognose auf S. 171:

*„Wie im Beobachtungszeitraum festgestellt wurde, werden die durch die Erweiterung der Kläranlage in Anspruch genommenen Flächen nur in sehr geringem Maße durch Vögel tangiert, d.h. Lebensraumverluste sind – wenn überhaupt – lediglich in sehr geringem Maße unterhalb der Toleranzschwelle prognostisierbar.“*

Angaben zu möglichen Horsten oder Gehölzspalten lässt der Planer unerwähnt. Vergleicht man andere vom selbigen Planer verfasste Gutachten, ist augenmerklich, dass derartige Basisinformationen immer genannt werden, auch dann, wenn keine Horste bzw. Spalten erfasst wurden.

Wir zeigen an, dass in der potenziell betroffenen Baumgruppe HED-1 sowohl Spalten als auch Höhlen vorhanden sind, welche möglicherweise zur Brut genutzt werden und beantragen eine externe Begutachtung.



Potenzielle Bruthöhle (1) auf der geplanten Eingriffsfläche



Potenzielle Bruthöhle 2 auf der geplanten Eingriffsfläche

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich auf die von Greifvögeln stetig genutzten Horste hin, welche sich innerhalb der betroffenen Gehölzgruppe HED-1 befinden. Eine bildliche Dokumentation zur Existenz der Horste seit mindestens 2006 ist beigelegt. Trotz der vom Planer suggerierten „Vergrämung“ (S. 129) und Bedeutungslosigkeit der Gehölzgruppe HED-1 erbringen wir den Brutnachweis des Mäusebussards (*Buteo buteo*) (siehe Bildmaterial). Das Brutgeschehen wurde im April 2009 festgestellt und bestätigt, dass die Horste innerhalb der Gehölzgruppe regelmäßig – und sicher nicht nur vom Mäusebussard – genutzt werden.

Der Mäusebussard unterliegt folgenden Schutzbestimmungen:

- Nach EG-VO 318/2008: Anhang A
- Nach EU-VSRL: Anhang 1
- Nach BNatSchG: streng geschützt

Die Beseitigung eines Brutreviers mit regelmäßig benutzten Brutplätzen durch eine vollständige Baufeldbefreiung erfüllt den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dass der Mäusebussard regelmäßig oder zumindest in der

nachfolgenden Brutsaison einen bereits benutzten Horst erneut zur Brut nutzt, wurde mehrfach nachgewiesen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG sind in diesem Fall grundsätzlich nicht geeignet, die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Auch geht es beim Artenschutz nicht nur um „Brutstätten“, sondern es müssen ebenso regelmäßig genutzte Ruhestätten, wobei eine ständige Nutzung nicht erforderlich ist, berücksichtigt werden. Wir fordern einen entsprechenden Nachtrag.



Aufnahme im April 2006



Detail (Bild oben) mit Brutnachweis und Gesamtdarstellung der vorhandenen Horste (Bild unten), Aufnahmen vom 05. April 2009

Dass der Planer bei 20 durchgeführten Vorortbegehungen, wovon ca. 9 Begehungen während der vegetationslosen Zeit stattfanden, diese Nester „übersehen“ hat, lässt an seiner Kompetenz und Objektivität zutiefst zweifeln. Daher fordern wir das Hinzuziehen eines externen Gutachters, welcher in der Lage ist, faunistische Erfassungen unbefangen durchzuführen.

Dass außerdem die Saale-Aue ein wichtiger Lebensraum für bestimmte Vogelarten darstellt, zeigen eigene Beobachtungen, welche im Zuge der Erholungsnutzung im Landschaftsschutzgebiet (Stichpunkt Naturannäherung) gemacht wurden (weiteres siehe Einwendungen zum Thema Erholung). Unter den streng geschützten Arten konnten im Kalenderjahr 2009 Eisvögel (Brutverdacht) nahe dem FND „Platanen“ bestimmt werden. Ebenfalls beschränkt sich die Population des Rotmilans nicht nur, wie vom Planer kartiert, auf ein Exemplar. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten seit 2007 eine zunehmende Zahl von Rotmilanen beobachtet werden. Im Jahr 2009 wurden 9 Exemplare gezählt. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Rotmilan die nachgewiesenen Horste als Brutstätte regelmäßig nutzt.

Der Planer stützt sich im Rahmen der Wirkprognose bzgl. der Schallimmissionen bei Vögeln v.a. auf die Untersuchungen von RECK (siehe S. 172 in der UVS). Abgesehen davon, dass die hier zitierten Schallimmissionspegel vom TÜV-Nord fehlerhaft sind und wir diesen Aussagen widersprechen (u.a. aufgrund der unterstellten Gemengelage, Orientierung an den nicht rechtskräftigen B-Plan Nr. 31 etc., siehe hierzu auch u.a. unsere Ausführungen im Kap Luftreinhaltung) ist folgendes anzumerken:

Gemäß den Ausführungen von RECK sind Schallimmissionen oberhalb von 90 dB(A) mit einem Lebensraumverlust gleichzusetzen. Die nachfolgende Tabelle zeigt Orientierungswerte zur Beurteilung der lärmbedingten Minderung der Lebensraumeignung für Vögel (nachfolgende Tabelle).<sup>12</sup>

Lärmbänder im Immissionsgebiet	Minderung der Lebensraumeignung (Orientierungswerte in %)
> 90 dB(A)	100% = Lebensraumverlust
90 – 70 dB(A)	85 % (ca. 70 bis 100 %)
70 – 59 dB(A)	55 % (ca. 40 bis 70 %)
59 – 54 dB(A)	40 % (ca. 30 bis 50 %)
54 – 47 dB(A)	25 % (ca. 10 bis 40 %)

Eine Minderung der Lebensraumeignung von 25% tritt demnach schon bei einer Schallimmission zwischen 47 und 54 dB(A) ein.

Der Planer orientiert sich lediglich am ungünstigsten Szenario und kommt zu dem Schluss, dass

*„[...] Störungen und physiologische Schäden durch Lärm – vor allem bei Vögeln – erst ab Pegeln von kurzzeitig 100 dB (A) bzw. bei dauerhaft auftretenden Pegeln von 75 dB(A) relevant (sind).“*

Weiter heißt es:

*„Es ist jedoch davon auszugehen, dass von den im vorliegenden Planfall prognostizierten Teilbeurteilungspegel sowohl im unmittelbaren als auch im erweiterten Untersuchungsgebiet grundsätzlich **keine erheblichen Auswirkungen** auf Tiere hinsichtlich Schallimmissionen prognostisierbar sind.“*

Mit dem geplanten Containerwechsel auf dem Gelände der Kläranlage sind kurzzeitig Schallleistungspegel von maximal 123 dB(A) zu erwarten.<sup>13</sup> Diese prognostizierten

<sup>12</sup> UVP-Recht

<sup>13</sup> TÜV-Nord (20.05.2009): Geräuschimmissionsprognose zu den Vorhaben Erweiterung der Kläranlage Weißenfels, 2. Ausbaustufe, Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage

kurzzeitigen Geräuschspitzen werden erhebliche Störungen auf die Avifauna bis hin zum Lebensraumverlust verursachen. Warum der Planer trotz seiner Erkenntnis zur einhergehenden Gefahr diesen Aspekt unberücksichtigt lässt, ist nicht nachvollziehbar. Die Beurteilung, dass die Schallimmissionen keine erheblichen Auswirkungen mit sich bringen, ist falsch. Ebenso bleibt offen, welche Auswirkungen, auch kumulativer Art, zu erwarten sind und welche der vorkommenden Arten besonders empfindlich auf zunehmende Schallimmissionen reagieren. Eine derartige Verschlechterung in einem festgeschriebenen Schutzgebiet ist nicht tolerierbar und zeigt, dass ein Ausbau der Kläranlage nicht umweltverträglich ist. Diesbezüglich bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Die Planfeststellungsbehörde fordert per Schreiben vom 17.12.2008 bzw. Beratung vom 03.02.2009 Nachuntersuchungen an. Zu Punkt 4 auf S. 1 der Nachforderung wird folgendes formuliert:

*„Die Wirkungen der nach den Planunterlagen ständig zu betreibenden Gasfackel auf Insekten- Vogel- und Fledermausarten wurde bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht weiter dargestellt.“*

Dem Inhalt der Antwort durch den Planer (hier nicht zitiert) widersprechen wir. Eine Erfassung nachtaktiver Insekten und Säugetiere wurde nicht vorgenommen, so dass eine reale Einschätzung auf die Auswirkung gar nicht möglich ist.

Anzumerken sei außerdem, dass der Planer auf die Erfassung und Bewertung von Fledermäusen unbegründet verzichtet hat (siehe Zitat in Tabelle). Zumindest hätte hier der Hinweis an die Behörde erfolgen müssen, dass die Fledermausuntersuchungen außen vor blieben. Fledermäuse reagieren besonders empfindlich gegen Schadstoff- und Lichtimmissionen. Empfindlichkeiten gegen Licht bestehen vor allem bei der Gattung *Myotis*.

Der Landschaftsplan Burgwerben benennt als direkten Nachweis das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*). Auf den Seiten von Wikipedia ist zur Lebensweise dieser Art folgendes zu lesen:

*„Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art, die sich bevorzugt in Kulturlandschaften aufhält. In Mitteleuropa lebt vor allem in Bereichen menschlicher Behausungen und in wärmeren Tallagen [...]. Die Langohren sind ortstreu und legen entsprechend keine größeren Wanderungen zurück. Die Abstände zwischen den Winter- und Sommerquartieren betragen in der Regel etwa 20 Kilometer, die maximal ermittelten Wanderentfernungen liegen bei etwa 62 Kilometern. [...] Das Graue Langohr jagt während der Nacht. Der Ausflug aus dem Sommerquartier findet dabei mit dem Einbruch der Dunkelheit statt. Die Beute wird vor allem im freien Luftraum erbeutet, wobei die Langohren als geschickte Flieger mit flatterhaftem Flug gelten. Dabei betragen die Fluggeschwindigkeiten 10 bis 30 km/h und die Flughöhen zwischen 0,5 und 10 Meter. Zudem sammeln sie auch Beutetieren von Blättern, die sie mit dem Ultraschallsystem erkennen können. [...] Als Nahrung dienen vor allem Schmetterlinge, vor allem Noctuidae, die zwischen 70 und 90 Prozent der Nahrung ausmachen. Außerdem jagen sie Zweiflügler, Käfer und andere Insekten.“*

Wir verweisen auf regelmäßige Beobachtungen innerhalb des angrenzenden Wohngebiets Am Röntgenweg (Abendstunden Mai/Juni/Juli 2009, 5-6 Exemplare) sowie innerhalb der Saale-Aue (Juni 2008, 1 Exemplar). Zwar erfolgte bisher keine eindeutige Identifizierung der Art(en), dennoch bestätigen die zahlreichen Überflüge die Existenz von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches.

Aus diesem Grund fordern wir eine nachträgliche Untersuchung von Fledermäusen, in dem die Mindeststandards einer Fledermauserfassung erfüllt werden (siehe Tabelle).

Es ist anzumerken ist, dass die Daten für die Bewertung zum Makrozoobenthos nicht repräsentativ sind. Die Messstation Bad Dürrenberg befindet sich etwa 12 Fluss-km von der Kläranlage Weißenfels entfernt und spiegelt keinesfalls die Gegebenheiten des Geltungsbereiches der Kläranlage wieder. In einer e-Mail Korrespondenz vom LHW Sachsen-Anhalt an das Büro Regioplan am 22.10.2007 erfolgt der Hinweis, dass für die Messstelle Dehlitz (uh. KA Weißenfels) eine Überprüfung auf Humanarzneiwirkstoffe läuft und diese nachgereicht werde. Warum bleiben diese Ergebnisse in der UVS unberücksichtigt? Wie sieht es mit Arzneirückstoffen aus der Tierhaltung aus? In der Bewertung des Makrozoobenthos geht es nicht nur darum darzustellen, ob darin aufgeführte Arten mit den im Gelände gesichteten Arten korrespondieren (in dem Fall bezieht sich das Fazit lediglich auf die Libellen-Arten), sondern es muss in der Bewertung klar herausgestellt werden, ob die Artenzusammensetzung mit dem Flusstyp korreliert. Wir beantragen spezifische Erhebungen zur Makrozoobenthos (vor der Einleitung, im Einleitbereich und unmittelbar nach der Einleitung).

Die Methodik zur Erfassung und Bewertung der Fischfauna weisen wir zurück, da diese weder Angaben zu den tatsächlich auftretenden Artbestand macht, noch Abundanzen, Stetigkeiten, Fortpflanzungen etc. dargelegt werden. Die Übersicht differenziert zunächst in „potenziell natürliche Fischfauna“ und „aktuelle Fischfauna“. Diese zwei Klassen werden dann weiter in 3 Vorkommensklassen eingeteilt mit Bezug auf „kein historisches oder aktuelles Vorkommen dokumentiert“, „historisches Vorkommen nicht dokumentiert“ bzw. „historisches oder aktuelles Vorkommen dokumentiert“. Dass heißt, der Planer bezieht sich lediglich auf das Vorkommen und Nichtvorkommen einer Art. Durch das Hinzuziehen historisch dokumentierter Arten wird keinesfalls das aktuelle Artenspektrum wiedergegeben. Aus der Übersicht geht zum Beispiel nicht hervor, ob die Flußbarbe als FFH-Art, welche bekanntlich sehr sensibel auf Umweltveränderungen reagiert, nun noch aktuell in der Saale vorkommt oder nicht. Eine Einschätzung der realen Situation ist anhand der Tabelle nicht möglich.

Auch lassen diese unzureichenden Daten keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fischfauna bzw. die Bewertung der Auswirkungen durch den erneuten Ausbau der Kläranlage zu. Aufgrund der fehlenden Repräsentativität müssen Basisdaten zum derzeitigen Fischbestand nachträglich erfasst, bewertet und ausgelegt werden.

Anomalien in der Gewässerfauna infolge pathogener Keime oder Arzneirückstände wurden bereits durch verschiedene Untersuchungen festgestellt. Welche Gefahren gehen für Fischfauna und Makrozoobenthos aus? Chlorid beeinflusst den Wasserhaushalt und das Kationen-Anionen-Gleichgewicht der Pflanzen? In höherer Konzentration wirkt Chlorid toxisch. Die Toxizitätsgrenze für Süßwasserfische liegt bei  $6 \text{ g Cl}^{-1}$ . Wie sind die Wirkpfade (geogen und bei zunehmenden Schlachthofabwässern) kumulativ zu werten?

Generell ist zu beachten, dass gemäß Art. 12 FFH-RL auch artenschutzrechtliche Regelungen unabhängig von der Gebietsausweisung zu betrachten sind. Somit sind schützenswerte Arten auch außerhalb von Schutzgebieten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob Arten nach FFH-Richtlinie gemäß Anhang II und IV betroffen sind.

## **Landschaftsbild**

Der Erfassung und Bewertung ist allein schon aufgrund der verwaltungsrechtlichen Verfahren zu diversen auf eigenes Risiko durchgeführten Erweiterungsbauten der Fleischwerk Weißenfels GmbH nicht zu folgen.

Die Raumplanung sieht die Anwendung einer Scheibchentaktik (im Volksmund auch „Salamitaktik“) nicht vor. Wurde in den 1990er Jahren noch behutsam mit dem Schutzgut umgegangen, wird nun die Fluss- und Kulturlandschaft der Saale mit den sukzessiv errichteten Anlagen des angrenzenden Fleischwerkes ohne Rechtsbestand herabgewürdigt und als „stark vorbelastet“ beschrieben. Die Einwender haben hierzu im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits umfangreich vorgetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Rechtsinterpretation das Landschaftsbild als Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung definiert und vor allem den optischen Aspekt betont. Ferner finden zunehmend synästhetische Wahrnehmungen (z. B. Geräusche, Gerüche) als maßgebliche Bestandteile, welche bestimmen, wie ein optischer Wahrnehmungseindruck auf den Betrachter wirkt, in der Rechtsauslegung Beachtung. Wie aus dem Gesetzestext deutlich wird, stehen Natur- und Landschaftserleben, Wahrnehmungen sowie Bedürfnisse des Menschen im Vordergrund. Die ästhetische Qualität einer Landschaft nimmt für das psychische und physische Wohlbefinden des Menschen einen wichtigen Stellenwert ein, weshalb der Gesetzgeber das Landschaftsbild auch als Schutzgut festgeschrieben hat.

In dem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Gesetzgeber klar formulierte Notwendigkeit einer flächendeckenden Betrachtung des Landschaftsbildes. Daraus folgt, dass auch Nah- und Fernbereiche (Sichtbarkeitsanalyse), besonders bei großflächigen Anlagen (Windpark, Industrieanlagen, Kläranlagen etc.), einbezogen werden müssen. Es geht um den Schutz eines landschaftlichen Gesamtensembles und nicht um einzelne Landschaftsausschnitte oder Elemente.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch Veränderungen der Landschaftsoberfläche berührt (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990). Dabei soll „eine Beeinträchtigungsweise von einer gewissen Großräumigkeit zugrunde gelegt werden“ (OVG Münster, Urt. V. 5.7.1993 – 11 A 2122/90 in: NuR 1994, 95). Gemeint ist: Es muss ein den jeweiligen topographischen und naturräumlichen Bedingungen angemessener Bezugsraum gefunden werden, wenn es um die Beurteilung von Veränderungen in der Landschaft geht. In vielen Verfahrensvorschlägen wird für den Untersuchungsraum auf vorgegebene Wirkungsradien zurückgegriffen. Beispielsweise schlägt die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen vor, den Erfassungsraum in Abhängigkeit von der Höhe des Eingriffsobjektes abzugrenzen, wobei in einem ebenen Gebiet die 30 fache Höhe des Eingriffsobjektes empfohlen wird. Durch die Dimension der geplanten Anlagen in der Saale-Aue werden die Baulichkeiten stark betont und von weiten sichtbar.

Da der Landschaftsraum bereits durch die Kläranlage und die B91 eine gewisse Vorbelastung erfahren hat, ist gerade deshalb mit diesem Schutzgut behutsam umzugehen. Wir erinnern an die Stellungnahme vom ehem. Regierungspräsidium Halle/ 15.03.1996 zum Planfeststellungsbeschluss der Kläranlage, in welcher es wie folgt heißt:

*„[...] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die Errichtung von Hochbauten auf dem Kläranlagenstandort. [...] Prägend sind gegenwärtig die alte Kläranlage, die neue Brücke im Zuge der B 91 sowie der klobig wirkende Baukörper des Schlachthofes.“*

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wurde korrekterweise bereits im Jahr 1996 im landschaftlichen Gesamtkontext erfasst, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Versand- und Zerlegehalle bzw. andere Anlagenteile der geplanten Schlachthoferweiterung (alle ohne Rechtsbestand) noch nicht erbaut waren. Dem Planer sollte die o. g. Stellungnahme des

Regierungspräsidiums bekannt sein, da dieser in den damaligen Planungsprozess selbst einbezogen war.

Die Höhe und das Bauvolumina der geplanten Baukörper der Kläranlage (BHKW, Faulturm etc.) verstärken die unzumutbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Saaletal.

Zwar unternimmt das Gutachterbüro Aqua Consult in Form einer von der Behörde geforderte Fotomontage den Versuch, das Ausmaß der Baulichkeiten zu vermitteln, dennoch zeigen diese Bilder nur je einen Teil der Baulichkeiten und visuellen Auswirkungen und eben nicht die des Gesamtensembles („Salamitaktik“?). Um das tatsächlich zu erwartende Ausmaß darstellen zu können, hätte diese Visualisierung in der Gesamtheit, also für alle geplanten Anlagen zusammen erfolgen müssen und darüber hinaus auch kumulativ. D.h. benachbarte Flächen müssen, um einen gesamtheitlichen Wahrnehmungseindruck vermitteln zu können, mit einbezogen werden. Nur anhand dessen ist eine Empfindlichkeitsanalyse überhaupt machbar.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist weder nach funktionalen noch nach wahrnehmungsorientierten Kriterien (z.B. in der Gliederungsfunktion, kulturhistorischen Funktion, Erlebnisraumfunktion bzw. Lebensraumfunktion, Ökologischen Einflüsse etc.) erfasst und bewertet. Eine objektive Behandlung des Schutzgutes ist unter Einbeziehung eines entsprechend großen Wirkungsradius erforderlich. Die Objektivität des Planers ist in Frage zu stellen, wenn er bei der Erfassung eigene „Empfindungen“ darlegt (S.138). Auch sind die Widersprüche in der Bewertung augenfällig. Beschreibt der Planer selbigen Landschaftsraum im Landschaftsplan von Burgwerben noch als „Naturnahe Flusslandschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert“, richtet selbiger Planer (UVS, Regioplan) den Fokus nun lediglich auf „Vorbelastungen“ sowie „Industrieanlagen und Gewerbeflächen“. Dies wird abgelehnt.

Darüber hinaus wurde die Synästhetik außen vor gelassen.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes fehlt. Der Planer bewertet das Landschaftsbild ohne Vorab ein Bewertungsschema oder –stufen darzulegen.

Zur Eigenart dieser Landschaft (wie es auch ausdrücklich in der Charta manifestiert wurde) gehören die Weinberge und –Terrassen sowie die Saale-Aue.

Wie gedenkt man dem Schutzcharakter durch den Ausbau des Fleischwerkes einerseits und der nun damit im Zusammenhang stehenden Ausbauplanung der Kläranlage noch gerecht zu werden? Dass das Landschaftsschutzgebiet von besonderer Bedeutung ist, wird ebenso in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 15.03.1996, Reg. Nr. 62360/70/04/95 betont.

Darin heißt es:

*„Das Saaletal ist eine überregional bedeutsame Flusslandschaft mit noch teilweise naturnahen Bereichen. Das LSG „Saale“ besitzt aufgrund eines eng verzahnten Mosaiks historischer Landnutzungsformen in einem stark reliefierten Gelände ein typisches Landschaftsbild, welches für die Erholungseignung dieser Landschaftseinheit von besonderer Bedeutung ist.“*

Welcher Ersatz wird den Anwohnern und den Touristen für den Verlust an Lebensqualität gewährt? Die Qualität der Erholung im Schutzgebiet wird erheblich leiden.

Geruchsbelästigungen, Lärm und die Ausbreitung von Keimen werden beachtliche Nutzungseinschränkungen im Schutzgebiet mit sich bringen. Mit dem Ausbau der Kläranlage (1996-2000) ging bereits ein Flächenverlust des LSG „Saaletal“ von 3.000 m<sup>2</sup> einher. Die erneute, scheinbar schubweise Ausgliederung der benötigten Fläche aus dem Schutzgebiet hätte vorab die Einwilligung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich gemacht bzw. hätte in den ausgelegten Unterlagen eine Genehmigung der zuständigen Behörde beigelegt werden müssen.

Die erneute Fragmentierung des landschaftsökologisch wertvollen Schutzgebietes (vergleiche hierzu auch die Charta zum Schutz und zur Entwicklung des Mittleren Saaletals) wird abgelehnt. Die Ablehnung begründet sich auf den verfassungsrechtlich festgelegten Status von Landschaftsschutzgebieten, dessen Schutz, Pflege und Entwicklung die Belange des Gemeinwohls umfassen. Eine erneute Ausgliederung widerspricht ebenso der Stellungnahme vom RP Halle (Reg.-Nr. 62360/70/04/95 vom 15.03.1996), welche betont, dass

„ [...] *Beeinträchtigungen auf das LSG bzw. seine einzelnen Bestandteile auf das unvermeidbare Maß zu beschränken [...]*“

ist.

## **Erholung**

Die Tatsache, dass der Saale-Radwanderweg als Ab- und Antransport für Klärtransporter im Auftrag von Tönnies mittlerweile genutzt wird, wird heute schon als störend empfunden. Dabei fühlen sich die Fahrzeugführer an keine Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden.

Nicht nur die Einwander nutzen den Radweg seit vielen Jahren (u.a. täglicher Arbeitsweg, Erholungsnutzung) regelmäßig, wobei die Verkehrsfrequenzen stören und eine erhöhte Gefahrenquelle insbesondere im Kurvenbereich zwischen dem FND Platanen und dem Bahnhof darstellen.

Im Sinne der VO des LSG Saaletal, ist die geplante Transportintensität unzulässig.

### ***Transportintensität: Auswirkungen auf die Umwelt und Nutzung des Saaleradwanderweges***

Die Stellungnahme des Planers zum Schreiben des LVWA vom 17.12.2008 ist auch bezüglich der Auswirkungen der Transporte als unzureichend einzustufen. Die Frage, ob durch die Transporte Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt absehbar werden wurde nicht ausreichend und umfänglich beantwortet. Es bleibt eine bloße Behauptung des Planers, dass er keine negativen Auswirkungen erkennen will. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Lärmgutachter TÜV-Nord in seinen Berechnungen deutlich zu niedrige Transporte sowie geräuschintensive Ladevorgänge einberechnet hat. Kleintransporte und PkW-Fahrten vorbei an den Wohnhäusern Am Felsenkeller sind ebenfalls nicht berücksichtigt. Dazu kommt, dass die im Genehmigungsentwurf Teil G, Planunterlagen, Baubeschreibung, Landschaftsbild unter Pkt. 3.10-Transport und Zufahrten dargestellten höheren Transportraten bei einer späteren, vollständigen Auslastung der Kläranlage nach Aussage des Antragssteller noch höher erwartet wird (vergl. S. 2). Der Planer kann sich somit auf keinen Fall dahinter zurückziehen, dass es sich angeblich nur um eine geringe Erweiterung des Transportaufkommens handelt.

Auch der Aussage, dass die bisherigen Transporte zu und von der Kläranlage als nicht beeinträchtigend einzustufen wären kann nicht gefolgt werden. Dies wird einerseits weder fachlich hinterlegt, andererseits werden durch die erweiterte Ausnutzung der

Vorbehandlungsanlagen des Fleischwerkes einige zusätzliche lärmintensive LKW Fahrten und Containerladevorgänge (2 Container/LKW) erst seit ca. Sommer 2009 durchgeführt. Deren Auswirkungen, auch bezüglich neuer Fahrzeuggrößen (Fa. Matuzewski) kann der Planer derzeit noch gar nicht abschließend einschätzen. Bisherige Zufahrten zur Kläranlage bzw. Kleingartenanlage mit überwiegend PKW erfolgen entgegen der beabsichtigten LKW-Frequenz im Planzustand deutlich seltener bzw. unregelmäßig und sind in ihrem Störpotential als wesentlich geringer einzustufen.

Die Auswirkungen auf die Nutzung des Saaleradwanderweges durch das erhöhte Transportaufkommen, insbesondere mit schweren LKW wären erheblich. Es bleibt eine Behauptung, dass der Saaleradwanderweg nur an Wochenenden genutzt würde. Dies ist darüber hinaus keine Antwort auf die zu untersuchende Frage nach den Auswirkungen derartiger LKW-Bewegungen (Hin- und Rückfahrt) auf einem nicht ohne Grund als überregional bedeutsam eingestuften Radweges. Mit einer solchen Aussage gesteht der Planer den Konflikt bereits indirekt ein. Die Möglichkeit des Naturerlebens und dessen Erholungseignung für die Öffentlichkeit sind ständig zu gewährleisten, und dies ist nicht nur auf bestimmte Tage zu beschränken. Solcherlei Restriktionen stehen auch nicht in der VO LSG „Saaletal“.

Darüber hinaus sind die Aussagen in Bezug auf das FND0024 WSF „Saatkrähenkolonie Badholz“ weder verhältnismäßig noch in der Sache zielführend. Eine geplante Transportbelastung an durchschnittlich 260 Werktagen im Jahr, mit Einzelveranstaltungen zu vergleichen, die vorrangig auch außerhalb der Brutzeit erfolgen, ist wenig hilfreich. Folgt man der Logik des Planers, hätte dieser sich aber gerade zu fragen, warum dann die Saatkrähenkolonie inzwischen erloschen ist. Wenn dies schon durch Einzelveranstaltungen verursacht worden wäre, welche Auswirkungen sind dann durch den geplanten LKW-Verkehr inklusive der lärmintensiven Containerladevorgänge auf die Natur, das Naturerleben sowie naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzobjekte wie z.B. ND 0154WSF“ Platanen am Saaleradwanderweg“ zu erwarten?

Darüber hinaus bleibt fraglich, ob die Zufahrt vom Bahnhof über den Radweg überhaupt gesichert ist. Dieser Radweg ist nicht grundhaft ausgebaut, so dass eine permanente LKW-Frequenz vom Straßenbelag kaum aufgenommen werden kann. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Schotteraufschüttung mit dünner Bitumendecke. Darüber hinaus bergen die unübersichtlichen Kurvenbereiche des schmalen Weges Gefahren möglicher Kollisionen, von denen auch Radwanderer erheblich betroffen sein werden. Wir sehen die Kläranlage im Planzustand für verkehrstechnisch als nicht ausreichend erschlossen an, da die geplante Transportintensität über den Radweg nicht praktikabel und zulässig sein wird.

### ***Überregionaler Tourismus***

Für die Erholungsnutzung sind Natur und Landschaft von essentieller Bedeutung, wobei die Landschaftsästhetik eine wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden des Menschen ist. In Anbetracht der gerichtlich angegriffenen ersten Bauabschnitte des Fleischwerkes (Versand- und Zerlegehalle, BImSch-Bescheid) und der nun geplanten Erweiterung der Kläranlage, wird sowohl die Feierabenderholung, als auch der überregionale Tourismus durch absehbar steigende Lärm- und Geruchsbelästigungen im Auenbereich bzw. überdimensionierte Anlagen (Klärbecken, BHKW, Faultürme) negativ beeinträchtigt. Zum einen nehmen störende Gerüche durch Konfiskatsammelbehälter und der offenen Kläranlage, welche durch die Abwässer der Schlachtfabrik enorm ausgelastet sein wird, verstärkt zu. Andererseits führen die geplanten Baukomplexe entlang der Bahntrassen zur Schallabweisung, so dass Geräusche der Schlachthanlage mit vorbeifahrenden Zügen kumulieren. Dieser Störeffekt ist

bereits jetzt durch den ersten neu gebauten Rohbaukomplex erheblich und beeinträchtigt den Aufenthalt und die natürliche Ruhefindung in der Saaleaue drastisch.

Zudem besitzt dieser Bereich der Saaleaue den Status Landschaftsschutzgebiet. Nach dem BNatSchG ist dieser Raum bedeutungsvoll für die Erholung (und das Landschaftsbild!) und muss von Störungen frei gehalten werden. Um das Gebiet vor weiteren Belastungen zu bewahren, hat eine Landschaftsschutzverordnung Vorrang. Die Erholungsfunktion wird durch den geplanten Ausbau der Kläranlage im Landschaftsschutzgebiet verletzt (Zunahme Immissionen bzw. Emissionen).

Entgegen dem Regionalen Entwicklungsplan wird von der örtlichen Planung die Bedeutung der überregionalen Radwanderwege (Saale und Rippach) nicht berücksichtigt. Mit der Integration des Saale-Radwanderwegs in das Netz „Europäische Radwege“ und der Einbindung des Rippach-Radwanderweg in die „Rad-Acht“ verkennen Auftraggeber (ZAW) und Planer (UVS) positive Nebeneffekte im touristischen Wirtschaftssektor. Ein Radwanderer wird wohl kaum von der Schönheit dieser Landschaft und den kulturellen Höhepunkten der Stadt (z. B. Schloss Neu-Augustusburg) zu überzeugen sein, wenn massive Baukomplexe die Landschaftsästhetik beeinträchtigen und folglich auch die Erholung durch zugelassene erhöhte Immissionen entlang der Saale minimieren. Synergien durch den zunehmenden bedeutungsvollen Rad- und Weintourismus (Gastronomie, Pensionen) werden mit diesen Planungen nicht berücksichtigt. Somit wird ein nachhaltiges und innovatives Wirtschaftswachstum verspielt und blockiert demnach auch neue, regionale Arbeitsplätze.

Der Stellungnahme des Planers, dass der Radweg nur gering und vorwiegend am Wochenende genutzt kann nur nochmals widersprochen werden. Die Nutzung dieses der RadAcht angehörigen überregionalen Radweges wird aufgrund der zunehmenden Beliebtheit des Radtourismus sogar noch ansteigen.

## 14 Weitere Aspekte

Teilweise in den bisherigen Ausführungen schon angesprochen, möchten wir auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen:

- Aus unserer Sicht ist nicht plausibel dargelegt, dass die – viel zu unkonkret – beantragte Technik auch in Zeiten hoher und höchster Beanspruchung in der Lage ist, mit den Schadstofffrachten sicher umzugehen.
- Die Lage im Überschwemmungsgebiet halten wir für völlig ungeeignet. So räumen die Unterlagen selbst ein, dass im Hochwasserfall eine Zufahrt zu der Anlage nicht möglich ist. Mangels Alternativen wird das Klärwerk aber auch in diesem Fall weiterlaufen müssen. Wenn es dann zu einer Havarie (Brand, Explosion von Gasen, Auslaufen von belasteten Abwässern) kommt, kann die Anlage praktisch nicht bzw. erst mit enormem Aufwand und Zeitverlust mit dem erforderlichen schweren Gerät (Feuerwehr, THW, etc.) erreicht werden. Das ist angesichts des geltenden wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes und auch aus Sicherheitsabwägungen der nahen schutzwürdigen Nutzungen völlig indiskutabel.
- Insgesamt wird ein massiver und unzulässiger Schadstoffeintrag (organische aber auch anorganische Schadstoffe) in die Saale befürchtet, der z.B. mit den Vorgaben der WWRL und seinen TochterRL nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.
- Eine Planfeststellung scheidet auch bereits deshalb aus, weil sie die vielfältigen bodenrechtlichen Konflikte (Hochwasserschutz, Sicherheit, Immissionen [vorwiegend Geruch und Lärm]) verschärfen und dauerhaft zum Nachteil der Anwohner und der Umweltmedien verstetigen würde.
- Wir sehen insgesamt große Sicherheitsprobleme. Das gilt einerseits hinsichtlich des Betriebs der Anlage (z.B. Sammeln und Hantieren mit hochexplosiven Gasen; Hochwasserproblematik wie zuvor, etc.) und andererseits bereits während der Bauphase (Bauarbeiten im engen Raum der laufenden Anlage, Durchbrechung des Hochwasserschutzdeiches, etc.).
- Überhaupt sehen wir die Probleme der Bauphase nicht hinreichend dargestellt und befürchten z.B. unerträgliche Lärmbelastungen.
- Wir bezweifeln, dass die Biologie tatsächlich über HQ100 liegt; die diesbezügliche Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar.
- In den Unterlagen heißt es, die rechtliche Einordnung der bzw. als Kleingartenanlage sei nicht sicher. Wenn die Vorhabenträgerin hier keine Klarheit schaffen kann, wird die Behörde eigenen Sachverstand einsetzen müssen.
- Wir bezweifeln, dass die notwendigen Abstände zur Nachbarnutzung entsprechend der BauO LSA eingehalten werden.
- Angeblich (lt. Unterlagen) besteht ein Erbbauvertrag zwischen der Firma Tönnies und der Vorhabenträgerin über die Nutzung von im Eigentum von Tönnies stehender Anlagen auf dem Klärwerksgelände. Wir bezweifeln, dass überhaupt ein derartiger Vertrag besteht bzw. rechtswirksam zustande gekommen ist und halten die genaue Prüfung dieses Vertrages durch die Planfeststellungsbehörde für unverzichtbar.
- Zum Teil wird auf veraltetes Kartenmaterial zurückgegriffen. Beispielsweise enthält die Karte GE-00-01-01 weder die entscheidungserheblichen Emittenten noch alle empfindlichen Nutzungen.

- Die bisherigen Stellungnahmen bzw. Einwendungen des BUND Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V zum laufenden Verfahren haben weiterhin Bestand.
- Die vom Planungsbüro „Regioplan“ vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen halten wir für unzureichend und werden von uns abgelehnt.

**Der Weitergabe persönlicher Daten wird widersprochen.**

Es wird ein Erörterungstermin beantragt. Allein aus dieser Einwendung ist zwanglos der massive Erörterungsbedarf zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 1 Auszug aus der BImSch-Einwendung vom 06.09.2007 der Bürgerinitiative „Pro Weißenfels“ zur Stellungnahme des TÜV-Nord vom 19.03.07 (Geruch)
- 2 Ausschnitt Zeichnungs-Nr. 4 (Konflikt Wasser und Boden/ Klima und Luft) aus dem Landschaftsplan Burgwerben (1997)
- 3 Ausschnitt Zeichnungs-Nr. 6 (Zielkonzepte der Landschaftsentwicklung) aus dem Landschaftsplan Burgwerben (1997)
- 4 Ausschnitt Zeichnungs-Nr. 2 (Naturschutzflächen) aus dem Landschaftsplan Burgwerben (1997)